8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Teilfortschreibung Windenergie

Beratungsunterlagen zur Beschlussfassung über die „Erneute Auslegung“ nach § 4 a (3) BauGB

Kategorie F

Kopie: Käser + 61

Christoph Müller
Obere Wiesen 28
74544 Michelbach

Eingegangen
25. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

21.7.2014

Dezernat I | 63/60
24. Juli 2014
Ph

Stadt Schwäbisch Hall

Bürgermeisteramt

Am Markt 6

74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen der Konzentrationszone „Östlich von Michelbach" bin ich persönlich betroffen. Im Abwägungsprozeß sind öffentliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Dieses jedoch sehe ich nicht gewahrt und deswegen gebe ich folgende Einwendung ab:

Die geplanten Windkraftanlagen werden einen Schattenschlag auf mein Grundstück werfen. Ferner ist die überdimensionale Höhe – hinzukommend, daß diese auf einem Bergrücken installiert wird - eine überproportionale und unerträgliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und deswegen auch des Erholungs- und Freizeitwertes meines Grundstückes. Zwangsläufig kommt es dadurch auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie

ERH W

Durch die zweifellos gegebene – unerklärlich ist mir der extrem nahe Abstand zu Wohnanlagen von nur 700m und nicht wie in anderen Bundesländern bis zu 3000m - Geräuschbelästigung fühle ich mich sehr gestört. Meine Erholung zu Tag und zur Nacht wird gestört sein.

AB

Nicht umsonst wohnen wir in einer Ortsrandlage mit Sackgasse, da möglichst geräuschfreies Leben von größter Bedeutung für meine Regenerations- und Rekonvaleszenzphasen sind. Die Ruhezone der Ortsrandlage einer Wohngemeinde und die und Natur- und Naherholungszonen werden durch die industrielle geplante Windenergie unter dem Deckmantel der Ökologie konterkariert. Mindestens eine Beeinträchtigung meiner Gesundheit wird die Folge sein.

G

Da der Windreichtum ohnehin nur grenzwertig ist, ohne Zulagen eine Rentabilität ohnehin nicht gegeben ist und ein „sicheres" Geschäft den anliegenden Bürgern nicht versprochen

werden kann (die Stadtwerke Schwäbisch Hall werden zunächst keine „Anleihe oder Genußscheine“ etc. emittieren) ist der Aufwand und der auf Jahre irreversible Schaden an der Natur in einem Mißverhältnis zum vorgegebenen Umwelt- und Klimaschutz

Ferner könnte durch die kalkulatorische Unsicherheit sekundären Finanzierungsbedarf für die Gemeinde Michelbach geben.

Als sehr intensiver Nutzer des betroffen Waldes, fast täglich und ganzjährig, und als national erfolgreicher Sportler eines Schwäbisch Haller Sportvereins wird dieser mir nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung stehen ! Insbesondere störe ich mich an Waldwegen, die für 40t Lastkraftwagen ausgebaut werden müssen und konsekutiv dann asphaltiert werden müssen, was wiederum mein Leistungstraining stört oder sogar verletzungsförderlich ist. würde.

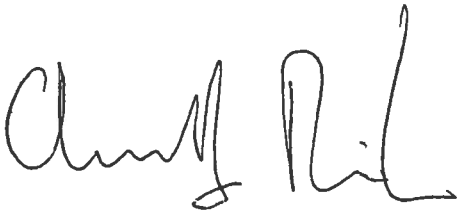

K: Käser + 61

Anita Müller
Obere Wiesen 28
74544 Michelbach

21.7.2014

Stadt Schwäbisch Hall

Bürgermeisteramt

Am Markt 6

74523 Schwäbisch Hall

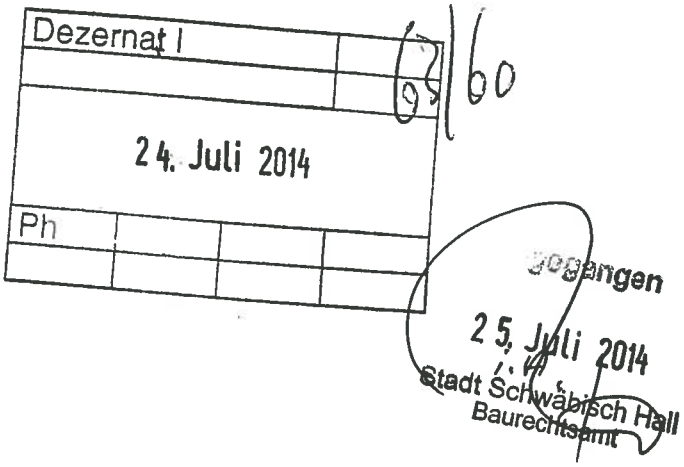

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen der Konzentrationszone „Östlich von Michelbach" bin ich persönlich betroffen. Im Abwägungsprozeß sind öffentliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Dieses jedoch sehe ich nicht gewahrt und deswegen gebe ich folgende Einwendung ab:

Die geplanten Windkraftanlagen werden einen Schattenschlag auf mein Grundstück werfen. Ferner ist die überdimensionale Höhe – hinzukommend, daß diese auf einem Bergrücken installiert wird - eine überproportionale und unerträgliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und deswegen auch des Erholungs- und Freizeitwertes meines Grundstückes. Zwangsläufig kommt es dadurch auch zu einer Wertminderung meiner Immobilie

Durch die zweifellos gegebene – unerklärlich ist mir der extrem nahe Abstand zu Wohnanlagen von nur 700m und nicht wie in anderen Bundesländern bis zu 3000m - Geräuschbelästigung fühle ich mich sehr gestört. Meine Erholung zu Tag und zur Nacht wird gestört sein.

Nicht umsonst wohnen wir in einer Ortsrandlage mit Sackgasse, da möglichst geräuschfreies Leben von größter Bedeutung für meine Regenerations- und Rekonvaleszenzphasen sind. Die Ruhezone der Ortsrandlage einer Wohngemeinde und die und Natur- und Naherholungszonen werden durch die industrielle geplante Windenergie unter dem Deckmantel der Ökologie konterkariert. Mindestens eine Beeinträchtigung meiner Gesundheit wird die Folge sein.

Da der Windreichtum ohnehin nur grenzwertig ist, ohne Zulagen eine Rentabilität ohnehin nicht gegeben ist und ein „sicheres" Geschäft den anliegenden Bürgern nicht versprochen

werden kann (die Stadtwerke Schwäbisch Hall werden zunächst keine „Anleihe oder Genußscheine" etc emittieren) ist der Aufwand und der auf Jahre irreversible Schaden an der Natur in einem Mißverhältnis zum vorgegebenen Umwelt- und Klimaschutz

Ferner könnte durch die kalkulatorische Unsicherheit sekundären Finanzierungsbedarf für die Gemeinde Michelbach geben.

Als sehr intensiver Nutzer des betroffen Waldes, wird dieser mir nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Insbesondere störe ich mich an Waldwegen, die für 40t Lastkraftwagen ausgebaut werden müssen.

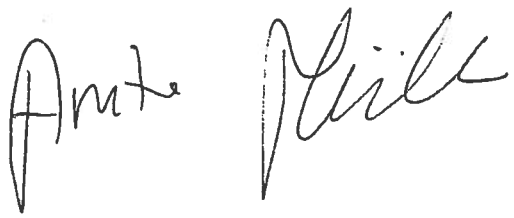

8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Teilfortschreibung Windenergie

Beratungsunterlagen zur Beschlussfassung über die „Erneute Auslegung“ nach § 4 a (3) BauGB

Kategorie G

Kopie: Käser + 61

Susanne Wetzel
Am Wegerich 3
74544 Michelbach

Michelbach, 20.07.14

Bürgermeisteramt
22. JULI 2014
Michelbach/Bilz

Eingegangen
25. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Stadt Schwäbisch Hall
Bürgermeisteramt
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stadt Schwäbisch Hall
25. Juli 2014
Eingang Poststelle

Stellungnahme und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes er Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung v. Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. Ich gebe hierzu folgende Einwendungen ab:

Abstand

Der Flächennutzungsplan sieht vor, mit einem Abstand v. 900m zum derzeitigen Siedlungsrand von Michelbach, WKA zu errichten. Mein Anwesen befindet sich in unmittelbarer Nähe dieses Siedlungsrandes. Sollte wie geplant der Siedlungsrand durch weitere Bebauung näher an die ausgewiesene WKA- Fläche heranrücken, würde sich für Michelbach der Abstand auf nur noch 700m reduzieren. 700m Mindestabstand zu Siedlungen entspringt einer politischen Vorgabe und ist dem erklärten Ziel der grünen Landesregierung geschuldet, WKA überall im Land zu errichten.

Nicht jedoch ist dieser Abstand tauglich, das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten. Ich befürchte für mich und meine Familie konkrete Gesundheitsgefahren durch die extreme Nähe zu unserem Wohnhaus. Ein Abstand von 700m ist m.E. keine genügende Vorsorge, uns vor dem Maschinenlärm zu schützen. Zumal hier bislang seitens der Stadtwerke 7 Anlagen mit einer Höhe von jeweils 200m geplant sind, wodurch sich der Lärm der einzelnen Anlagen addieren wird. Nicht ausreichende Berücksichtigung findet auch die Tatsache, dass die WKA's auf dem Höhenrücken oberhalb Michelbach errichtet werden und hierdurch die Anlagen noch höher erscheinen als sie tatsächlich sind.

Es entsteht hierdurch eine immense optische Bedrängung, insbesondere aufgrund der Tatsache dass die Rotoren in Bewegung sind und und allgemein bekannt ist, dass sich bewegende Teile permanent die Aufmerksamkeit anziehen.

Lärm und Infraschall

Die vorgesehenen Mindestabstände reichen nach meinem Dafürhalten für eine Verhinderung von Lärm- und sonstigen Gesundheitsgefahren und weiterer nicht hinnehmbarer Beeinträchtigungen nicht aus. Die pauschal vorgegebene 700m Abstandregelung berücksichtigt weder die Höhe einer Anlage noch die topografische Position derselben. So dürfte es schalltechnisch bereits einen Unterschied machen, ob eine Anlage 60m, 100m oder wie in diesem Fall 200m hoch ist. Unberücksichtigt bleiben hierbei auch die Durchmesser der Rotoren. Geplant sind hier Rotoren v. 126m Durchmesser. Anlagen die hierbei auch noch erhöht über der Siedlung errichtet werden, wirken sich ebenfalls stärker aus als auf gleichem Niveau errichtete Anlagen.

Für mich völlig unverständlich, bleiben Auswirkungen durch Infraschall gänzlich unberücksichtigt. Dies obwohl zwischenzeitlich zahlreiche Studien (weltweit) über die schädlichen Auswirkungen von Infraschall existieren. So wird vom Umweltbundesamt beispielsweise in einer Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall die negativen Auswirkungen auf den menschlichen Körper angeführt, wie z.B. Einwirkungen auf das Herz-/Kreislaufsystem, auf Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane. Dabei werden negative Auswirkungen v. Infraschall im Frequenzbereich unter 10Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen. In der Studie heißt es ferner, dass mit wachsender Höhe der WKA ein stärker variierendes Windprofil durchschnitten wird. Daher sei es fraglich ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere WKA auf moderne, große Anlagen übertragbar sei. Aufgrund theoretischer Betrachtungen durch Strömungsakustiker sei nicht davon auszugehen.

Diese Studie zeigt klar auf, dass die Behauptung der Baden-Württembergischen Landesregierung, dass schädliche Wirkungen v. Infraschall bei WKA nicht zu erwarten sei, (LU-BW-Broschüre v. Jan.13) keinerlei Bestand hat.

Aus diesem Grund fordere ich hier an dieser Stelle, dass die aktuellen Erkenntnisse dieser Studie des Bundesumweltamtes in diesem Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, um hier negative Auswirkungen durch Infraschall auszuschließen. Ich beziehe mich auch ausdrücklich auf Art. 2 (2) Grundgesetz, in welchem verfassungsmäßig mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit von Staats wegen zu schützen ist.

Da in dem Flächennutzungsplan die Gesundheitsgefahren durch Infraschall nur unzureichend, bzw. überhaupt nicht berücksichtigt wurden, ist dieser m.E. rechtswidrig. Ich fordere deshalb eine eingehende Prüfung der Gesundheitsgefahren durch Lärm und Infraschall sowie eine erneute öffentliche Auslegung des Untersuchungsergebnisses gem. § 3 Baugesetzbuch.

Schattenwurf

Insbesondere auch durch den Schattenwurf sehe ich eine massive Beeinträchtigung der Lebensqualität und Gesundheit von mir und meiner Familie. Die vorgegebene, zulässige Schattenwurfzeit v. 30 Stunden im Jahr, bzw. 30 Minuten am Tag sind nicht hinnehmbar, handelt es sich hierbei um Vorgaben seitens der Verwaltung was als Zumutbar anzusehen ist und berücksichtigt in keinster Weise was diese hinzunehmenden Beeinträchtigungen für Auswirkungen auf unsere Gesundheit, unser Wohlbefinden, unsere Lebensqualität und unser Eigentum hat.

Der Flächennutzungsplan beinhaltet bezüglich des Schattenwurfes durch die Anlagen lediglich das Schattengutachten der Stadtwerke SHA unter Berücksichtigung derer Planungen. Hier hätte das Schattengutachten den gesamten Flächennutzungsplan erfassen müssen, so dass von vorne herein schattenbelastende Gebiete/Standorte ausgeschlossen sind. Aufgrund der offensichtlich nur äußerst unzulänglichen Prüfung des Schattenwurfes und der Beeinträchtigung nahezu der gesamten

Gemeinde Michelbach, ist der jetzige Entwurf des Flächennutzungsplanes rechtswidrig. Eine restriktivere Prüfung dieser massiven Eingriffe in die Unversehrtheit der hier lebenden Menschen halte ich für unabdingbar.

Optische. Bedrängung

Die immense Höhe der geplanten Anlagen, ihr nahes Heranrücken an bebautes Gebiet und die Tatsache, dass die geplante Konzentrationszone auf dem Höhenrücken der Limpurger Berge, genau oberhalb von Michelbach ausgewiesen werden soll, wird dafür sorgen, dass von nahezu jedem Standort in Michelbach die Anlagen zu sehen sein werden. Insbesondere die ständigen Bewegungen der Rotoren ziehen die Aufmerksamkeit an und erzeugen einen starken bedrängenden Effekt. Die WKA's werden in ihrer ganzen Höhe oder auch nur zum Teil ständig zu sehen sein. Hinzu kommt der sog. Disko-Effekt, durch die Erzeugung v. Licht/Schattenmustern, sog. Stroboskopeffekt. Zusätzlich belastend werden auch die permanent blinkenden Flugsicherungslichter zur Nachtzeit sein, die ein entspannendes Betrachten des nächtlichen Sternenhimmels oder der Naturformationen im Mondlicht zunichte machen werden.

Immobilienwertverlust

Durch die Auswelsung der Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach" in unmittelbarer Nähe zu dem Eigenheim von mir und meiner Familie ist konkret mit einem Wertverlust v. mindestens 30% des Einfamilienhauses und des Grundstückes zu rechnen. Dies ist ein nicht hinnehmbarer Eingriff in meine Altersvorsorge und Zukunftsplanung. Unser Haus wurde erst vor ca. 8 Jahren errichtet. Wir haben unser gesamtes Familienvermögen in dieses Haus investiert. Dies ist unsere Altersvorsorge und gleichzeitig das Erbe für die Zukunft unserer Kinder. Michelbach geniest derzeit noch einen hohen Wohnwert, auch durch seine Zugehörigkeit zum Naturpark Schwäb./Fränk. Wald und die naturnahen Erholungsräume im Bereich der Limpurger Berge. Aus Gebieten in Norddeutschland, die bereits mit WKA in Siedlungsnähe bebaut sind, ist bereits hinlänglich bekannt, dass die dortigen Immobilien massive Wertverluste, bis zur Unverkäuflichkeit erfahren. Vor allem bei der Errichtung mehrerer WKA in unmittelbarer Nähe werden Immobilien nahe zu unverkäuflich. Gleiche negative Auswirkungen sind auch hier bei uns zu erwarten.

Übermäßige Belastung v. Michelbach

Es verwundert, dass, obwohl der Gemeinderat von Michelbach dem Flächennutzungsplan seine Zustimmung versagt hat, hier trotzdem das Genehmigungsverfahren vorangetrieben wird, die öffentliche Auslegung erfolgte und ganz offensichtlich die Entscheidung dieses Gremiums ignoriert wird. Stattdessen wird der Eindruck erweckt dass hier unter allen Umständen die Fortführung des Planungsverfahrens vorangetrieben werden soll. Dies verwundert umso mehr, da Michelbach in der Planung übermäßig belastet wird im Vergleich zu den anderen Mitgliedern der Verwaltungsgemeinschaft. So hat die Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach" eine Größe von 4,17km². Während innerhalb des Stadtgebietes v. SHA alle Konzentrationsflächen ca. 2% der Gesamtfläche ausmachen, muss Michelbach eine Konzentrationsfläche von ca. 25% seiner eigenen Gemeindefläche aushalten.

Die ausgewiesenen Konzentrationszonen sind völlig überdimensioniert, da bereits 0,77% der Flächen, gemessen an der Gesamtfläche als ausreichend angesehen werden, der Windkraft substantiell Raum zu geben (Urteil v. 17.06.13, OVG Lüneburg) Meines Erachtens übersteigt die Fläche der ausgewiesenen Konzentrationszonen diesen Prozentsatz auf jeden Fall um ein Vielfaches.

Hier soll eine einseitige Ausweisung v. Konzentrationsflächen zum Nachteil Michelbach und zu Gunsten der Stadt Schwäbisch Hall erfolgen. Es bleibt völlig unverständlich, warum das Landratsamt für ein Gebiet v. Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine besonders hohe Schutzwürdigkeit für die Naherholung feststellt, für Michelbach jedoch nicht. Windhöffigere Flächen außerhalb Michelbacher Gebiet, im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft, wurden völlig außer Acht gelassen.

Westlich der Breiteiche z.B. befindet sich eine starke windhöffige Fläche mit **5,75-6,25 m/s,** auf Michelfelder Gebiet, innerhalb des Waldes und außerhalb der Bauschutzbereiche des Flugplatzes. Die Entwicklung dieser Fläche zur Konzentrationszone, wurde unzulässiger Weise nicht weiterverfolgt. Dieser Bereich böte Platz für über 3 Windkraftanlagen. Der Abstand zu Wohnflächen ist hier größer als "Östlich Michelbach".

Die Festlegung der Potenzial- und Konzentrationsflächen erfolgte offensichtlich willkürlich durch die Stadt Schwäbisch Hall, die die Verwaltungsgemeinschaft durch ihre absolute Mehrheit dominiert. Denn es wurden Flächen bei den Festsetzungen ausgespart, die eine höhere Windhöffigkeit ausweisen als die Limpurger Berge.

Daraus ergibt sich, dass die Festlegung der Potential- und Konzentrationsflächen willkürlich zugunsten der Stadt Schwäbisch Hall, die in der Verwaltungsgemeinschaft die absolute Mehrheit an Stimmen zur Verfügung hat, definiert wurden. Hinzu kommt, dass der öffentlich ausgelegte Erläuterungsbericht zum FNP, keinerlei Begründung enthält, weshalb andere Gebiete des Planungsgebietes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, als Konzentrationsflächen ausgenommen sind.

Dies stellt gem. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts einen schweren Planungsfehler dar.
Zitat: „Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten."

Darzulegen durch erneute öffentliche Auslegung wären auf jeden Fall die Versagungsgründe, die zur Nichtbeachtung andrer windhöffiger Gebiete als Konzentrationsflächen führten!

Wie aus der öffentl. Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 10.07.14 zum Antrag auf immissionsschutzrechtl. Genehmigung hervorgeht, sind sowohl Antragsteller als auch Vorhabenträger die Stadtwerke Schwäbisch Hall. Die Planung des Flächennutzungsplans der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" ist ebenfalls in der Hand der Stadt Schwäbisch Hall.

Natur- und Artenschutz

Bei den Limpurger Bergen handelt es sich regional um eines der größten geschlossenen, zusammenhängenden Waldgebiete von hoher ökologischer Bedeutung mit zahlreichen naturbelassenen Tümpeln und Waldbächen sowie zahlreichen Quellen. Sowohl das Umweltzentrum Schwäbisch Hall als auch der Regionale Planungsverband lehnen Konzentrationsflächen für die Windkraft in den Limpurger Bergen, aufgrund deren ökologische Bedeutung, strikt ab.

Von der „Bilz" sowie v. „Löhle" aus, konnten 2013 immer wieder Rotmilane im Flug beobachtet werden, welche oberhalb Michelbach an der Hangkante entlang flogen, bzw. aus Richtung Kohlenstraße am Buchhorn vorbei Richtung Kochertal flogen. Laut einem Urteil des hess. Verwaltungsgerichtshofes muss für Milane eine Schutzzone v. 6 km eingehalten werden.

Im Okt. 2013 wurde durch meine Frau, während eines Spazierganges in der abendlichen Dämmerung, im Frühjahr 2014 durch meinen Sohn sowie weitere Kinder zunächst nicht zuordenbare „seltsame" „ noch nie gehörte Tierlaute" vernommen. Nachdem eine Recherche über das Internet und Vergleiche diverser Tierrufe (Fuchs, Reh, Luchs etc.) mehrfach erfolgten, wurden die Rufe/Schreie eindeutig als Luchsrufe identifiziert. Hierfür sind mehrere Ohrenzeugen vorhanden.

Daraufhin wurde mit Herrn Zorzi v. Umweltzentrum SHA Kontakt aufgenommen. Dieser teilte mit, dass er sich am darauffolgenden Abend ebenfalls in den Wald begeben habe und dort aus größerer Entfernung ähnliche Laute vernommen habe, diese jedoch aufgrund der großen Entfernung nicht eindeutig dem Luchs habe zuordnen können. Mir ist bekannt, dass bei Bühlerzell mit einer Wildkamera ein Luchs erfasst wurde. Außerdem erfuhr ich von einer Luchssichtung durch zwei Personen im Bereich des Schweizerhofes bei Eutendorf. Aus diesen mehreren unabhängig voneinander gemachten Wahrnehmungen, ergeben sich konkrete Verdachtsmomente dafür, dass im Bereich der Limpurger Berge tatsächlich ein Luchs aufhält.

Im Artenschutzgutachten wird zunächst angeführt, dass in BW zunehmend Nachweise v. Wildkatze und Luchs erfolgen. So ist zu lesen, dass das gesamte Waldgebiet der Limpurger Berge einen in Nord/Süd-Richtung verlaufenden Wildkorridor darstellt, welcher mit landesweiter Bedeutung eingestuft wird. Anschließend wird die Behauptung aufgestellt, dass die Rodungsflächen viel zu gering seien und darauf keinen Einfluss hätten. Der gesteigerte Besucherverkehr/Baustellenverkehr wiederum wird als unschädlich begründet, da Luchs und Wildkatze dämmerungsaktiv seien, während derer keine Bautätigkeiten stattfinden würden.

Allerdings bleibt unerwähnt, dass dämmerungsaktive Tiere tagsüber ruhen und mit Schlafen verbringen und dabei sehr wohl gestört werden können. Der anschließende Vergleich der Freizeitaktivitäten mit der Bautätigkeit soll wohl suggerieren, dass erstere sowieso schon dafür gesorgt haben, dass diese Tiere gestört werden und die Auswirkungen der Bauarbeiten mit denen der Freizeitaktivitäten im Wald (Wandern u. Radfahren?) vergleichbar wären. Dies ist rein spekulativ und suggestiv und ohne sachliche Aussagekraft, was insgesamt die wissenschaftliche Tragfähigkeit des Gutachtens für mich bezweifeln lässt.

Auch die Störwirkung durch Lärm und Schattenwurf wird ohne dies zu belegen, als unwahrscheinlich erachtet, „zumal die Tiere problemlos ausweichen könnten". Kein Wort über die Empfindlichkeit dieser beiden Tierarten gegenüber jedweder Störung. Gerade weil diese Tiere so anfällig für Störungen sind muss sehr wohl davon ausgegangen werden, dass eine Verdrängung / Vertreibung stattfinden kann, bzw. wird. Im Fazit des Gutachters zu diesem Thema wird dann aufgrund fehlender, gesicherter Hinweise auf das Vorkommen v. Luchs und Wildkatze im Bereich der geplanten Konzentrationszonen unterstellt, dass somit durch das WKA-Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten betroffen seien.

Zum Schutz und Erhalt dieser Arten sowie zum Schutze des Wildwegekorridors wäre aber der Umkehrschluss zwingend erforderlich und weitere Untersuchungen notwendig. Wie hier versucht wird, ein als Wildkorridor v. landesweiter Bedeutung erfasstes Waldgebiet durch bloße Vermutungen herabzustufen, spricht für sich.

Obwohl auch dem Laien bekannt ist, dass sowohl Wildkatze als auch Luchs ein großes Einzugsgebiet v. mehreren Quadratkilometer beanspruchen, wurden zur Erfassung dieser Tierarten (Pkt. 1.4.2.3) am Standort WKA 3 **ein** (!) Lockstock und **eine** (!) Wildkamera im Zeitraum v. Nov. 12 bis Febr. 13 aufgestellt. Dies halte ich für völlig unzureichend und setzt mich als Laie in erstaunen, dass nicht einmal für notwendig befunden wurde, zumindest an jedem geplanten WKA-Standort solche Wildkameras und Lockstöcke über einen längeren Zeitraum zu installieren. Hier wäre eine Überwachung des gesamten Untersuchungszeitraums sicherlich angemessen gewesen.

Zu Beanstanden ist ferner, dass im Artenschutzgutachten der Fa. Gekoplan folgende Seiten, bzw. Anhänge fehlen und nicht im öffentlichen ausgelegten Gutachten enthalten sind: S 66 (Anlage 11), S.

67 (Anlage 12), S. 68 (Anlage 13), S. 69 (Anlage 14), S. 74 (Anlage 19), S. 75 (Anlage 20), S. 76 (Anlage 21) Im Fledermausgutachten von Dr. Nagel ist das Fehlen der Seiten 31 und 32 zu beanstanden, die ebenfalls fehlen.

Das Umweltzentrum und der NABU Gaildorf kritisieren die Vorgehensweise der Gutacher (Artikel in der Gaildorfer Rundschau v. 14.12.13). Da sowohl für die Standorte der Naturstromspeicher Gaildorf und der hier auf Gemarkung Michelbach geplanten Windkraftanlagen ein und dasselbe Gutachten v. Gekoplan herangezogen wurde, gelten die Kritikpunkte des Umweltzentrum hier genauso.

So verbietet sich bei vom Aussterben bedrohten Arten „jegliches Tötungsrisiko in Kauf zu nehmen." Im Fledermausgutachten sind zahlreiche Arten aufgeführt die unmittelbar vom Aussterben bedroht sind. Da das Verhalten v. Fledermäusen im Zusammenhang mit Windkraftanlagen bislang kaum, bzw. überhaupt nicht erforscht ist, wären hier zwingend weitere Auflagen für Abschaltzeiten erforderlich. So sollten generell zur Dämmerungs-/Nachtzeit, also während der Flugzeiten der einzelnen Fledermausarten, WKA's abgeschaltet werden. § 44 Bundesnaturschutzgesetz beinhaltet ein absolutes Tötungsverbot für besonders gefährdete Arten, worunter die meisten der im Gutachten aufgeführten, hier vorkommende Fledermausarten zählen. Unbeachtet blieben in dem Fledermausgutachten, dass Fledermausarten, welche bislang über den Baumwipfeln jagen, von den durch die Wärme des Maschinengehäuses der Windkraftanlagen angelockten Insekten, ihrerseits angelockt werden können und somit in den Gefahrenbereich der Rotoren gelangen.

Im Übrigen bin ich der Ansicht, dass Annäherungssensoren mit Abschaltautomatiken völlig unzureichend sind, um bei Annäherung v. Fledermäusen die Rotoren schnell genug zum Stillstand zu bringen. Hier wären Abschaltzeiten für den gesamten Zeitraum erforderlich, in welchem Fledermausflge zu erwarten sind, also zur Nacht- und Dämmerungszeit in den entsprechenden Jahreszeiten.

Landschaftsbild

Die Höhenzüge der Limpurger Berge haben insbesondere für Michelbach aber auch die Nachbargemeinden ein stark prägendes Landschaftsbild. Windkraftanlagen in solch erhöhter, exponierter Lage auf diesen Höhenzügen würden dieses Landschaftsbild zerstören. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat bereits in einem Urteil v. 16.10.02 entschieden, dass Windenergieanlagen in solch exponierter Lage wegen Verunstaltung des Landschaftsbildes unzulässig sind. Dies trifft für die hier geplanten WKA voll umfänglich zu. Das bisher durch WKA völlig unbelastete Kochertal und seine angrenzenden Hügel, würde durch den Bau von 200m hohen WKA völlig verunstaltet und in seinem ursprünglichen Naturcharakter zerstört werden.

Das Landschaftsbild der Limpurger Berge mit den angrenzenden Gebieten ist nahezu ohne jegliche Beeinträchtigungen durch Industrieanlagen. Die Errichtung v. Windparks auf den Limpurger Bergen würde zur Folge haben, dass die Charakteristik dieses Höhenzuges völlig vernichtet würde. Die Attraktivität des natürlichen Verlaufes des Höhenrückens, nahezu ohne jegliche visuelle Störung durch technische Einrichtungen, wäre zerstört, sollten dort Windkraftanlagen errichtet werden. Als abschreckendes Beispiel sei hier der Soonwald im Hundsrück genannt. Einst ebenso naturnah wie unbelastet, jetzt durch riesige Windkraftanlagen zu einem weitläufigen, von Horizont zu Horizont reichenden Ansammlung v. Industrieparks verunstaltet.

Naherholung

Durch die Erbauung v. WKA in den Limpurger Bergen bei Michelbach, würde ein wichtiges Naherholungsgebiet zerstört werden. Meine Familie und ich nutzen die Limpurger Berge intensiv für Spaziergänge und Fahrradtouren ebenso wie viele Michelbacher und Bürger aus Umlandgemeinden.

Da die WKA entlang der Kohlenstraße errichtet werden sollen, diese für die Zuwegungen extrem verbreitert werden und für jeden Standort Stellflächen dauerhaft v. Bewuchs freigehalten werden müssen, würde dieser Naherholungscharakter zerstört werden. Die Turbinengeräusche sind, wie in andren Windparks im Wald bereits persönlich festgestellt, über weite Strecken hinweg im Wald zu hören. Der so wichtige Erholungscharakter des Waldes wäre damit dauerhaft geschädigt, bzw. zunochte gemacht.

Klimatische Bedingungen

Durch die Ausweisung der Limpurger Berge als Konzentrationsflächen für Windparks befürchte ich konkrete Beeinflussungen des Waldinnenklimas und der lokalen klimatischen Verhältnisse in Michelbach. Ich befürchte konkrete Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse an meinem Wohnort durch Veränderungen in der Frischluftzufuhr v. den Höhenzügen her. Es gibt bereits Studien über klimatische Veränderungen im Bereich von Windparks, welche solche Veränderungen belegen.

Auswirkungen auf das Grundwasser, Bodenverdichtung, CO^2 Speicher

Es gibt keine, bzw. nur unzureichende wasserwirtschaftliche, geologische oder biologische Gutachten dahingehend, wie sich das Einbringen von derart großen Mengen an Beton in einen intakten Waldboden sowie die Bodenverdichtungen durch die Zuwegungen und die große Anzahl v. Schwerlasttransporten, auf Dauer auf die Bodenbeschaffenheit, die Mikroorganismen im Boden sowie das CO^2-Speicherverhalten des Waldbodens auswirkt. Ebenso gibt es keine Untersuchungen, wie dies sich auf die Festigkeit und Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens auswirkt, auch im Hinblick auf mögliche Hangrutschungen oberhalb der Wohngebiete und Siedlungen nach Starkregen.

Eiswurfgefahr

Da wir auch im Winter, bzw. bei kühlerer Witterung im Wald spazieren gehen, sehe ich hier eine besondere Gefahr durch Eisabwurf. Aufgrund der hohen Rotationsgeschwindigkeiten und je nach Windrichtung verschiedene Abwurfrichtungen, stellen große Flächen um die Anlagen herum eine konkrete Gesundheitsgefahr bei Aufenthalten im Wald dar. Ich bezweifle, dass durch eine Abschaltautomatik bei entstehender Unwucht, diese Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Da die klimatischen Bedingungen an allen Rotoren gleich sind wird eine Eisbildung auch aller Wahrscheinlichkeit nach gelichzeitig an allen Rotoren stattfinden. Dies erzeugt somit auch keine Unwucht. Diese entsteht erst, wenn an einzelnen Rotoren Eisbrocken abbrechen und weggeschleudert werden. Ich fordere deshalb, bezüglich Eisbildungsgefahr, den Einbau v. Flügelheizungen vorzuschreiben, anstelle von unzureichenden Unwucht-Messfühlern.

Waldbrandgefahr

Einer weitere Gefahr sehe ich mich konkret durch mögliche Brandentstehungen ausgesetzt. WKA sind elektrische Maschinen. Diese stellen insbesondere in Wäldern aufgestellt eine unberechenbare Gefahr dar. Sei es durch Blitzschlag oder durch einen elektrischen Defekt der Anlage ausgelöste Brände sind nach Auskunft von Feuerwehren nicht löschbar und durch Brandbekämpfung nicht beherrschbar. Da die Gefahr von aus großer Höhe herabstürzenden, brennenden Teilen, für die Einsatzkräfte extrem hoch ist, lässt man die brennenden Türme abbrennen. Insbesondere in den Sommermonaten ergibt dies eine hohe Gefahr v. Waldbränden. Hieraus resultiert wiederum eine Gefahr für die fast bis an die Waldränder heranreichenden Siedlungen von Michelbach, so auch mein

Wohnhaus. Die Gefahr eines Übergreifens eines Flächenbrandes im Wald auf die Siedlungshäuser ist in solch einem Fall konkret gegeben. Da es sich bei den zu errichtenden WKA um Industrieanlagen handelt gelten für diese m.E. dieselben Brandschutzvorschriften wie diese in allen Industriegebieten erforderlich sind. Aus diesem Grund beantrage ich, dass mit der Feuerwehr ein Brandschutzkonzept erstellt wird. Da an den jeweiligen Standorten keinerlei Löschwasserentnahmestellen vorhanden sind, sollte solche zur Auflage gemacht werden.

Umweltgefahr

Jede WKA benötigt große Mengen an Betriebsflüssigkeiten. Von diesen Betriebsflüssigkeiten befürchte ich eine erhebliche Gefahr für Umwelt und Grundwasser, sollten diese aufgrund eines techn. Defektes oder bei einem Brand aus dem Gehäuse austreten. Hier wäre es dringend erforderlich, entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zur Auflage zu machen.

Windhöffigkeit

Laut einjähriger Windmessung der Haller Stadtwerke wurden nur durchschnittlich 5,2m/s auf 100m Höhe gemessen. Damit wird nicht einmal die Mindestwindgeschwindigkeit von 5,25m/s auf 100m Höhe erreicht, die im Verwaltungsverband angesetzt sind. Dies wird zwar als kommunales Tabu-Kriterium angesehen, aber es gibt auch Urteile wie das des PVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011, in dem dies als hartes Tabu-Kriterium angesehen wird. Diese Konzentrationszone darf demnach nicht ausgewiesen werden.

Da eine Windmessung vorhanden ist, ist diese zu berücksichtigen und es darf nicht weiter nur die Angabe im Windatlas zu Grunde gelegt werden.

Die Prognose des Windatlas wird durch die von den Stadtwerken durchgeführte Windmessung stark unterschritten. Hier wurden im Zeitraum von April bis Oktober 2013 4,9m/s in 100m Höhe gemessen. In einer Vergleichsrechnung wird dieser Wert auf 5,6m/s hochgerechnet. Von den Stadtwerken wird die Hochrechnung angeführt, weil der Messzeitraum angeblich unterdurchschnittlich gewesen sei. Dazu wird ein Vergleichszeitraum von 1996 bis 2009 verwendet. Windertragsdaten der Jahre 2000 bis 2013 von vier Hohenloher Windkraftanlagen zeigen, dass die Windgeschwindigkeit einen langfristigen Trend von etwa 0,49% / Jahr nach unten aufweist. Deshalb ist ein weit zurückliegender Vergleichszeitraum nicht zulässig. Die anhand des Vergleichszeitraums errechnete Windgeschwindigkeit v. 5,6 m/s am Standort des Messmastes ist daher in Zweifel zu ziehen.

Aus den genannten Gründen lehne ich die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraft „Östlich Michelbach" vollständig ab.

Mit freundlichen Grüssen

S. Wetzel

Susanne Wetzel

K: Büro Käser ,61

Susanne Wetzel
Am Wegerich 3
74544 Michelbach

Michelbach, 20.07.14

Bürgermeisteramt
22. JULI 2014
Michelbach/Bilz

Stadt Schwäbisch Hall
Bürgermeisteramt
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes er Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung v. Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. Ich gebe hierzu folgende Einwendungen ab:

Abstand

Der Flächennutzungsplan sieht vor, mit einem Abstand v. 900m zum derzeitigen Siedlungsrand von Michelbach, WKA zu errichten. Mein Anwesen befindet sich in unmittelbarer Nähe dieses Siedlungsrandes. Sollte wie geplant der Siedlungsrand durch weitere Bebauung näher an die ausgewiesene WKA- Fläche heranrücken, würde sich für Michelbach der Abstand auf nur noch 700m reduzieren. 700m Mindestabstand zu Siedlungen entspringt einer politischen Vorgabe und ist dem erklärten Ziel der grünen Landesregierung geschuldet, WKA überall im Land zu errichten.

Nicht jedoch ist dieser Abstand tauglich, das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten. Ich befürchte für mich und meine Familie konkrete Gesundheitsgefahren durch die extreme Nähe zu unserem Wohnhaus. Ein Abstand von 700m ist m.E. keine genügende Vorsorge, uns vor dem Maschinenlärm zu schützen. Zumal hier bislang seitens der Stadtwerke 7 Anlagen mit einer Höhe von jeweils 200m geplant sind, wodurch sich der Lärm der einzelnen Anlagen addieren wird. Nicht ausreichende Berücksichtigung findet auch die Tatsache, dass die WKA's auf dem Höhenrücken oberhalb Michelbach errichtet werden und hierdurch die Anlagen noch höher erscheinen als sie tatsächlich sind.

Es entsteht hierdurch eine immense optische Bedrängung, insbesondere aufgrund der Tatsache dass die Rotoren in Bewegung sind und und allgemein bekannt ist, dass sich bewegende Teile permanent die Aufmerksamkeit anziehen.

Lärm und Infraschall

Die vorgesehenen Mindestabstände reichen nach meinem Dafürhalten für eine Verhinderung von Lärm- und sonstigen Gesundheitsgefahren und weiterer nicht hinnehmbarer Beeinträchtigungen nicht aus. Die pauschal vorgegebene 700m Abstandregelung berücksichtigt weder die Höhe einer Anlage noch die topografische Position derselben. So dürfte es schalltechnisch bereits einen Unterschied machen, ob eine Anlage 60m, 100m oder wie in diesem Fall 200m hoch ist. Unberücksichtigt bleiben hierbei auch die Durchmesser der Rotoren. Geplant sind hier Rotoren v. 126m Durchmesser. Anlagen die hierbei auch noch erhöht über der Siedlung errichtet werden, wirken sich ebenfalls stärker aus als auf gleichem Niveau errichtete Anlagen.

Für mich völlig unverständlich, bleiben Auswirkungen durch Infraschall gänzlich unberücksichtigt. Dies obwohl zwischenzeitlich zahlreiche Studien (weltweit) über die schädlichen Auswirkungen von Infraschall existieren. So wird vom Umweltbundesamt beispielsweise in einer Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall die negativen Auswirkungen auf den menschlichen Körper angeführt, wie z.B. Einwirkungen auf das Herz-/Kreislaufsystem, auf Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane. Dabei werden negative Auswirkungen v. Infraschall im Frequenzbereich unter 10Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen. In der Studie heißt es ferner, dass mit wachsender Höhe der WKA ein stärker variierendes Windprofil durchschnitten wird. Daher sei es fraglich ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere WKA auf moderne, große Anlagen übertragbar sei. Aufgrund theoretischer Betrachtungen durch Strömungsakustiker sei nicht davon auszugehen.

Diese Studie zeigt klar auf, dass die Behauptung der Baden-Württembergischen Landesregierung, dass schädliche Wirkungen v. Infraschall bei WKA nicht zu erwarten sei, (LU-BW-Broschüre v. Jan.13) keinerlei Bestand hat.

Aus diesem Grund fordere ich hier an dieser Stelle, dass die aktuellen Erkenntnisse dieser Studie des Bundesumweltamtes in diesem Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, um hier negative Auswirkungen durch Infraschall auszuschließen. Ich beziehe mich auch ausdrücklich auf Art. 2 (2) Grundgesetz, in welchem verfassungsmäßig mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit von Staats wegen zu schützen ist.

Da in dem Flächennutzungsplan die Gesundheitsgefahren durch Infraschall nur unzureichend, bzw. überhaupt nicht berücksichtigt wurden, ist dieser m.E. rechtswidrig. Ich fordere deshalb eine eingehende Prüfung der Gesundheitsgefahren durch Lärm und Infraschall sowie eine erneute öffentliche Auslegung des Untersuchungsergebnisses gem. § 3 Baugesetzbuch.

Schattenwurf

Insbesondere auch durch den Schattenwurf sehe ich eine massive Beeinträchtigung der Lebensqualität und Gesundheit von mir und meiner Familie. Die vorgegebene, zulässige Schattenwurfzeit v. 30 Stunden im Jahr, bzw. 30 Minuten am Tag sind nicht hinnehmbar, handelt es sich hierbei um Vorgaben seitens der Verwaltung was als Zumutbar anzusehen ist und berücksichtigt in keinster Weise was diese hinzunehmenden Beeinträchtigungen für Auswirkungen auf unsere Gesundheit, unser Wohlbefinden, unsere Lebensqualität und unser Eigentum hat.

Der Flächennutzungsplan beinhaltet bezüglich des Schattenwurfes durch die Anlagen lediglich das Schattengutachten der Stadtwerke SHA unter Berücksichtigung derer Planungen. Hier hätte das Schattengutachten den gesamten Flächennutzungsplan erfassen müssen, so dass von vorne herein schattenbelastende Gebiete/Standorte ausgeschlossen sind. Aufgrund der offensichtlich nur äußerst unzulänglichen Prüfung des Schattenwurfes und der Beeinträchtigung nahezu der gesamten

Gemeinde Michelbach, ist der jetzige Entwurf des Flächennutzungsplanes rechtswidrig. Eine restriktivere Prüfung dieser massiven Eingriffe in die Unversehrtheit der hier lebenden Menschen halte ich für unabdingbar.

Optische. Bedrängung

Die immense Höhe der geplanten Anlagen, ihr nahes Heranrücken an bebautes Gebiet und die Tatsache, dass die geplante Konzentrationszone auf dem Höhenrücken der Limpurger Berge, genau oberhalb von Michelbach ausgewiesen werden soll, wird dafür sorgen, dass von nahezu jedem Standort in Michelbach die Anlagen zu sehen sein werden. Insbesondere die ständigen Bewegungen der Rotoren ziehen die Aufmerksamkeit an und erzeugen einen starken bedrängenden Effekt. Die WKA's werden in ihrer ganzen Höhe oder auch nur zum Teil ständig zu sehen sein. Hinzu kommt der sog. Disko-Effekt, durch die Erzeugung v. Licht/Schattenmustern, sog. Stroboskopeffekt. Zusätzlich belastend werden auch die permanent blinkenden Flugsicherungslichter zur Nachtzeit sein, die ein entspannendes Betrachten des nächtlichen Sternenhimmels oder der Naturformationen im Mondlicht zunichte machen werden.

Immobilienwertverlust

Durch die Ausweisung der Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach" in unmittelbarer Nähe zu dem Eigenheim von mir und meiner Familie ist konkret mit einem Wertverlust v. mindestens 30% des Einfamilienhauses und des Grundstückes zu rechnen. Dies ist ein nicht hinnehmbarer Eingriff in meine Altersvorsorge und Zukunftsplanung. Unser Haus wurde erst vor ca. 8 Jahren errichtet. Wir haben unser gesamtes Familienvermögen in dieses Haus investiert. Dies ist unsere Altersvorsorge und gleichzeitig das Erbe für die Zukunft unserer Kinder. Michelbach geniest derzeit noch einen hohen Wohnwert, auch durch seine Zugehörigkeit zum Naturpark Schwäb./Fränk. Wald und die naturnahen Erholungsräume im Bereich der Limpurger Berge. Aus Gebieten in Norddeutschland, die bereits mit WKA in Siedlungsnähe bebaut sind, ist bereits hinlänglich bekannt, dass die dortigen Immobilien massive Wertverluste, bis zur Unverkäuflichkeit erfahren. Vor allem bei der Errichtung mehrerer WKA in unmittelbarer Nähe werden Immobilien nahe zu unverkäuflich. Gleiche negative Auswirkungen sind auch hier bei uns zu erwarten.

Übermäßige Belastung v. Michelbach

Es verwundert, dass, obwohl der Gemeinderat von Michelbach dem Flächennutzungsplan seine Zustimmung versagt hat, hier trotzdem das Genehmigungsverfahren vorangetrieben wird, die öffentliche Auslegung erfolgte und ganz offensichtlich die Entscheidung dieses Gremiums ignoriert wird. Stattdessen wird der Eindruck erweckt dass hier unter allen Umständen die Fortführung des Planungsverfahrens vorangetrieben werden soll. Dies verwundert umso mehr, da Michelbach in der Planung übermäßig belastet wird im Vergleich zu den anderen Mitgliedern der Verwaltungsgemeinschaft. So hat die Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach" eine Größe von 4,17km². Während Innerhalb des Stadtgebietes v. SHA alle Konzentrationsflächen ca. 2% der Gesamtfläche ausmachen, muss Michelbach eine Konzentrationsfläche von ca. 25% seiner eigenen Gemeindefläche aushalten.

Die ausgewiesenen Konzentrationszonen sind völlig überdimensioniert, da bereits 0,77% der Flächen, gemessen an der Gesamtfläche als ausreichend angesehen werden, der Windkraft substantiell Raum zu geben (Urteil v. 17.06.13, OVG Lüneburg) Meines Erachtens übersteigt die Fläche der ausgewiesenen Konzentrationszonen diesen Prozentsatz auf jeden Fall um ein Vielfaches.

Hier soll eine einseitige Ausweisung v. Konzentrationsflächen zum Nachteil Michelbach und zu Gunsten der Stadt Schwäbisch Hall erfolgen. Es bleibt völlig unverständlich, warum das Landratsamt für ein Gebiet v. Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine besonders hohe Schutzwürdigkeit für die Naherholung feststellt, für Michelbach jedoch nicht. Windhöffigere Flächen außerhalb Michelbacher Gebiet, im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft wurden völlig außer Acht gelassen.

Westlich der Breiteiche z.B. befindet sich eine starke windhöffige Fläche mit **5,75-6,25 m/s**, auf Michelfelder Gebiet, innerhalb des Waldes und außerhalb der Bauschutzbereiche des Flugplatzes. Die Entwicklung dieser Fläche zur Konzentrationszone, wurde unzulässiger Weise nicht weiterverfolgt. Dieser Bereich böte Platz für über 3 Windkraftanlagen. Der Abstand zu Wohnflächen ist hier größer als "Östlich Michelbach".

Die Festlegung der Potenzial- und Konzentrationsflächen erfolgte offensichtlich willkürlich durch die Stadt Schwäbisch Hall, die die Verwaltungsgemeinschaft durch ihre absolute Mehrheit dominiert. Denn es wurden Flächen bei den Festsetzungen ausgespart, die eine höhere Windhöffigkeit ausweisen als die Limpurger Berge.

Daraus ergibt sich, dass die Festlegung der Potential- und Konzentrationsflächen willkürlich zugunsten der Stadt Schwäbisch Hall, die in der Verwaltungsgemeinschaft die absolute Mehrheit an Stimmen zur Verfügung hat, definiert wurden. Hinzu kommt, dass der öffentlich ausgelegte Erläuterungsbericht zum FNP, keinerlei Begründung enthält, weshalb andere Gebiete des Planungsgebietes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, als Konzentrationsflächen ausgenommen sind.

Dies stellt gem. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts einen schweren Planungsfehler dar.
Zitat: „Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten."

Darzulegen durch erneute öffentliche Auslegung wären auf jeden Fall die Versagungsgründe, die zur Nichtbeachtung andrer windhöffiger Gebiete als Konzentrationsflächen führten!

Wie aus der öffentl. Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 10.07.14 zum Antrag auf immissionsschutzrechtl. Genehmigung hervorgeht, sind sowohl Antragsteller als auch Vorhabenträger die Stadtwerke Schwäbisch Hall. Die Planung des Flächennutzungsplans der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" ist ebenfalls in der Hand der Stadt Schwäbisch Hall.

Natur- und Artenschutz

Bei den Limpurger Bergen handelt es sich regional um eines der größten geschlossenen, zusammenhängenden Waldgebiete von hoher ökologischer Bedeutung mit zahlreichen naturbelassenen Tümpeln und Waldbächen sowie zahlreichen Quellen. Sowohl das Umweltzentrum Schwäbisch Hall als auch der Regionale Planungsverband lehnen Konzentrationsflächen für die Windkraft in den Limpurger Bergen, aufgrund deren ökologische Bedeutung, strikt ab.

Von der „Bilz" sowie v. „Löhle" aus, konnten 2013 immer wieder Rotmilane im Flug beobachtet werden, welche oberhalb Michelbach an der Hangkante entlang flogen, bzw. aus Richtung Kohlenstraße am Buchhorn vorbei Richtung Kochertal flogen. Laut einem Urteil des hess. Verwaltungsgerichtshofes muss für Milane eine Schutzzone v. 6 km eingehalten werden.

Im Okt. 2013 wurde durch meine Frau, während eines Spazierganges in der abendlichen Dämmerung, im Frühjahr 2014 durch meinen Sohn sowie weitere Kinder zunächst nicht zuordenbare „seltsame" „ noch nie gehörte Tierlaute" vernommen. Nachdem eine Recherche über das Internet und Vergleiche diverser Tierrufe (Fuchs, Reh, Luchs etc.) mehrfach erfolgten, wurden die Rufe/Schreie eindeutig als Luchsrufe identifiziert. Hierfür sind mehrere Ohrenzeugen vorhanden.

Daraufhin wurde mit Herrn Zorzi v. Umweltzentrum´SHA Kontakt aufgenommen. Dieser teilte mit, dass er sich am darauffolgenden Abend ebenfalls in den Wald begeben habe und dort aus größerer Entfernung ähnliche Laute vernommen habe, diese jedoch aufgrund der großen Entfernung nicht eindeutig dem Luchs habe zuordnen können. Mir ist bekannt, dass bei Bühlerzell mit einer Wildkamera ein Luchs erfasst wurde. Außerdem erfuhr ich von einer Luchssichtung durch zwei Personen im Bereich des Schweizerhofes bei Eutendorf. Aus diesen mehreren unabhängig voneinander gemachten Wahrnehmungen, ergeben sich konkrete Verdachtsmomente dafür, dass im Bereich der Limpurger Berge tatsächlich ein Luchs aufhält.

Im Artenschutzgutachten wird zunächst angeführt, dass in BW zunehmend Nachweise v. Wildkatze und Luchs erfolgen. So ist zu lesen, dass das gesamte Waldgebiet der Limpurger Berge einen in Nord/Süd-Richtung verlaufenden Wildkorridor darstellt, welcher mit landesweiter Bedeutung eingestuft wird. Anschließend wird die Behauptung aufgestellt, dass die Rodungsflächen viel zu gering seien und darauf keinen Einfluss hätten. Der gesteigerte Besucherverkehr/Baustellenverkehr wiederum wird als unschädlich begründet, da Luchs und Wildkatze dämmerungsaktiv seien, während derer keine Bautätigkeiten stattfinden würden.

Allerdings bleibt unerwähnt, dass dämmerungsaktive Tiere tagsüber ruhen und mit Schlafen verbringen und dabei sehr wohl gestört werden können. Der anschließende Vergleich der Freizeitaktivitäten mit der Bautätigkeit soll wohl suggerieren, dass erstere sowieso schon dafür gesorgt haben, dass diese Tiere gestört werden und die Auswirkungen der Bauarbeiten mit denen der Freizeitaktivitäten im Wald (Wandern u. Radfahren?) vergleichbar wären. Dies ist rein spekulativ und suggestiv und ohne sachliche Aussagekraft, was insgesamt die wissenschaftliche Tragfähigkeit des Gutachtens für mich bezweifeln lässt.

Auch die Störwirkung durch Lärm und Schattenwurf wird ohne dies zu belegen, als unwahrscheinlich erachtet, „zumal die Tiere problemlos ausweichen könnten". Kein Wort über die Empfindlichkeit dieser beiden Tierarten gegenüber jedweder Störung. Gerade weil diese Tiere so anfällig für Störungen sind muss sehr wohl davon ausgegangen werden, dass eine Verdrängung / Vertreiburig stattfinden kann, bzw. wird. Im Fazit des Gutachters zu diesem Thema wird dann aufgrund fehlender, gesicherter Hinweise auf das Vorkommen v. Luchs und Wildkatze im Bereich der geplanten Konzentrationszonen unterstellt, dass somit durch das WKA-Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten betroffen seien.

Zum Schutz und Erhalt dieser Arten sowie zum Schutze des Wildwegekorridors wäre aber der Umkehrschluss zwingend erforderlich und weitere Untersuchungen notwendig. Wie hier versucht wird, ein als Wildkorridor v. landesweiter Bedeutung erfasstes Waldgebiet durch bloße Vermutungen herabzustufen, spricht für sich.

Obwohl auch dem Laien bekannt ist, dass sowohl Wildkatze als auch Luchs ein großes Einzugsgebiet v. mehreren Quadratkilometer beanspruchen, wurden zur Erfassung dieser Tierarten (Pkt. 1.4.2.3) am Standort WKA 3 **ein** (I) Lockstock und **eine** (I) Wildkamera im Zeitraum v. Nov. 12 bis Febr. 13 aufgestellt. Dies halte ich für völlig unzureichend und setzt mich als Laie in erstaunen, dass nicht einmal für notwendig befunden wurde, zumindest an jedem geplanten WKA-Standort solche Wildkameras und Lockstöcke über einen längeren Zeitraum zu installieren. Hier wäre eine Überwachung des gesamten Untersuchungszeitraums sicherlich angemessen gewesen.

Zu Beanstanden ist ferner, dass im Artenschutzgutachten der Fa. Gekoplan folgende Seiten, bzw. Anhänge fehlen und nicht im öffentlichen ausgelegten Gutachten enthalten sind: S 66 (Anlage 11), S.

67 (Anlage 12), S. 68 (Anlage 13), S. 69 (Anlage 14), S. 74 (Anlage 19), S. 75 (Anlage 20), S. 76 (Anlage 21) Im Fledermausgutachten von Dr. Nagel ist das Fehlen der Seiten 31 und 32 zu beanstanden, die ebenfalls fehlen.

Das Umweltzentrum und der NABU Gaildorf kritisieren die Vorgehensweise der Gutacher (Artikel in der Gaildorfer Rundschau v. 14.12.13). Da sowohl für die Standorte der Naturstromspeicher Gaildorf und der hier auf Gemarkung Michelbach geplanten Windkraftanlagen ein und dasselbe Gutachten v. Gekoplan herangezogen wurde, gelten die Kritikpunkte des Umweltzentrum hier genauso.

So verbietet sich bei vom Aussterben bedrohten Arten „jegliches Tötungsrisiko in Kauf zu nehmen." Im Fledermausgutachten sind zahlreiche Arten aufgeführt die unmittelbar vom Aussterben bedroht sind. Da das Verhalten v. Fledermäusen im Zusammenhang mit Windkraftanlagen bislang kaum, bzw. überhaupt nicht erforscht ist, wären hier zwingend weitere Auflagen für Abschaltzeiten erforderlich. So sollten generell zur Dämmerungs-/Nachtzeit, also während der Flugzeiten der einzelnen Fledermausarten, WKA's abgeschaltet werden. § 44 Bundesnaturschutzgesetz beinhaltet ein absolutes Tötungsverbot für besonders gefährdete Arten, worunter die meisten der im Gutachten aufgeführten, hier vorkommende Fledermausarten zählen. Unbeachtet blieben in dem Fledermausgutachten, dass Fledermausarten, welche bislang über den Baumwipfeln jagen, von den durch die Wärme des Maschinengehäuses der Windkraftanlagen angelockten Insekten, ihrerseits angelockt werden können und somit in den Gefahrenbereich der Rotoren gelangen.

Im Übrigen bin ich der Ansicht, dass Annäherungssensoren mit Abschaltautomatiken völlig unzureichend sind, um bei Annäherung v. Fledermäusen die Rotoren schnell genug zum Stillstand zu bringen. Hier wären Abschaltzeiten für den gesamten Zeitraum erforderlich, in welchem Fledermausflge zu erwarten sind, also zur Nacht- und Dämmerungszeit in den entsprechenden Jahreszeiten.

Landschaftsbild

Die Höhenzüge der Limpurger Berge haben insbesondere für Michelbach aber auch die Nachbargemeinden ein stark prägendes Landschaftsbild. Windkraftanlagen in solch erhöhter, exponierter Lage auf diesen Höhenzügen würden dieses Landschaftsbild zerstören. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat bereits in einem Urteil v. 16.10.02 entschieden, dass Windenergieanlagen in solch exponierter Lage wegen Verunstaltung des Landschaftsbildes unzulässig sind. Dies trifft für die hier geplanten WKA voll umfänglich zu. Das bisher durch WKA völlig unbelastete Kochertal und seine angrenzenden Hügel, würde durch den Bau von 200m hohen WKA völlig verunstaltet und in seinem ursprünglichen Naturcharakter zerstört werden.

Das Landschaftsbild der Limpurger Berge mit den angrenzenden Gebieten ist nahezu ohne jegliche Beeinträchtigungen durch Industrieanlagen. Die Errichtung v. Windparks auf den Limpurger Bergen würde zur Folge haben, dass die Charakteristik dieses Höhenzuges völlig vernichtet würde. Die Attraktivität des natürlichen Verlaufes des Höhenrückens, nahezu ohne jegliche visuelle Störung durch technische Einrichtungen, wäre zerstört, sollten dort Windkraftanlagen errichtet werden. Als abschreckendes Beispiel sei hier der Soonwald im Hundsrück genannt. Einst ebenso naturnah wie unbelastet, jetzt durch riesige Windkraftanlagen zu einem weitläufigen, von Horizont zu Horizont reichenden Ansammlung v. Industrieparks verunstaltet.

Naherholung

Durch die Erbauung v. WKA in den Limpurger Bergen bei Michelbach, würde ein wichtiges Naherholungsgebiet zerstört werden. Meine Familie und ich nutzen die Limpurger Berge intensiv für Spaziergänge und Fahrradtouren ebenso wie viele Michelbacher und Bürger aus Umlandgemeinden.

Da die WKA entlang der Kohlenstraße errichtet werden sollen, diese für die Zuwegungen extrem verbreitert werden und für jeden Standort Stellflächen dauerhaft v. Bewuchs freigehalten werden müssen, würde dieser Naherholungscharakter zerstört werden. Die Turbinengeräusche sind, wie in andren Windparks im Wald bereits persönlich festgestellt, über weite Strecken hinweg im Wald zu hören. Der so wichtige Erholungscharakter des Waldes wäre damit dauerhaft geschädigt, bzw. zunochte gemacht.

Klimatische Bedingungen

Durch die Ausweisung der Limpurger Berge als Konzentrationsflächen für Windparks befürchte ich konkrete Beeinflussungen des Waldinnenklimas und der lokalen klimatischen Verhältnisse in Michelbach. Ich befürchte konkrete Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse an meinem Wohnort durch Veränderungen in der Frischluftzufuhr v. den Höhenzügen her. Es gibt bereits Studien über klimatische Veränderungen im Bereich von Windparks, welche solche Veränderungen belegen.

Auswirkungen auf das Grundwasser, Bodenverdichtung, CO^2 Speicher

Es gibt keine, bzw. nur unzureichende wasserwirtschaftliche, geologische oder biologische Gutachten dahingehend, wie sich das Einbringen von derart großen Mengen an Beton in einen intakten Waldboden sowie die Bodenverdichtungen durch die Zuwegungen und die große Anzahl v. Schwerlasttransporten, auf Dauer auf die Bodenbeschaffenheit, die Mikroorganismen im Boden sowie das CO^2-Speicherverhalten des Waldbodens auswirkt. Ebenso gibt es keine Untersuchungen, wie dies sich auf die Festigkeit und Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens auswirkt, auch im Hinblick auf mögliche Hangrutschungen oberhalb der Wohngebiete und Siedlungen nach Starkregen.

Eiswurfgefahr

Da wir auch im Winter, bzw. bei kühlerer Witterung im Wald spazieren gehen, sehe ich hier eine besondere Gefahr durch Eisabwurf. Aufgrund der hohen Rotationsgeschwindigkeiten und je nach Windrichtung verschiedene Abwurfrichtungen, stellen große Flächen um die Anlagen herum eine konkrete Gesundheitsgefahr bei Aufenthalten im Wald dar. Ich bezweifle, dass durch eine Abschaltautomatik bei entstehender Unwucht, diese Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Da die klimatischen Bedingungen an allen Rotoren gleich sind wird eine Eisbildung auch aller Wahrscheinlichkeit nach gelichzeitig an allen Rotoren stattfinden. Dies erzeugt somit auch keine Unwucht. Diese entsteht erst, wenn an einzelnen Rotoren Eisbrocken abbrechen und weggeschleudert werden. Ich fordere deshalb, bezüglich Eisbildungsgefahr, den Einbau v. Flügelheizungen vorzuschreiben, anstelle von unzureichenden Unwucht-Messfühlern.

Waldbrandgefahr

Einer weitere Gefahr sehe ich mich konkret durch mögliche Brandentstehungen ausgesetzt. WKA sind elektrische Maschinen. Diese stellen insbesondere in Wäldern aufgestellt eine unberechenbare Gefahr dar. Sei es durch Blitzschlag oder durch einen elektrischen Defekt der Anlage ausgelöste Brände sind nach Auskunft von Feuerwehren nicht löschbar und durch Brandbekämpfung nicht beherrschbar. Da die Gefahr von aus großer Höhe herabstürzenden, brennenden Teilen, für die Einsatzkräfte extrem hoch ist, lässt man die brennenden Türme abbrennen. Insbesondere in den Sommermonaten ergibt dies eine hohe Gefahr v. Waldbränden. Hieraus resultiert wiederum eine Gefahr für die fast bis an die Waldränder heranreichenden Siedlungen von Michelbach, so auch mein

Wohnhaus. Die Gefahr eines Übergreifens eines Flächenbrandes im Wald auf die Siedlungshäuser ist in solch einem Fall konkret gegeben. Da es sich bei den zu errichtenden WKA um Industrieanlagen handelt gelten für diese m.E. dieselben Brandschutzvorschriften wie diese in allen Industriegebieten erforderlich sind. Aus diesem Grund beantrage ich, dass mit der Feuerwehr ein Brandschutzkonzept erstellt wird. Da an den jeweiligen Standorten keinerlei Löschwasserentnahmestellen vorhanden sind, sollte solche zur Auflage gemacht werden.

Umweltgefahr

Jede WKA benötigt große Mengen an Betriebsflüssigkeiten. Von diesen Betriebsflüssigkeiten befürchte ich eine erhebliche Gefahr für Umwelt und Grundwasser, sollten diese aufgrund eines techn. Defektes oder bei einem Brand aus dem Gehäuse austreten. Hier wäre es dringend erforderlich, entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zur Auflage zu machen.

Windhöffigkeit

Laut einjähriger Windmessung der Haller Stadtwerke wurden nur durchschnittlich 5,2m/s auf 100m Höhe gemessen. Damit wird nicht einmal die Mindestwindgeschwindigkeit von 5,25m/s auf 100m Höhe erreicht, die im Verwaltungsverband angesetzt sind. Dies wird zwar als kommunales Tabu-Kriterium angesehen, aber es gibt auch Urteile wie das des PVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011, in dem dies als hartes Tabu-Kriterium angesehen wird. Diese Konzentrationszone darf demnach nicht ausgewiesen werden.

Da eine Windmessung vorhanden ist, ist diese zu berücksichtigen und es darf nicht weiter nur die Angabe im Windatlas zu Grunde gelegt werden.

Die Prognose des Windatlas wird durch die von den Stadtwerken durchgeführte Windmessung stark unterschritten. Hier wurden im Zeitraum von April bis Oktober 2013 4,9m/s in 100m Höhe gemessen. In einer Vergleichsrechnung wird dieser Wert auf 5,6m/s hochgerechnet. Von den Stadtwerken wird die Hochrechnung angeführt, weil der Messzeitraum angeblich unterdurchschnittlich gewesen sei. Dazu wird ein Vergleichszeitraum von 1996 bis 2009 verwendet. Windertragsdaten der Jahre 2000 bis 2013 von vier Hohenloher Windkraftanlagen zeigen, dass die Windgeschwindigkeit einen langfristigen Trend von etwa 0,49% / Jahr nach unten aufweist. Deshalb ist ein weit zurückliegender Vergleichszeitraum nicht zulässig. Die anhand des Vergleichszeitraums errechnete Windgeschwindigkeit v. 5,6 m/s am Standort des Messmastes ist daher in Zweifel zu ziehen.

Aus den genannten Gründen lehne ich die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraft „Östlich Michelbach" vollständig ab.

Mit freundlichen Grüssen

Susanne Wetzel

K: Käser + 61

Peter Wetzel
Am Wegerich 3
74544 Michelbach

Michelbach, 20.07.14

Stadt Schwäbisch Hall
Bürgermeisteramt
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stadt Schwäbisch Hall
25. Juli 2014
Eingang Poststelle

Bürgermeisteramt
22. JULI 2014
Michelbach/Bilz

Eingegangen
25. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Stellungnahme und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes er Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung v. Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. Ich gebe hierzu folgende Einwendungen ab:

AB

Abstand

Der Flächennutzungsplan sieht vor, mit einem Abstand v. 900m zum derzeitigen Siedlungsrand von Michelbach, WKA zu errichten. Mein Anwesen befindet sich in unmittelbarer Nähe dieses Siedlungsrandes. Sollte wie geplant der Siedlungsrand durch weitere Bebauung näher an die ausgewiesene WKA- Fläche heranrücken, würde sich für Michelbach der Abstand auf nur noch 700m reduzieren. 700m Mindestabstand zu Siedlungen entspringt einer politischen Vorgabe und ist dem erklärten Ziel der grünen Landesregierung geschuldet, WKA überall im Land zu errichten.

Nicht jedoch ist dieser Abstand tauglich, das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten. Ich befürchte für mich und meine Familie konkrete Gesundheitsgefahren durch die extreme Nähe zu unserem Wohnhaus. Ein Abstand von 700m ist m.E. keine genügende Vorsorge, uns vor dem Maschinenlärm zu schützen. Zumal hier bislang seitens der Stadtwerke 7 Anlagen mit einer Höhe von jeweils 200m geplant sind, wodurch sich der Lärm der einzelnen Anlagen addieren wird. Nicht ausreichende Berücksichtigung findet auch die Tatsache, dass die WKA's auf dem Höhenrücken oberhalb Michelbach errichtet werden und hierdurch die Anlagen noch höher erscheinen als sie tatsächlich sind.

Es entsteht hierdurch eine immense optische Bedrängung, insbesondere aufgrund der Tatsache dass die Rotoren in Bewegung sind und und allgemein bekannt ist, dass sich bewegende Teile permanent die Aufmerksamkeit anziehen.

Lärm und Infraschall

Die vorgesehenen Mindestabstände reichen nach meinem Dafürhalten für eine Verhinderung von Lärm- und sonstigen Gesundheitsgefahren und weiterer nicht hinnehmbarer Beeinträchtigungen nicht aus. Die pauschal vorgegebene 700m Abstandregelung berücksichtigt weder die Höhe einer Anlage noch die topografische Position derselben. So dürfte es schalltechnisch bereits einen Unterschied machen, ob eine Anlage 60m, 100m oder wie in diesem Fall 200m hoch ist. Unberücksichtigt bleiben hierbei auch die Durchmesser der Rotoren. Geplant sind hier Rotoren v. 126m Durchmesser. Anlagen die hierbei auch noch erhöht über der Siedlung errichtet werden, wirken sich ebenfalls stärker aus als auf gleichem Niveau errichtete Anlagen.

Für mich völlig unverständlich, bleiben Auswirkungen durch Infraschall gänzlich unberücksichtigt. Dies obwohl zwischenzeitlich zahlreiche Studien (weltweit) über die schädlichen Auswirkungen von Infraschall existieren. So wird vom Umweltbundesamt beispielsweise in einer Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall die negativen Auswirkungen auf den menschlichen Körper angeführt, wie z.B. Einwirkungen auf das Herz-/Kreislaufsystem, auf Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane. Dabei werden negative Auswirkungen v. Infraschall im Frequenzbereich unter 10Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen. In der Studie heißt es ferner, dass mit wachsender Höhe der WKA ein stärker variierendes Windprofil durchschnitten wird. Daher sei es fraglich ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere WKA auf moderne, große Anlagen übertragbar sei. Aufgrund theoretischer Betrachtungen durch Strömungsakustiker sei nicht davon auszugehen.

Diese Studie zeigt klar auf, dass die Behauptung der Baden-Württembergischen Landesregierung, dass schädliche Wirkungen v. Infraschall bei WKA nicht zu erwarten sei, (LU-BW-Broschüre v. Jan.13) keinerlei Bestand hat.

Aus diesem Grund fordere ich hier an dieser Stelle, dass die aktuellen Erkenntnisse dieser Studie des Bundesumweltamtes in diesem Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, um hier negative Auswirkungen durch Infraschall auszuschließen. Ich beziehe mich auch ausdrücklich auf Art. 2 (2) Grundgesetz, in welchem verfassungsmäßig mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit von Staats wegen zu schützen ist.

Da in dem Flächennutzungsplan die Gesundheitsgefahren durch Infraschall nur unzureichend, bzw. überhaupt nicht berücksichtigt wurden, ist dieser m.E. rechtswidrig. Ich fordere deshalb eine eingehende Prüfung der Gesundheitsgefahren durch Lärm und Infraschall sowie eine erneute öffentliche Auslegung des Untersuchungsergebnisses gem. § 3 Baugesetzbuch.

Schattenwurf

Insbesondere auch durch den Schattenwurf sehe ich eine massive Beeinträchtigung der Lebensqualität und Gesundheit von mir und meiner Familie. Die vorgegebene, zulässige Schattenwurfzeit v. 30 Stunden im Jahr, bzw. 30 Minuten am Tag sind nicht hinnehmbar, handelt es sich hierbei um Vorgaben seitens der Verwaltung was als Zumutbar anzusehen ist und berücksichtigt in keinster Weise was diese hinzunehmenden Beeinträchtigungen für Auswirkungen auf unsere Gesundheit, unser Wohlbefinden, unsere Lebensqualität und unser Eigentum hat.

Der Flächennutzungsplan beinhaltet bezüglich des Schattenwurfes durch die Anlagen lediglich das Schattengutachten der Stadtwerke SHA unter Berücksichtigung derer Planungen. Hier hätte das Schattengutachten den gesamten Flächennutzungsplan erfassen müssen, so dass von vorne herein schattenbelastende Gebiete/Standorte ausgeschlossen sind. Aufgrund der offensichtlich nur äußerst unzulänglichen Prüfung des Schattenwurfes und der Beeinträchtigung nahezu der gesamten

Gemeinde Michelbach, ist der jetzige Entwurf des Flächennutzungsplanes rechtswidrig. Eine restriktivere Prüfung dieser massiven Eingriffe in die Unversehrtheit der hier lebenden Menschen halte ich für unabdingbar.

G

Optische. Bedrängung

Die immense Höhe der geplanten Anlagen, ihr nahes Heranrücken an bebautes Gebiet und die Tatsache, dass die geplante Konzentrationszone auf dem Höhenrücken der Limpurger Berge, genau oberhalb von Michelbach ausgewiesen werden soll, wird dafür sorgen, dass von nahezu jedem Standort in Michelbach die Anlagen zu sehen sein werden. Insbesondere die ständigen Bewegungen der Rotoren ziehen die Aufmerksamkeit an und erzeugen einen starken bedrängenden Effekt. Die WKA's werden in ihrer ganzen Höhe oder auch nur zum Teil ständig zu sehen sein. Hinzu kommt der sog. Disko-Effekt, durch die Erzeugung v. Licht/Schattenmustern, sog. Stroboskopeffekt. Zusätzlich belastend werden auch die permanent blinkenden Flugsicherungslichter zur Nachtzeit sein, die ein entspannendes Betrachten des nächtlichen Sternenhimmels oder der Naturformationen im Mondlicht zunichte machen werden.

W

Immobilienwertverlust

Durch die Ausweisung der Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach" in unmittelbarer Nähe zu dem Eigenheim von mir und meiner Familie ist konkret mit einem Wertverlust v. mindestens 30% des Einfamilienhauses und des Grundstückes zu rechnen. Dies ist ein nicht hinnehmbarer Eingriff in meine Altersvorsorge und Zukunftsplanung. Unser Haus wurde erst vor ca. 8 Jahren errichtet. Wir haben unser gesamtes Familienvermögen in dieses Haus investiert. Dies ist unsere Altersvorsorge und gleichzeitig das Erbe für die Zukunft unserer Kinder. Michelbach geniest derzeit noch einen hohen Wohnwert, auch durch seine Zugehörigkeit zum Naturpark Schwäb./Fränk. Wald und die naturnahen Erholungsräume im Bereich der Limpurger Berge. Aus Gebieten in Norddeutschland, die bereits mit WKA in Siedlungsnähe bebaut sind, ist bereits hinlänglich bekannt, dass die dortigen Immobilien massive Wertverluste, bis zur Unverkäuflichkeit erfahren. Vor allem bei der Errichtung mehrerer WKA in unmittelbarer Nähe werden Immobilien nahe zu unverkäuflich. Gleiche negative Auswirkungen sind auch hier bei uns zu erwarten.

MET

Übermäßige Belastung v. Michelbach

Es verwundert, dass, obwohl der Gemeinderat von Michelbach dem Flächennutzungsplan seine Zustimmung versagt hat, hier trotzdem das Genehmigungsverfahren vorangetrieben wird, die öffentliche Auslegung erfolgte und ganz offensichtlich die Entscheidung dieses Gremiums ignoriert wird. Stattdessen wird der Eindruck erweckt dass hier unter allen Umständen die Fortführung des Planungsverfahrens vorangetrieben werden soll. Dies verwundert umso mehr, da Michelbach in der Planung übermäßig belastet wird im Vergleich zu den anderen Mitgliedern der Verwaltungsgemeinschaft. So hat die Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach" eine Größe von 4,17km². Während innerhalb des Stadtgebietes v. SHA alle Konzentrationsflächen ca. 2% der Gesamtfläche ausmachen, muss Michelbach eine Konzentrationsfläche von ca. 25% seiner eigenen Gemeindefläche aushalten.

Die ausgewiesenen Konzentrationszonen sind völlig überdimensioniert, da bereits 0,77% der Flächen, gemessen an der Gesamtfläche als ausreichend angesehen werden, der Windkraft substantiell Raum zu geben (Urteil v. 17.06.13, OVG Lüneburg) Meines Erachtens übersteigt die Fläche der ausgewiesenen Konzentrationszonen diesen Prozentsatz auf jeden Fall um ein Vielfaches.

Hier soll eine einseitige Ausweisung v. Konzentrationsflächen zum Nachteil Michelbach und zu Gunsten der Stadt Schwäbisch Hall erfolgen. Es bleibt völlig unverständlich, warum das Landratsamt für ein Gebiet v. Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine besonders hohe Schutzwürdigkeit für die Naherholung feststellt, für Michelbach jedoch nicht. Windhöffigere Flächen außerhalb Michelbacher Gebiet, im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft, wurden völlig außer Acht gelassen.

Westlich der Breiteiche z.B. befindet sich eine starke windhöffige Fläche mit **5,75-6,25 m/s,** auf Michelfelder Gebiet, innerhalb des Waldes und außerhalb der Bauschutzbereiche des Flugplatzes. Die Entwicklung dieser Fläche zur Konzentrationszone, wurde unzulässiger Weise nicht weiterverfolgt. Dieser Bereich böte Platz für über 3 Windkraftanlagen. Der Abstand zu Wohnflächen ist hier größer als "Östlich Michelbach". WI

Die Festlegung der Potenzial- und Konzentrationsflächen erfolgte offensichtlich willkürlich durch die Stadt Schwäbisch Hall, die die Verwaltungsgemeinschaft durch ihre absolute Mehrheit dominiert. Denn es wurden Flächen bei den Festsetzungen ausgespart, die eine höhere Windhöffigkeit ausweisen als die Limpurger Berge.

Daraus ergibt sich, dass die Festlegung der Potential- und Konzentrationsflächen willkürlich zugunsten der Stadt Schwäbisch Hall, die in der Verwaltungsgemeinschaft die absolute Mehrheit an Stimmen zur Verfügung hat, definiert wurden. Hinzu kommt, dass der öffentlich ausgelegte Erläuterungsbericht zum FNP, keinerlei Begründung enthält, weshalb andere Gebiete des Planungsgebietes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, als Konzentrationsflächen ausgenommen sind. MET

Dies stellt gem. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts einen schweren Planungsfehler dar.
Zitat: „Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten."

Darzulegen durch erneute öffentliche Auslegung wären auf jeden Fall die Versagungsgründe, die zur Nichtbeachtung andrer windhöffiger Gebiete als Konzentrationsflächen führten!

Wie aus der öffentl. Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 10.07.14 zum Antrag auf immissionsschutzrechtl. Genehmigung hervorgeht, sind sowohl Antragsteller als auch Vorhabenträger die Stadtwerke Schwäbisch Hall. Die Planung des Flächennutzungsplans der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" ist ebenfalls in der Hand der Stadt Schwäbisch Hall. IK

Natur- und Artenschutz AS

Bei den Limpurger Bergen handelt es sich regional um eines der größten geschlossenen, zusammenhängenden Waldgebiete von hoher ökologischer Bedeutung mit zahlreichen naturbelassenen Tümpeln und Waldbächen sowie zahlreichen Quellen. Sowohl das Umweltzentrum Schwäbisch Hall als auch der Regionale Planungsverband lehnen Konzentrationsflächen für die Windkraft in den Limpurger Bergen, aufgrund deren ökologische Bedeutung, strikt ab.

Von der „Bilz" sowie v. „Löhle" aus, konnten 2013 immer wieder Rotmilane im Flug beobachtet werden, welche oberhalb Michelbach an der Hangkante entlang flogen, bzw. aus Richtung Kohlenstraße am Buchhorn vorbei Richtung Kochertal flogen. Laut einem Urteil des hess. Verwaltungsgerichtshofes muss für Milane eine Schutzzone v. 6 km eingehalten werden.

Im Okt. 2013 wurde durch meine Frau, während eines Spazierganges in der abendlichen Dämmerung, im Frühjahr 2014 durch meinen Sohn sowie weitere Kinder zunächst nicht zuordenbare „seltsame" „ noch nie gehörte Tierlaute" vernommen. Nachdem eine Recherche über das Internet und Vergleiche diverser Tierrufe (Fuchs, Reh, Luchs etc.) mehrfach erfolgten, wurden die Rufe/Schreie eindeutig als Luchsrufe identifiziert. Hierfür sind mehrere Ohrenzeugen vorhanden.

Daraufhin wurde mit Herrn Zorzi v. Umweltzentrum SHA Kontakt aufgenommen. Dieser teilte mit, dass er sich am darauffolgenden Abend ebenfalls in den Wald begeben habe und dort aus größerer Entfernung ähnliche Laute vernommen habe, diese jedoch aufgrund der großen Entfernung nicht eindeutig dem Luchs habe zuordnen können. Mir ist bekannt, dass bei Bühlerzell mit einer Wildkamera ein Luchs erfasst wurde. Außerdem erfuhr ich von einer Luchssichtung durch zwei Personen im Bereich des Schweizerhofes bei Eutendorf. Aus diesen mehreren unabhängig voneinander gemachten Wahrnehmungen, ergeben sich konkrete Verdachtsmomente dafür, dass im Bereich der Limpurger Berge tatsächlich ein Luchs aufhält.

Im Artenschutzgutachten wird zunächst angeführt, dass in BW zunehmend Nachweise v. Wildkatze und Luchs erfolgen. So ist zu lesen, dass das gesamte Waldgebiet der Limpurger Berge einen in Nord/Süd-Richtung verlaufenden Wildkorridor darstellt, welcher mit landesweiter Bedeutung eingestuft wird. Anschließend wird die Behauptung aufgestellt, dass die Rodungsflächen viel zu gering seien und darauf keinen Einfluss hätten. Der gesteigerte Besucherverkehr/Baustellenverkehr wiederum wird als unschädlich begründet, da Luchs und Wildkatze dämmerungsaktiv seien, während derer keine Bautätigkeiten stattfinden würden.

Allerdings bleibt unerwähnt, dass dämmerungsaktive Tiere tagsüber ruhen und mit Schlafen verbringen und dabei sehr wohl gestört werden können. Der anschließende Vergleich der Freizeitaktivitäten mit der Bautätigkeit soll wohl suggerieren, dass erstere sowieso schon dafür gesorgt haben, dass diese Tiere gestört werden und die Auswirkungen der Bauarbeiten mit denen der Freizeitaktivitäten im Wald (Wandern u. Radfahren?) vergleichbar wären. Dies ist rein spekulativ und suggestiv und ohne sachliche Aussagekraft, was insgesamt die wissenschaftliche Tragfähigkeit des Gutachtens für mich bezweifeln lässt.

Auch die Störwirkung durch Lärm und Schattenwurf wird ohne dies zu belegen, als unwahrscheinlich erachtet, „zumal die Tiere problemlos ausweichen könnten". Kein Wort über die Empfindlichkeit dieser beiden Tierarten gegenüber jedweder Störung. Gerade weil diese Tiere so anfällig für Störungen sind muss sehr wohl davon ausgegangen werden, dass eine Verdrängung / Vertreibung stattfinden kann, bzw. wird. Im Fazit des Gutachters zu diesem Thema wird dann aufgrund fehlender, gesicherter Hinweise auf das Vorkommen v. Luchs und Wildkatze im Bereich der geplanten Konzentrationszonen unterstellt, dass somit durch das WKA-Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten betroffen seien.

Zum Schutz und Erhalt dieser Arten sowie zum Schutze des Wildwegekorridors wäre aber der Umkehrschluss zwingend erforderlich und weitere Untersuchungen notwendig. Wie hier versucht wird, ein als Wildkorridor v. landesweiter Bedeutung erfasstes Waldgebiet durch bloße Vermutungen herabzustufen, spricht für sich.

Obwohl auch dem Laien bekannt ist, dass sowohl Wildkatze als auch Luchs ein großes Einzugsgebiet v. mehreren Quadratkilometer beanspruchen, wurden zur Erfassung dieser Tierarten (Pkt. 1.4.2.3) am Standort WKA 3 **ein** (!) Lockstock und **eine** (!) Wildkamera im Zeitraum v. Nov. 12 bis Febr. 13 aufgestellt. Dies halte ich für völlig unzureichend und setzt mich als Laie in erstaunen, dass nicht einmal für notwendig befunden wurde, zumindest an jedem geplanten WKA-Standort solche Wildkameras und Lockstöcke über einen längeren Zeitraum zu installieren. Hier wäre eine Überwachung des gesamten Untersuchungszeitraums sicherlich angemessen gewesen.

Zu Beanstanden ist ferner, dass im Artenschutzgutachten der Fa. Gekoplan folgende Seiten, bzw. Anhänge fehlen und nicht im öffentlichen ausgelegten Gutachten enthalten sind: S 66 (Anlage 11), S.

67 (Anlage 12), S. 68 (Anlage 13), S. 69 (Anlage 14), S. 74 (Anlage 19), S. 75 (Anlage 20), S. 76 (Anlage 21) Im Fledermausgutachten von Dr. Nagel ist das Fehlen der Seiten 31 und 32 zu beanstanden, die ebenfalls fehlen.

Das Umweltzentrum und der NABU Gaildorf kritisieren die Vorgehensweise der Gutacher (Artikel in der Gaildorfer Rundschau v. 14.12.13). Da sowohl für die Standorte der Naturstromspeicher Gaildorf und der hier auf Gemarkung Michelbach geplanten Windkraftanlagen ein und dasselbe Gutachten v. Gekoplan herangezogen wurde, gelten die Kritikpunkte des Umweltzentrum hier genauso.

So verbietet sich bei vom Aussterben bedrohten Arten „jegliches Tötungsrisiko in Kauf zu nehmen." Im Fledermausgutachten sind zahlreiche Arten aufgeführt die unmittelbar vom Aussterben bedroht sind. Da das Verhalten v. Fledermäusen im Zusammenhang mit Windkraftanlagen bislang kaum, bzw. überhaupt nicht erforscht ist, wären hier zwingend weitere Auflagen für Abschaltzeiten erforderlich. So sollten generell zur Dämmerungs-/Nachtzeit, also während der Flugzeiten der einzelnen Fledermausarten, WKA's abgeschaltet werden. § 44 Bundesnaturschutzgesetz beinhaltet ein absolutes Tötungsverbot für besonders gefährdete Arten, worunter die meisten der im Gutachten aufgeführten, hier vorkommende Fledermausarten zählen. Unbeachtet blieben in dem Fledermausgutachten, dass Fledermausarten, welche bislang über den Baumwipfeln jagen, von den durch die Wärme des Maschinengehäuses der Windkraftanlagen angelockten Insekten, ihrerseits angelockt werden können und somit in den Gefahrenbereich der Rotoren gelangen.

Im Übrigen bin ich der Ansicht, dass Annäherungssensoren mit Abschaltautomatiken völlig unzureichend sind, um bei Annäherung v. Fledermäusen die Rotoren schnell genug zum Stillstand zu bringen. Hier wären Abschaltzeiten für den gesamten Zeitraum erforderlich, in welchem Fledermausflge zu erwarten sind, also zur Nacht- und Dämmerungszeit in den entsprechenden Jahreszeiten.

Landschaftsbild

ERH

Die Höhenzüge der Limpurger Berge haben insbesondere für Michelbach aber auch die Nachbargemeinden ein stark prägendes Landschaftsbild. Windkraftanlagen in solch erhöhter, exponierter Lage auf diesen Höhenzügen würden dieses Landschaftsbild zerstören. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat bereits in einem Urteil v. 16.10.02 entschieden, dass Windenergieanlagen in solch exponierter Lage wegen Verunstaltung des Landschaftsbildes unzulässig sind. Dies trifft für die hier geplanten WKA voll umfänglich zu. Das bisher durch WKA völlig unbelastete Kochertal und seine angrenzenden Hügel, würde durch den Bau von 200m hohen WKA völlig verunstaltet und in seinem ursprünglichen Naturcharakter zerstört werden.

Das Landschaftsbild der Limpurger Berge mit den angrenzenden Gebieten ist nahezu ohne jegliche Beeinträchtigungen durch Industrieanlagen. Die Errichtung v. Windparks auf den Limpurger Bergen würde zur Folge haben, dass die Charakteristik dieses Höhenzuges völlig vernichtet würde. Die Attraktivität des natürlichen Verlaufes des Höhenrückens, nahezu ohne jegliche visuelle Störung durch technische Einrichtungen, wäre zerstört, sollten dort Windkraftanlagen errichtet werden. Als abschreckendes Beispiel sei hier der Soonwald im Hundsrück genannt. Einst ebenso naturnah wie unbelastet, jetzt durch riesige Windkraftanlagen zu einem weitläufigen, von Horizont zu Horizont reichenden Ansammlung v. Industrieparks verunstaltet.

Naherholung

ERH/Wa

Durch die Erbauung v. WKA in den Limpurger Bergen bei Michelbach, würde ein wichtiges Naherholungsgebiet zerstört werden. Meine Familie und ich nutzen die Limpurger Berge intensiv für Spaziergänge und Fahrradtouren ebenso wie viele Michelbacher und Bürger aus Umlandgemeinden.

Da die WKA entlang der Kohlenstraße errichtet werden sollen, diese für die Zuwegungen extrem verbreitert werden und für jeden Standort Stellflächen dauerhaft v. Bewuchs freigehalten werden müssen, würde dieser Naherholungscharakter zerstört werden. Die Turbinengeräusche sind, wie in andren Windparks im Wald bereits persönlich festgestellt, über weite Strecken hinweg im Wald zu hören. Der so wichtige Erholungscharakter des Waldes wäre damit dauerhaft geschädigt, bzw. zunochte gemacht.

Klimatische Bedingungen

Durch die Ausweisung der Limpurger Berge als Konzentrationsflächen für Windparks befürchte ich konkrete Beeinflussungen des Waldinnenklimas und der lokalen klimatischen Verhältnisse in Michelbach. Ich befürchte konkrete Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse an meinem Wohnort durch Veränderungen in der Frischluftzufuhr v. den Höhenzügen her. Es gibt bereits Studien über klimatische Veränderungen im Bereich von Windparks, welche solche Veränderungen belegen.

Auswirkungen auf das Grundwasser, Bodenverdichtung, CO^2 Speicher

Es gibt keine, bzw. nur unzureichende wasserwirtschaftliche, geologische oder biologische Gutachten dahingehend, wie sich das Einbringen von derart großen Mengen an Beton in einen intakten Waldboden sowie die Bodenverdichtungen durch die Zuwegungen und die große Anzahl v. Schwerlasttransporten, auf Dauer auf die Bodenbeschaffenheit, die Mikroorganismen im Boden sowie das CO^2-Speicherverhalten des Waldbodens auswirkt. Ebenso gibt es keine Untersuchungen, wie dies sich auf die Festigkeit und Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens auswirkt, auch im Hinblick auf mögliche Hangrutschungen oberhalb der Wohngebiete und Siedlungen nach Starkregen.

Eiswurfgefahr

Da wir auch im Winter, bzw. bei kühlerer Witterung im Wald spazieren gehen, sehe ich hier eine besondere Gefahr durch Eisabwurf. Aufgrund der hohen Rotationsgeschwindigkeiten und je nach Windrichtung verschiedene Abwurfrichtungen, stellen große Flächen um die Anlagen herum eine konkrete Gesundheitsgefahr bei Aufenthalten im Wald dar. Ich bezweifle, dass durch eine Abschaltautomatik bei entstehender Unwucht, diese Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Da die klimatischen Bedingungen an allen Rotoren gleich sind wird eine Eisbildung auch aller Wahrscheinlichkeit nach gelichzeitig an allen Rotoren stattfinden. Dies erzeugt somit auch keine Unwucht. Diese entsteht erst, wenn an einzelnen Rotoren Eisbrocken abbrechen und weggeschleudert werden. Ich fordere deshalb, bezüglich Eisbildungsgefahr, den Einbau v. Flügelheizungen vorzuschreiben, anstelle von unzureichenden Unwucht-Messfühlern.

Waldbrandgefahr

Einer weitere Gefahr sehe ich mich konkret durch mögliche Brandentstehungen ausgesetzt. WKA sind elektrische Maschinen. Diese stellen insbesondere in Wäldern aufgestellt eine unberechenbare Gefahr dar. Sei es durch Blitzschlag oder durch einen elektrischen Defekt der Anlage ausgelöste Brände sind nach Auskunft von Feuerwehren nicht löschbar und durch Brandbekämpfung nicht beherrschbar. Da die Gefahr von aus großer Höhe herabstürzenden, brennenden Teilen, für die Einsatzkräfte extrem hoch ist, lässt man die brennenden Türme abbrennen. Insbesondere in den Sommermonaten ergibt dies eine hohe Gefahr v. Waldbränden. Hieraus resultiert wiederum eine Gefahr für die fast bis an die Waldränder heranreichenden Siedlungen von Michelbach, so auch mein

Wohnhaus. Die Gefahr eines Übergreifens eines Flächenbrandes im Wald auf die Siedlungshäuser ist in solch einem Fall konkret gegeben. Da es sich bei den zu errichtenden WKA um Industrieanlagen handelt gelten für diese m.E. dieselben Brandschutzvorschriften wie diese in allen Industriegebieten erforderlich sind. Aus diesem Grund beantrage ich, dass mit der Feuerwehr ein Brandschutzkonzept erstellt wird. Da an den jeweiligen Standorten keinerlei Löschwasserentnahmestellen vorhanden sind, sollte solche zur Auflage gemacht werden.

Umweltgefahr Wa

Jede WKA benötigt große Mengen an Betriebsflüssigkeiten. Von diesen Betriebsflüssigkeiten befürchte ich eine erhebliche Gefahr für Umwelt und Grundwasser, sollten diese aufgrund eines techn. Defektes oder bei einem Brand aus dem Gehäuse austreten. Hier wäre es dringend erforderlich, entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zur Auflage zu machen.

Windhöffigkeit Wl

Laut einjähriger Windmessung der Haller Stadtwerke wurden nur durchschnittlich 5,2m/s auf 100m Höhe gemessen. Damit wird nicht einmal die Mindestwindgeschwindigkeit von 5,25m/s auf 100m Höhe erreicht, die im Verwaltungsverband angesetzt sind. Dies wird zwar als kommunales Tabu-Kriterium angesehen, aber es gibt auch Urteile wie das des PVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011, in dem dies als hartes Tabu-Kriterium angesehen wird. Diese Konzentrationszone darf demnach nicht ausgewiesen werden.

Da eine Windmessung vorhanden ist, ist diese zu berücksichtigen und es darf nicht weiter nur die Angabe im Windatlas zu Grunde gelegt werden.

Die Prognose des Windatlas wird durch die von den Stadtwerken durchgeführte Windmessung stark unterschritten. Hier wurden im Zeitraum von April bis Oktober 2013 4,9m/s in 100m Höhe gemessen. In einer Vergleichsrechnung wird dieser Wert auf 5,6m/s hochgerechnet. Von den Stadtwerken wird die Hochrechnung angeführt, weil der Messzeitraum angeblich unterdurchschnittlich gewesen sei. Dazu wird ein Vergleichszeitraum von 1996 bis 2009 verwendet. Windertragsdaten der Jahre 2000 bis 2013 von vier Hohenloher Windkraftanlagen zeigen, dass die Windgeschwindigkeit einen langfristigen Trend von etwa 0,49% / Jahr nach unten aufweist. Deshalb ist ein weit zurückliegender Vergleichszeitraum nicht zulässig. Die anhand des Vergleichszeitraums errechnete Windgeschwindigkeit v. 5,6 m/s am Standort des Messmastes ist daher in Zweifel zu ziehen.

Aus den genannten Gründen lehne ich die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraft „Östlich Michelbach" vollständig ab.

Mit freundlichen Grüssen

Peter Wetzel

K: Büro Käser, GA

Peter Wetzel
Am Wegerich 3
74544 Michelbach

Michelbach, 20.07.14

Bürgermeisteramt
22. JULI 2014
Michelbach/Bilz

Stadt Schwäbisch Hall
Bürgermeisteramt
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme und Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes er Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung v. Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. Ich gebe hierzu folgende Einwendungen ab:

Abstand

Der Flächennutzungsplan sieht vor, mit einem Abstand v. 900m zum derzeitigen Siedlungsrand von Michelbach, WKA zu errichten. Mein Anwesen befindet sich in unmittelbarer Nähe dieses Siedlungsrandes. Sollte wie geplant der Siedlungsrand durch weitere Bebauung näher an die ausgewiesene WKA- Fläche heranrücken, würde sich für Michelbach der Abstand auf nur noch 700m reduzieren. 700m Mindestabstand zu Siedlungen entspringt einer politischen Vorgabe und ist dem erklärten Ziel der grünen Landesregierung geschuldet, WKA überall im Land zu errichten.

Nicht jedoch ist dieser Abstand tauglich, das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten. Ich befürchte für mich und meine Familie konkrete Gesundheitsgefahren durch die extreme Nähe zu unserem Wohnhaus. Ein Abstand von 700m ist m.E. keine genügende Vorsorge, uns vor dem Maschinenlärm zu schützen. Zumal hier bislang seitens der Stadtwerke 7 Anlagen mit einer Höhe von jeweils 200m geplant sind, wodurch sich der Lärm der einzelnen Anlagen addieren wird. Nicht ausreichende Berücksichtigung findet auch die Tatsache, dass die WKA's auf dem Höhenrücken oberhalb Michelbach errichtet werden und hierdurch die Anlagen noch höher erscheinen als sie tatsächlich sind.

Es entsteht hierdurch eine immense optische Bedrängung, insbesondere aufgrund der Tatsache dass die Rotoren in Bewegung sind und und allgemein bekannt ist, dass sich bewegende Teile permanent die Aufmerksamkeit anziehen.

Lärm und Infraschall

Die vorgesehenen Mindestabstände reichen nach meinem Dafürhalten für eine Verhinderung von Lärm- und sonstigen Gesundheitsgefahren und weiterer nicht hinnehmbarer Beeinträchtigungen nicht aus. Die pauschal vorgegebene 700m Abstandregelung berücksichtigt weder die Höhe einer Anlage noch die topografische Position derselben. So dürfte es schalltechnisch bereits einen Unterschied machen, ob eine Anlage 60m, 100m oder wie in diesem Fall 200m hoch ist. Unberücksichtigt bleiben hierbei auch die Durchmesser der Rotoren. Geplant sind hier Rotoren v. 126m Durchmesser. Anlagen die hierbei auch noch erhöht über der Siedlung errichtet werden, wirken sich ebenfalls stärker aus als auf gleichem Niveau errichtete Anlagen.

Für mich völlig unverständlich, bleiben Auswirkungen durch Infraschall gänzlich unberücksichtigt. Dies obwohl zwischenzeitlich zahlreiche Studien (weltweit) über die schädlichen Auswirkungen von Infraschall existieren. So wird vom Umweltbundesamt beispielsweise in einer Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall die negativen Auswirkungen auf den menschlichen Körper angeführt, wie z.B. Einwirkungen auf das Herz-/Kreislaufsystem, auf Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane. Dabei werden negative Auswirkungen v. Infraschall im Frequenzbereich unter 10Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen. In der Studie heißt es ferner, dass mit wachsender Höhe der WKA ein stärker variierendes Windprofil durchschnitten wird. Daher sei es fraglich ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere WKA auf moderne, große Anlagen übertragbar sei. Aufgrund theoretischer Betrachtungen durch Strömungsakustiker sei nicht davon auszugehen.

Diese Studie zeigt klar auf, dass die Behauptung der Baden-Württembergischen Landesregierung, dass schädliche Wirkungen v. Infraschall bei WKA nicht zu erwarten sei, (LU-BW-Broschüre v. Jan.13) keinerlei Bestand hat.

Aus diesem Grund fordere ich hier an dieser Stelle, dass die aktuellen Erkenntnisse dieser Studie des Bundesumweltamtes in diesem Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, um hier negative Auswirkungen durch Infraschall auszuschließen. Ich beziehe mich auch ausdrücklich auf Art. 2 (2) Grundgesetz, in welchem verfassungsmäßig mein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit von Staats wegen zu schützen ist.

Da in dem Flächennutzungsplan die Gesundheitsgefahren durch Infraschall nur unzureichend, bzw. überhaupt nicht berücksichtigt wurden, ist dieser m.E. rechtswidrig. Ich fordere deshalb eine eingehende Prüfung der Gesundheitsgefahren durch Lärm und Infraschall sowie eine erneute öffentliche Auslegung des Untersuchungsergebnisses gem. § 3 Baugesetzbuch.

Schattenwurf

Insbesondere auch durch den Schattenwurf sehe ich eine massive Beeinträchtigung der Lebensqualität und Gesundheit von mir und meiner Familie. Die vorgegebene, zulässige Schattenwurfzeit v. 30 Stunden im Jahr, bzw. 30 Minuten am Tag sind nicht hinnehmbar, handelt es sich hierbei um Vorgaben seitens der Verwaltung was als Zumutbar anzusehen ist und berücksichtigt in keinster Weise was diese hinzunehmenden Beeinträchtigungen für Auswirkungen auf unsere Gesundheit, unser Wohlbefinden, unsere Lebensqualität und unser Eigentum hat.

Der Flächennutzungsplan beinhaltet bezüglich des Schattenwurfes durch die Anlagen lediglich das Schattengutachten der Stadtwerke SHA unter Berücksichtigung derer Planungen. Hier hätte das Schattengutachten den gesamten Flächennutzungsplan erfassen müssen, so dass von vorne herein schattenbelastende Gebiete/Standorte ausgeschlossen sind. Aufgrund der offensichtlich nur äußerst unzulänglichen Prüfung des Schattenwurfes und der Beeinträchtigung nahezu der gesamten

Gemeinde Michelbach, ist der jetzige Entwurf des Flächennutzungsplanes rechtswidrig. Eine restriktivere Prüfung dieser massiven Eingriffe in die Unversehrtheit der hier lebenden Menschen halte ich für unabdingbar.

Optische. Bedrängung

Die immense Höhe der geplanten Anlagen, ihr nahes Heranrücken an bebautes Gebiet und die Tatsache, dass die geplante Konzentrationszone auf dem Höhenrücken der Limpurger Berge, genau oberhalb von Michelbach ausgewiesen werden soll, wird dafür sorgen, dass von nahezu jedem Standort in Michelbach die Anlagen zu sehen sein werden. Insbesondere die ständigen Bewegungen der Rotoren ziehen die Aufmerksamkeit an und erzeugen einen starken bedrängenden Effekt. Die WKA's werden in ihrer ganzen Höhe oder auch nur zum Teil ständig zu sehen sein. Hinzu kommt der sog. Disko-Effekt, durch die Erzeugung v. Licht/Schattenmustern, sog. Stroboskopeffekt. Zusätzlich belastend werden auch die permanent blinkenden Flugsicherungslichter zur Nachtzeit sein, die ein entspannendes Betrachten des nächtlichen Sternenhimmels oder der Naturformationen im Mondlicht zunichte machen werden.

Immobilienwertverlust

Durch die Ausweisung der Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach" in unmittelbarer Nähe zu dem Eigenheim von mir und meiner Familie ist konkret mit einem Wertverlust v. mindestens 30% des Einfamilienhauses und des Grundstückes zu rechnen. Dies ist ein nicht hinnehmbarer Eingriff in meine Altersvorsorge und Zukunftsplanung. Unser Haus wurde erst vor ca. 8 Jahren errichtet. Wir haben unser gesamtes Familienvermögen in dieses Haus investiert. Dies ist unsere Altersvorsorge und gleichzeitig das Erbe für die Zukunft unserer Kinder. Michelbach geniest derzeit noch einen hohen Wohnwert, auch durch seine Zugehörigkeit zum Naturpark Schwäb./Fränk. Wald und die naturnahen Erholungsräume im Bereich der Limpurger Berge. Aus Gebieten in Norddeutschland, die bereits mit WKA in Siedlungsnähe bebaut sind, ist bereits hinlänglich bekannt, dass die dortigen Immobilien massive Wertverluste, bis zur Unverkäuflichkeit erfahren. Vor allem bei der Errichtung mehrerer WKA in unmittelbarer Nähe werden Immobilien nahe zu unverkäuflich. Gleiche negative Auswirkungen sind auch hier bei uns zu erwarten.

Übermäßige Belastung v. Michelbach

Es verwundert, dass, obwohl der Gemeinderat von Michelbach dem Flächennutzungsplan seine Zustimmung versagt hat, hier trotzdem das Genehmigungsverfahren vorangetrieben wird, die öffentliche Auslegung erfolgte und ganz offensichtlich die Entscheidung dieses Gremiums ignoriert wird. Stattdessen wird der Eindruck erweckt dass hier unter allen Umständen die Fortführung des Planungsverfahrens vorangetrieben werden soll. Dies verwundert umso mehr, da Michelbach in der Planung übermäßig belastet wird im Vergleich zu den anderen Mitgliedern der Verwaltungsgemeinschaft. So hat die Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach" eine Größe von 4,17km². Während innerhalb des Stadtgebietes v. SHA alle Konzentrationsflächen ca. 2% der Gesamtfläche ausmachen, muss Michelbach eine Konzentrationsfläche von ca. 25% seiner eigenen Gemeindefläche aushalten.

Die ausgewiesenen Konzentrationszonen sind völlig überdimensioniert, da bereits 0,77% der Flächen, gemessen an der Gesamtfläche als ausreichend angesehen werden, der Windkraft substantiell Raum zu geben (Urteil v. 17.06.13, OVG Lüneburg) Meines Erachtens übersteigt die Fläche der ausgewiesenen Konzentrationszonen diesen Prozentsatz auf jeden Fall um ein Vielfaches.

Hier soll eine einseitige Ausweisung v. Konzentrationsflächen zum Nachteil Michelbach und zu Gunsten der Stadt Schwäbisch Hall erfolgen. Es bleibt völlig unverständlich, warum das Landratsamt für ein Gebiet v. Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine besonders hohe Schutzwürdigkeit für die Naherholung feststellt, für Michelbach jedoch nicht. Windhöffigere Flächen außerhalb Michelbacher Gebiet, im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft, wurden völlig außer Acht gelassen.

Westlich der Breiteiche z.B. befindet sich eine starke windhöffige Fläche mit **5,75-6,25 m/s**, auf Michelfelder Gebiet, innerhalb des Waldes und außerhalb der Bauschutzbereiche des Flugplatzes. Die Entwicklung dieser Fläche zur Konzentrationszone, wurde unzulässiger Weise nicht weiterverfolgt. Dieser Bereich böte Platz für über 3 Windkraftanlagen. Der Abstand zu Wohnflächen ist hier größer als "Östlich Michelbach".

Die Festlegung der Potenzial- und Konzentrationsflächen erfolgte offensichtlich willkürlich durch die Stadt Schwäbisch Hall, die die Verwaltungsgemeinschaft durch ihre absolute Mehrheit dominiert. Denn es wurden Flächen bei den Festsetzungen ausgespart, die eine höhere Windhöffigkeit ausweisen als die Limpurger Berge.

Daraus ergibt sich, dass die Festlegung der Potential- und Konzentrationsflächen willkürlich zugunsten der Stadt Schwäbisch Hall, die in der Verwaltungsgemeinschaft die absolute Mehrheit an Stimmen zur Verfügung hat, definiert wurden. Hinzu kommt, dass der öffentlich ausgelegte Erläuterungsbericht zum FNP, keinerlei Begründung enthält, weshalb andere Gebiete des Planungsgebietes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, als Konzentrationsflächen ausgenommen sind.

Dies stellt gem. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts einen schweren Planungsfehler dar.
Zitat: „Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten."

Darzulegen durch erneute öffentliche Auslegung wären auf jeden Fall die Versagungsgründe, die zur Nichtbeachtung andrer windhöffiger Gebiete als Konzentrationsflächen führten!

Wie aus der öffentl. Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 10.07.14 zum Antrag auf immissionsschutzrechtl. Genehmigung hervorgeht, sind sowohl Antragsteller als auch Vorhabenträger die Stadtwerke Schwäbisch Hall. Die Planung des Flächennutzungsplans der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" ist ebenfalls in der Hand der Stadt Schwäbisch Hall.

Natur- und Artenschutz

Bei den Limpurger Bergen handelt es sich regional um eines der größten geschlossenen, zusammenhängenden Waldgebiete von hoher ökologischer Bedeutung mit zahlreichen naturbelassenen Tümpeln und Waldbächen sowie zahlreichen Quellen. Sowohl das Umweltzentrum Schwäbisch Hall als auch der Regionale Planungsverband lehnen Konzentrationsflächen für die Windkraft in den Limpurger Bergen, aufgrund deren ökologische Bedeutung, strikt ab.

Von der „Bilz" sowie v. „Löhle" aus, konnten 2013 immer wieder Rotmilane im Flug beobachtet werden, welche oberhalb Michelbach an der Hangkante entlang flogen, bzw. aus Richtung Kohlenstraße am Buchhorn vorbei Richtung Kochertal flogen. Laut einem Urteil des hess. Verwaltungsgerichtshofes muss für Milane eine Schutzzone v. 6 km eingehalten werden.

Im Okt. 2013 wurde durch meine Frau, während eines Spazierganges in der abendlichen Dämmerung, im Frühjahr 2014 durch meinen Sohn sowie weitere Kinder zunächst nicht zuordenbare „seltsame" „noch nie gehörte Tierlaute" vernommen. Nachdem eine Recherche über das Internet und Vergleiche diverser Tierrufe (Fuchs, Reh, Luchs etc.) mehrfach erfolgten, wurden die Rufe/Schreie eindeutig als Luchsrufe identifiziert. Hierfür sind mehrere Ohrenzeugen vorhanden.

Daraufhin wurde mit Herrn Zorzi v. Umweltzentrum SHA Kontakt aufgenommen. Dieser teilte mit, dass er sich am darauffolgenden Abend ebenfalls in den Wald begeben habe und dort aus größerer Entfernung ähnliche Laute vernommen habe, diese jedoch aufgrund der großen Entfernung nicht eindeutig dem Luchs habe zuordnen können. Mir ist bekannt, dass bei Bühlerzell mit einer Wildkamera ein Luchs erfasst wurde. Außerdem erfuhr ich von einer Luchssichtung durch zwei Personen im Bereich des Schweizerhofes bei Eutendorf. Aus diesen mehreren unabhängig voneinander gemachten Wahrnehmungen, ergeben sich konkrete Verdachtsmomente dafür, dass im Bereich der Limpurger Berge tatsächlich ein Luchs aufhält.

Im Artenschutzgutachten wird zunächst angeführt, dass in BW zunehmend Nachweise v. Wildkatze und Luchs erfolgen. So ist zu lesen, dass das gesamte Waldgebiet der Limpurger Berge einen in Nord/Süd-Richtung verlaufenden Wildkorridor darstellt, welcher mit landesweiter Bedeutung eingestuft wird. Anschließend wird die Behauptung aufgestellt, dass die Rodungsflächen viel zu gering seien und darauf keinen Einfluss hätten. Der gesteigerte Besucherverkehr/Baustellenverkehr wiederum wird als unschädlich begründet, da Luchs und Wildkatze dämmerungsaktiv seien, während derer keine Bautätigkeiten stattfinden würden.

Allerdings bleibt unerwähnt, dass dämmerungsaktive Tiere tagsüber ruhen und mit Schlafen verbringen und dabei sehr wohl gestört werden können. Der anschließende Vergleich der Freizeitaktivitäten mit der Bautätigkeit soll wohl suggerieren, dass erstere sowieso schon dafür gesorgt haben, dass diese Tiere gestört werden und die Auswirkungen der Bauarbeiten mit denen der Freizeitaktivitäten im Wald (Wandern u. Radfahren?) vergleichbar wären. Dies ist rein spekulativ und suggestiv und ohne sachliche Aussagekraft, was insgesamt die wissenschaftliche Tragfähigkeit des Gutachtens für mich bezweifeln lässt.

Auch die Störwirkung durch Lärm und Schattenwurf wird ohne dies zu belegen, als unwahrscheinlich erachtet, „zumal die Tiere problemlos ausweichen könnten". Kein Wort über die Empfindlichkeit dieser beiden Tierarten gegenüber jedweder Störung. Gerade weil diese Tiere so anfällig für Störungen sind muss sehr wohl davon ausgegangen werden, dass eine Verdrängung / Vertreibung stattfinden kann, bzw. wird. Im Fazit des Gutachters zu diesem Thema wird dann aufgrund fehlender, gesicherter Hinweise auf das Vorkommen v. Luchs und Wildkatze im Bereich der geplanten Konzentrationszonen unterstellt, dass somit durch das WKA-Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten betroffen seien.

Zum Schutz und Erhalt dieser Arten sowie zum Schutze des Wildwegekorridors wäre aber der Umkehrschluss zwingend erforderlich und weitere Untersuchungen notwendig. Wie hier versucht wird, ein als Wildkorridor v. landesweiter Bedeutung erfasstes Waldgebiet durch bloße Vermutungen herabzustufen, spricht für sich.

Obwohl auch dem Laien bekannt ist, dass sowohl Wildkatze als auch Luchs ein großes Einzugsgebiet v. mehreren Quadratkilometer beanspruchen, wurden zur Erfassung dieser Tierarten (Pkt. 1.4.2.3) am Standort WKA 3 **ein** (I) Lockstock und **eine** (I) Wildkamera im Zeitraum v. Nov. 12 bis Febr. 13 aufgestellt. Dies halte ich für völlig unzureichend und setzt mich als Laie in erstaunen, dass nicht einmal für notwendig befunden wurde, zumindest an jedem geplanten WKA-Standort solche Wildkameras und Lockstöcke über einen längeren Zeitraum zu installieren. Hier wäre eine Überwachung des gesamten Untersuchungszeitraums sicherlich angemessen gewesen.

Zu Beanstanden ist ferner, dass im Artenschutzgutachten der Fa. Gekoplan folgende Seiten, bzw. Anhänge fehlen und nicht im öffentlichen ausgelegten Gutachten enthalten sind: S 66 (Anlage 11), S.

67 (Anlage 12), S. 68 (Anlage 13), S. 69 (Anlage 14), S. 74 (Anlage 19), S. 75 (Anlage 20), S. 76 (Anlage 21) Im Fledermausgutachten von Dr. Nagel ist das Fehlen der Seiten 31 und 32 zu beanstanden, die ebenfalls fehlen.

Das Umweltzentrum und der NABU Gaildorf kritisieren die Vorgehensweise der Gutacher (Artikel in der Gaildorfer Rundschau v. 14.12.13). Da sowohl für die Standorte der Naturstromspeicher Gaildorf und der hier auf Gemarkung Michelbach geplanten Windkraftanlagen ein und dasselbe Gutachten v. Gekoplan herangezogen wurde, gelten die Kritikpunkte des Umweltzentrum hier genauso.

So verbietet sich bei vom Aussterben bedrohten Arten „jegliches Tötungsrisiko in Kauf zu nehmen." Im Fledermausgutachten sind zahlreiche Arten aufgeführt die unmittelbar vom Aussterben bedroht sind. Da das Verhalten v. Fledermäusen im Zusammenhang mit Windkraftanlagen bislang kaum, bzw. überhaupt nicht erforscht ist, wären hier zwingend weitere Auflagen für Abschaltzeiten erforderlich. So sollten generell zur Dämmerungs-/Nachtzeit, also während der Flugzeiten der einzelnen Fledermausarten, WKA's abgeschaltet werden. § 44 Bundesnaturschutzgesetz beinhaltet ein absolutes Tötungsverbot für besonders gefährdete Arten, worunter die meisten der im Gutachten aufgeführten, hier vorkommende Fledermausarten zählen. Unbeachtet blieben in dem Fledermausgutachten, dass Fledermausarten, welche bislang über den Baumwipfeln jagen, von den durch die Wärme des Maschinengehäuses der Windkraftanlagen angelockten Insekten, ihrerseits angelockt werden können und somit in den Gefahrenbereich der Rotoren gelangen.

Im Übrigen bin ich der Ansicht, dass Annäherungssensoren mit Abschaltautomatiken völlig unzureichend sind, um bei Annäherung v. Fledermäusen die Rotoren schnell genug zum Stillstand zu bringen. Hier wären Abschaltzeiten für den gesamten Zeitraum erforderlich, in welchem Fledermausflge zu erwarten sind, also zur Nacht- und Dämmerungszeit in den entsprechenden Jahreszeiten.

Landschaftsbild

Die Höhenzüge der Limpurger Berge haben insbesondere für Michelbach aber auch die Nachbargemeinden ein stark prägendes Landschaftsbild. Windkraftanlagen in solch erhöhter, exponierter Lage auf diesen Höhenzügen würden dieses Landschaftsbild zerstören. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat bereits in einem Urteil v. 16.10.02 entschieden, dass Windenergieanlagen in solch exponierter Lage wegen Verunstaltung des Landschaftsbildes unzulässig sind. Dies trifft für die hier geplanten WKA voll umfänglich zu. Das bisher durch WKA völlig unbelastete Kochertal und seine angrenzenden Hügel, würde durch den Bau von 200m hohen WKA völlig verunstaltet und in seinem ursprünglichen Naturcharakter zerstört werden.

Das Landschaftsbild der Limpurger Berge mit den angrenzenden Gebieten ist nahezu ohne jegliche Beeinträchtigungen durch Industrieanlagen. Die Errichtung v. Windparks auf den Limpurger Bergen würde zur Folge haben, dass die Charakteristik dieses Höhenzuges völlig vernichtet würde. Die Attraktivität des natürlichen Verlaufes des Höhenrückens, nahezu ohne jegliche visuelle Störung durch technische Einrichtungen, wäre zerstört, sollten dort Windkraftanlagen errichtet werden. Als abschreckendes Beispiel sei hier der Soonwald im Hundsrück genannt. Einst ebenso naturnah wie unbelastet, jetzt durch riesige Windkraftanlagen zu einem weitläufigen, von Horizont zu Horizont reichenden Ansammlung v. Industrieparks verunstaltet.

Naherholung

Durch die Erbauung v. WKA in den Limpurger Bergen bei Michelbach, würde ein wichtiges Naherholungsgebiet zerstört werden. Meine Familie und ich nutzen die Limpurger Berge intensiv für Spaziergänge und Fahrradtouren ebenso wie viele Michelbacher und Bürger aus Umlandgemeinden.

Da die WKA entlang der Kohlenstraße errichtet werden sollen, diese für die Zuwegungen extrem verbreitert werden und für jeden Standort Stellflächen dauerhaft v. Bewuchs freigehalten werden müssen, würde dieser Naherholungscharakter zerstört werden. Die Turbinengeräusche sind, wie in andren Windparks im Wald bereits persönlich festgestellt, über weite Strecken hinweg im Wald zu hören. Der so wichtige Erholungscharakter des Waldes wäre damit dauerhaft geschädigt, bzw. zunochte gemacht.

Klimatische Bedingungen

Durch die Ausweisung der Limpurger Berge als Konzentrationsflächen für Windparks befürchte ich konkrete Beeinflussungen des Waldinnenklimas und der lokalen klimatischen Verhältnisse in Michelbach. Ich befürchte konkrete Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse an meinem Wohnort durch Veränderungen in der Frischluftzufuhr v. den Höhenzügen her. Es gibt bereits Studien über klimatische Veränderungen im Bereich von Windparks, welche solche Veränderungen belegen.

Auswirkungen auf das Grundwasser, Bodenverdichtung, CO^2 Speicher

Es gibt keine, bzw. nur unzureichende wasserwirtschaftliche, geologische oder biologische Gutachten dahingehend, wie sich das Einbringen von derart großen Mengen an Beton in einen intakten Waldboden sowie die Bodenverdichtungen durch die Zuwegungen und die große Anzahl v. Schwerlasttransporten, auf Dauer auf die Bodenbeschaffenheit, die Mikroorganismen im Boden sowie das CO^2-Speicherverhalten des Waldbodens auswirkt. Ebenso gibt es keine Untersuchungen, wie dies sich auf die Festigkeit und Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens auswirkt, auch im Hinblick auf mögliche Hangrutschungen oberhalb der Wohngebiete und Siedlungen nach Starkregen.

Eiswurfgefahr

Da wir auch im Winter, bzw. bei kühlerer Witterung im Wald spazieren gehen, sehe ich hier eine besondere Gefahr durch Eisabwurf. Aufgrund der hohen Rotationsgeschwindigkeiten und je nach Windrichtung verschiedene Abwurfrichtungen, stellen große Flächen um die Anlagen herum eine konkrete Gesundheitsgefahr bei Aufenthalten im Wald dar. Ich bezweifle, dass durch eine Abschaltautomatik bei entstehender Unwucht, diese Gefährdung ausgeschlossen werden kann. Da die klimatischen Bedingungen an allen Rotoren gleich sind wird eine Eisbildung auch aller Wahrscheinlichkeit nach gelichzeitig an allen Rotoren stattfinden. Dies erzeugt somit auch keine Unwucht. Diese entsteht erst, wenn an einzelnen Rotoren Eisbrocken abbrechen und weggeschleudert werden. Ich fordere deshalb, bezüglich Eisbildungsgefahr, den Einbau v. Flügelheizungen vorzuschreiben, anstelle von unzureichenden Unwucht-Messfühlern.

Waldbrandgefahr

Einer weitere Gefahr sehe ich mich konkret durch mögliche Brandentstehungen ausgesetzt. WKA sind elektrische Maschinen. Diese stellen insbesondere in Wäldern aufgestellt eine unberechenbare Gefahr dar. Sei es durch Blitzschlag oder durch einen elektrischen Defekt der Anlage ausgelöste Brände sind nach Auskunft von Feuerwehren nicht löschbar und durch Brandbekämpfung nicht beherrschbar. Da die Gefahr von aus großer Höhe herabstürzenden, brennenden Teilen, für die Einsatzkräfte extrem hoch ist, lässt man die brennenden Türme abbrennen. Insbesondere in den Sommermonaten ergibt dies eine hohe Gefahr v. Waldbränden. Hieraus resultiert wiederum eine Gefahr für die fast bis an die Waldränder heranreichenden Siedlungen von Michelbach, so auch mein

Wohnhaus. Die Gefahr eines Übergreifens eines Flächenbrandes im Wald auf die Siedlungshäuser ist in solch einem Fall konkret gegeben. Da es sich bei den zu errichtenden WKA um Industrieanlagen handelt gelten für diese m.E. dieselben Brandschutzvorschriften wie diese in allen Industriegebieten erforderlich sind. Aus diesem Grund beantrage ich, dass mit der Feuerwehr ein Brandschutzkonzept erstellt wird. Da an den jeweiligen Standorten keinerlei Löschwasserentnahmestellen vorhanden sind, sollte solche zur Auflage gemacht werden.

Umweltgefahr

Jede WKA benötigt große Mengen an Betriebsflüssigkeiten. Von diesen Betriebsflüssigkeiten befürchte ich eine erhebliche Gefahr für Umwelt und Grundwasser, sollten diese aufgrund eines techn. Defektes oder bei einem Brand aus dem Gehäuse austreten. Hier wäre es dringend erforderlich, entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zur Auflage zu machen.

Windhöffigkeit

Laut einjähriger Windmessung der Haller Stadtwerke wurden nur durchschnittlich 5,2m/s auf 100m Höhe gemessen. Damit wird nicht einmal die Mindestwindgeschwindigkeit von 5,25m/s auf 100m Höhe erreicht, die im Verwaltungsverband angesetzt sind. Dies wird zwar als kommunales Tabu-Kriterium angesehen, aber es gibt auch Urteile wie das des PVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011, in dem dies als hartes Tabu-Kriterium angesehen wird. Diese Konzentrationszone darf demnach nicht ausgewiesen werden.

Da eine Windmessung vorhanden ist, ist diese zu berücksichtigen und es darf nicht weiter nur die Angabe im Windatlas zu Grunde gelegt werden.

Die Prognose des Windatlas wird durch die von den Stadtwerken durchgeführte Windmessung stark unterschritten. Hier wurden im Zeitraum von April bis Oktober 2013 4,9m/s in 100m Höhe gemessen. In einer Vergleichsrechnung wird dieser Wert auf 5,6m/s hochgerechnet. Von den Stadtwerken wird die Hochrechnung angeführt, weil der Messzeitraum angeblich unterdurchschnittlich gewesen sei. Dazu wird ein Vergleichszeitraum von 1996 bis 2009 verwendet. Windertragsdaten der Jahre 2000 bis 2013 von vier Hohenloher Windkraftanlagen zeigen, dass die Windgeschwindigkeit einen langfristigen Trend von etwa 0,49% / Jahr nach unten aufweist. Deshalb ist ein weit zurückliegender Vergleichszeitraum nicht zulässig. Die anhand des Vergleichszeitraums errechnete Windgeschwindigkeit v. 5,6 m/s am Standort des Messmastes ist daher in Zweifel zu ziehen.

Aus den genannten Gründen lehne ich die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraft „Östlich Michelbach" vollständig ab.

Mit freundlichen Grüssen

Peter Wetzel

8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Teilfortschreibung Windenergie

Beratungsunterlagen zur Beschlussfassung über die „Erneute Auslegung“ nach § 4 a (3) BauGB

Kategorie H

K: Käser + 61

Dorothee Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
25.07.2014

EINWENDUNG

Eingegangen
25. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone **„Östlich Michelbach"** persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

A) SCHATTENWURF UND INFRASCHALL

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) zu berücksichtigen.

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach" ragt bis zu 900 Meter an die nächste Wohnsiedlung heran. Dabei ist der Sicherheitsabstand von 200 Meter abzuziehen, der wegen einer evtl. Weiterentwicklung der Wohnflächen in der Gemeinde Michelbach an der Bilz gewährt wurde. Tatsächlich handelt es sich also nur um einen 700-Meter-Abstand zur dort geplanten Konzentrationszone. Bei dem Abstand von 700 Metern handelt es sich nur um einen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes (Nr. 4.3 Windenergieerlass).
Andere Immissionen sind hierbei nicht berücksichtigt.

Für naheliegende Besiedlungen ist der Schattenwurf eines der größten Probleme. Je höher Windkrafträder über bewohnte Gebäude und Grundstücke ragen, desto stärker sind sie von Schattenwurf betroffen. Dieser Schattenwurf von Windrädern ist eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung des Grundeigentums und der Gesundheit der Bewohner betroffener Gebäude und Grundstücke. Denn der sich bewegende Schatten führt zu unangenehmen visuellen Wahrnehmungen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Nervosität, Unkonzentriertheit u.v.m.

Daran ändert auch eine zeitliche Einschränkung des Schattenwurfs nichts. Die Vorgabe, dass eine Schattenwurfbelastung von höchstens 30 Stunden im Jahr und von höchstens 30 Minuten am Tag zumutbar sei, ist nur eine Anweisung der Verwaltung und hat damit keine demokratisch legitimierte Grundlage. Diese Verwaltungsanweisung widerspricht zudem den gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu bewahren und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.
Bei den von den Stadtwerken Schwäbisch Hall geplanten sieben je 200 Meter hohen Windkrafträdern entlang der Kohlenstraße reicht der Schattenwurf sogar bis zur Bahnlinie von Hessental nach Stuttgart. Damit werden fast alle Gebäude der Ortschaften Michelbach und

Dorothee Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
25.07.2014

Hirschfelden, das heißt über 2.000 Einwohner – das sind etwa zwei Drittel der Einwohner der Gemeinde Michelbach an der Bilz (!) – durch Schattenwurf betroffen sein (s. Schattenkarte der geplanten Windenergieanlagen entlang der Kohlenstraße, erstellt von den Stadtwerken Schwäbisch Hall.

Diese Folgen werden die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Michelbach an der Bilz nachhaltig beeinträchtigen. Der durch Windkrafträder in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach" verursachte Schattenwurf bis in dichtbesiedelte Ortschaften der Gemeinde Michelbach an der Bilz und die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes werden dazu führen, dass die Bevölkerungsentwicklung sich in dieser Gemeinde rückläufig entwickeln wird. Bei solch großen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes werden sowohl Wegzug der Einwohner in ungestörte Siedlungen anderer Gemeinden als auch das Unterbleiben des Zuzugs neuer Einwohner in der Gemeinde Michelbach an der Bilz eintreten. Denn wer wird schon freiwillig in ein unattraktives und sogar gesundheitsbeeinträchtigendes Wohnumfeld ziehen wollen? Damit werden die städtebaulichen Belange der Gemeinde Michelbach an der Bilz unverhältnismäßig gestört. Dies widerspricht der nach § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleistenden nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall wird sich über die Problematik des Schattenwurfs, da bisher erkenntlich nicht erfolgt, nochmals eingehend Gedanken machen müssen. Falls überhaupt eine Konzentrationszone „Östlich Michelbach" zulässig ist, werden deshalb die Siedlungsabstände zu prüfen sein. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Höhenbeschränkung für Windkrafträder in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist. Dasselbe gilt für die anderen drei Konzentrationszonen.

Mangels bisheriger eingehender Prüfung der Auswirkungen des Schattenwurfs ist der jetzt im Entwurf ausgelegte Flächennutzungsplan rechtswidrig.

Zum Thema Infraschall ein Zitat aus der schwedischen Ärztezeitung „Läkartidningen" vom 6. August 2013[1]:

„Außer dem hörbaren Schall, der Hörschäden verursachen kann und im Allgemeinen psychisch störend wirkt, erzeugen WEA auch den pulsierenden Infraschall, der auf das Innenohr und das zentrale Nervensystem einwirkt, ohne das Gehör selber zu schädigen...In wissenschaftlichen Studien wurde Infraschall von WEA von so niedrigen Niveaus gemessen, dass er von Menschen nicht wahrgenommen wird. Ebenso urteilte man, dass Infraschall nicht die Ursache von Lärmschaden im herkömmlichen Sinn sein kann...Was man bei diesen Studien nicht berücksichtigte, war, dass der **Infraschall von WEA rhythmisch pulsiert** und dass der pulsierende Schalldruck das Innenohr beeinflusst, auch wenn von der Person kein Laut wahrgenommen wird. Die Druckwellen pflanzen sich fort zum flüssigkeitsgefüllten Hohlraum des Innenohrs und dieser „Massage-Effekt" wirkt auf die Sinneszellen in den Gehör- und Gleichgewichtsteilen des Innenohrs. Es wurde auch nicht berücksichtigt, dass ein Teil der Bevölkerung empfindlicher auf sensorische Einwirkungen reagiert als der andere. Gewisse Menschen sind offenbar empfindlicher gegen den pulsierenden Schalldruck, während andere nicht merklich davon beeinflusst werden...Der rhythmisch pumpende Infraschall von WEA stellt eine Stimulation dar, die auf die Wahrnehmungsfunktionen des Innenohres einwirkt. Eine solche sensorische Stimulierung kann bei Personen von sensorischer Überempfindlichkeit **zentrale Sensitivierung hervorrufen mit belastenden Symptomen wie unstetem Schwindel, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Sehstörungen** u. a. mehr. Die Beschwerden entstehen auch, wenn der gemessene Lärmpegel relativ niedrig ist, weil der Infraschall **ständig wirkt** und über die Kette der Gehörknöchelchen den Druck im Flüssigkeitsraum des Innenohrs rhythmisch ändert. Indirekt bewirkt der pulsierende Schalldruck der WEA auch eine Aktivierung des

1 Hervorhebungen vom Autor

Dorothee Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
25.07.2014

autonomen Nervensystems mit **erhöhter Adrenalinausschüttung**, begleitet von **Stresszunahme**, Risiko panischer **Angst**, **hohem Blutdruck und Herzinfarkt** bei Personen mit erhöhter sensorischer Empfindlichkeit. Migräne wird verursacht von einer genetisch bedingten zentralsensorischen Überempfindlichkeit mit dem Risiko von zentraler Sensitivierung, wovon ungefähr 30 % betroffen sind. Dazu kommen noch andere Ursachen für eine zentrale Sensitivierung, was bedeutet, dass ungefähr 30 % der Anwohner in der Nähe von WEA in größerem oder geringerem Umfang das Risiko von WEA-verursachten Beschwerden haben. Besondere Risikogruppen sind Personen mit Migräne oder Migräne in der Verwandtschaft, Personen über 50 Jahre, Menschen mit Fibromyalgie oder Personen mit Tendenz zu Angstzuständen und Depression. Auch Kinder und Erwachsene mit ADHD und Autismus gehören zur Risikogruppe und riskieren, dass sich ihre Symptome verschlimmern. Es ist also keine Frage eines Lärmschadens im herkömmlichen Sinne, sondern die Wirkung davon, **dass ein ständig pulsierender Schalldruck dauernd den Druck im Innenohr ändert und das Sinnesorgan reizt.** Man kann das vergleichen mit einem pulsierenden oder flimmernden Licht – viele belästigt das kaum, während Personen mit sensorischer Überempfindlichkeit Beschwerden bekommen können. Bekanntermaßen kann flimmerndes Licht sogar Epilepsie auslösen. Auf gleiche Weise verursacht der pulsierende, nicht hörbare Infraschall von WEA beträchtliche Beschwerden bei Personen mit zentraler sensorischer Überempfindlichkeit. Diese Beschwerden können chronisch werden, Invalidität verursachen, zu Angstzuständen und Depression führen und das Herzinfarktrisiko erhöhen."

Leider findet das Thema Infraschall in den ausgelegten Unterlagen zum FNP keinerlei Berücksichtigung – der Begriff wird nicht ein einziges Mal erwähnt. Das zeigt deutlich, dass die mit Infraschall verbundenen Risiken bei der Planung entweder „vergessen" oder bewusst ausgegrenzt wurden.

Eine solche **Nachlässigkeit auf Seiten der Planer** ist jedoch nicht hinnehmbar. In der kürzlich vom Umweltbundesamt herausgegebenen „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall"[2] wird endlich auch von deutscher Seite mit deutlichen Worten auf die **Unzulänglichkeit bestehender Messmethoden** hingewiesen.

Auf Seite 15 heißt es[3]: „Eine im Zusammenhang mit Infraschall häufig untersuchte Geräuschquelle sind Windenergieanlagen. Die Veröffentlichungen zeigen, dass die Erfassung von Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von Windenergieanlagen **mit Unsicherheiten behaftet** sind, die eine **fundierte Geräuschprognose erschweren**. Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein **stärker variierendes Windprofil**. Es ist daher **fraglich**, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine **notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose**."

Mit meinen Worten: die Stadtwerke Schwäbisch Hall planen 200 m hohe Anlagen, ohne eine dem aktuellen Wissensstand entsprechende fundierte Prognose der zu erwartenden Infraschallemission vorlegen zu können. **Daher fordere ich, dass die jetzige Planung zurückgenommen wird und zunächst aussagekräftige Modelle entwickelt werden, die an bestehenden Anlagen vergleichbarer Höhe und ähnlicher geographischer und meteorologischer Verhältnisse umfassend getestet werden, um daraus Regeln für den Vorsorgeabstand zu entwickeln.**

Wie wenig wir tatsächlich heute über das physikalische Phänomen des Infraschalls wissen, zeigen die Ausführungen über die Diskrepanz zwischen verschiedenen Modellen zur Geräuschbelastung

---

2 Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall verfügbar.

3 Hervorhebungen vom Autor

Dorothee Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
25.07.2014

und den tatsächlichen Messwerten. Auf Seite 56 heißt es: „Liegt kein geeignetes Quellenmodell vor, so besteht die Gefahr, dass die Gegebenheiten am Emissionsort nicht repräsentativ erfasst werden und damit die Basis für eine fundierte Prognose fehlt. Bei Windenergieanlagen scheint dieses Problem vorzuherrschen, denn bei entsprechenden Untersuchungen werden **häufig Abweichungen zwischen Modell und Messung** ... festgestellt. Zur Verbesserung der Prognose werden deshalb nach Turnbull et al. … Alternativen zum Kugelwellenmodell vorgeschlagen, mit denen eine Abstandsverdopplung mit einer Reduktion von 6 dB verbunden wäre. Hierdurch würden allerdings die Pegel am Immissionsort **regelmäßig unterschätzt** werden. Bei einem Zylinderwellenmodell, von dem bei größeren Windenergieanlagen eine Verbesserung der Prognose erwartet wird ..., wären dies nur 3 dB pro Verdopplung. **Wahrscheinlich ist aber auch dieses Modell zu einfach**. Das charakteristische pulsierende Geräusch von Windenergieanlagen, das lange Zeit mit dem Passieren eines Rotorblatts am Turm erklärt wurde, wird derzeit mit dem Durchschneiden verschiedener Schichten im Windprofil erklärt. Dabei entstehende Turbulenzen könnten nach Kameier et al. ... einen impulshaltigen Charakter verursachen. **Bei solchen Turbulenzen können sich Wirbel ablösen, die auch über größere Entfernungen sehr formstabil zu einer stark gerichteten Abstrahlung führen können.**"

Weitere Untersuchungen sind umso dringender geboten, als es in Deutschland bezüglich der wissenschaftlichen Erforschung von Infraschall im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn **erheblichen Nachholbedarf** gibt. Auf Seite 51 der Machbarkeitsstudie lesen wir: „Nach dieser Auswertung beschäftigt man sich insbesondere in Großbritannien, aber auch in Dänemark, den USA, Japan, den Niederlanden und Schweden mit Infraschall und tieffrequentem Schall intensiver, häufig im Zusammenhang mit Windenergieanlagen. Dass Deutschland von der Anzahl der Veröffentlichungen her in diesem Kreis zu finden ist, ist mehr auf den Einbezug auch nicht-wissenschaftlicher Themen zurückzuführen, als auf ein umfassendes wissenschaftliches Engagement in diesem Bereich."

Ein anderer Aspekt scheint mir ebenfalls erwähnenswert, nämlich die Tatsache, dass die Belastung durch Infraschall steigt, wenn weitere störende Quellen hinzukommen. Hierzu ist auf Seite 47 zu lesen: „Eine andere bekannte Form der **multimodalen Reizung** ist der **Schattenwurf** bei Windenergieanlagen **in Kombination** mit **tieffrequentem Schall**. Dies wirft die Frage auf, ob sich solche Reize **gegenseitig verstärken** und damit zu einer **überhöhten Wirkung** führen können."

Aber auch das Ausbleiben zusätzlicher, unmittelbar durch die WKA verursachter Reizungen kann sich negativ auf das Wohlbefinden der Betroffenen auswirken. Es genügt schon eine besondere Witterungslage, wie auf Seite 57 zu lesen ist: „Ein großer Abstand zwischen Emissions- und Immissionsort verstärkt den **Einfluss der Meteorologie**. Dies kann bei **instabilen Wetterlagen schlagartig andere Ausbreitungsverhältnisse** und damit stark schwankende Pegel zur Folge haben. Die von vielen Betroffenen gemachte Beobachtung, dass nachts die Geräusche von Windenergieanlagen lauter wären, wurde früher mit einer erhöhten Empfindlichkeit / Aufmerksamkeit der Betroffenen hinsichtlich der Geräusche erklärt. Durch Van den Berg ...konnte aber nachgewiesen werden, **dass nachts systematisch andere Ausbreitungsbedingungen vorliegen**, die auch dafür verantwortlich sind. Nicht selten ist festzustellen, **dass Pegel mit zunehmendem Abstand nicht kontinuierlich abnehmen, sondern auch zunehmen** können. Dieser Effekt ist durch das Windprofil bedingt."

Und weiter (Seite 58): „In einer sehr leisen Umgebung – **z. B. in einer sehr ruhigen Wohngegend in der Nacht** – kann eine mentale Wirkung schon eintreten, wenn der Schall gerade wahrnehmbar ist."

Zusammengefasst heißt das: Niemand weiß heute, wie hoch die tatsächliche Belastung hinsichtlich Infraschall sein wird, die von den geplanten WKA östlich Michelbach auszugehen droht. Alle **bisherigen Gutachten zur Geräuschbelastung** sind angesichts der Erkenntnisse aus

Dorothee Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
25.07.2014

der Machbarkeitsstudie **Makulatur**. Die bestehenden Messmethoden haben sich als völlig unzureichend erwiesen und ich vermute, dass es aufgrund der komplexen Materie einigermaßen verlässliche Methoden in Kürze nicht geben wird.

Daher **verlange ich vorsorglich**, um unabsehbare Folgen für meine Gesundheit und mein Wohlbefinden abzuwenden, dass der Flächennutzungsplan so geändert wird, dass ein Mindestabstand der WKA zu meinem Haus in Höhe von 10 mal Gesamthöhe WKA incl. Differenz der Höhe in m über NHN vom Sockel der WKA zum Wohnhaus gewahrt bleibt (das sind ca. 100 m). Da mein Haus im Binsenweg 2 auf ca. 400 m über NHN liegt und die Spitze einer WKA bei ca. 700 m über NHN liegen wird, **fordere ich einen Mindestabstand von 3.000 m**[4]. Aufgrund der Brisanz des Themas mache ich hiermit die vorgelegte Studie des Bundesumweltamtes in vollem Umfang zum Inhalt dieser Stellungnahme.

B) WINDHÖFFIGKEIT

Ich zitiere aus dem Windenergieerlass Baden-Württemberg:

„Für Investoren gilt daher meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als **Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit** eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – **fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe** – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von **5,8 m/s bis 6 m/s** in 100 m über Grund erreicht."

Demgegenüber heißt es im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014: „Je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über Meer ist zum Erreichen dieser Mindestertragsschwelle eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa **5,3 m/s bis 5,5 m/s** in 100 m über Grund erforderlich. " **Damit verschweigt der Erläuterungsbericht die für einen wirtschaftlichen Betrieb entscheidungsrelevanten Tatsachen.**

In der geplanten K-Zone „Östlich Michelbach" werden gemäß Windatlas Baden-Württemberg nur durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeiten von 5,50 bis 5,75 m/s in 100 Meter über Grund gemessen. **Das bedeutet, dass in der geplanten K-Zone WKA nicht rentabel betrieben werden können: die ausgewiesene Fläche ist dafür ganz einfach ungeeignet.** Mit Bezug auf den Windenergieerlass Baden-Württemberg Nr. 3.2.2.1 ist die Ausweisung einer K-Zone in einem nicht geeigneten Gebiet aber **gesetzeswidrig**: „Sind im gesamten Gebiet der Kommune keine für die Windenergienutzung geeigneten Flächen zu finden, darf die Kommune keine Konzentrationszonen vorsehen, weil mit der Darstellung von für die Windenergienutzung ungeeigneten Flächen der Gesetzeszweck des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verfehlt würde. In diesen Fällen richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB."

Gemäß Windenergieerlass ist die Wirtschaftlichkeit **unabhängig von der Nabenhöhe** erst ab einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von **5,8 m/s bis 6 m/s** in 100 m über Grund gegeben. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall scheinen sich mit dem Thema Wirtschaftlichkeit nicht ernsthaft auseinandergesetzt zu haben, wenn sie in ihrem Informationsblatt „Fakten zum geplanten Windpark Kohlenstraße" folgende Aussage treffen: „Nach einjähriger Messung ergibt sich auf 100

4 Dieser Abstand entspricht auch der Forderung des Ärzteforums Emissionsschutz (http://windkraft.clone-it.de/wka666/wp-content/uploads/2014/03/%C3%84rzteforum_Gefaehrdung-der-Gesundheit-durch-Windkraftanlagen.pdf): „In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit **mindestens 3km** gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen." Im übrigen hat Baden-Württembergs grüner Umweltminister Franz Untersteller folgendes Statement gegenüber der Wirtschaftswoche (16.07.2012) abgegeben: „Wir werden als Regierung einen eigenen Beitrag zur Energiewende leisten und Windparks in Waldgebieten **fern von Wohnbebauung** errichten".

Dorothee Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
25.07.2014

m eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,2 Meter pro Sekunde (m/s)". Dieser Wert liegt etwa **10% unterhalb des Mindestrichtwertes.** Aufgrund der Tatsache, dass die erzielbare Leistung mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit zunimmt, heißt dies im Umkehrschluss, dass 10% weniger Windgeschwindigkeit **eine Ertragseinbuße von 30%** nach sich zieht!

Wir stellen also fest: Die prognostizierte Wirtschaftlichkeit bewegt sich bereits am unteren Ende. Folglich sollte wenigstens der Trend bei der Entwicklung des Windes nach oben zeigen, um langfristig rentabel Strom zu gewinnen. Aber leider ist das Gegenteil der Fall. Dazu eine Graphik vom Bürgerwindpark Hohenlohe:

Jahresertragsdaten Nesselbach 3

Jahr	Ertrag in kWh	Windjahr
2002	719.760	[illegible]
2003	1.143.320	97 %
2004	1.263.036	107 %
2005	1.141.302	96 %
2006	1.218.122	103 %
2007	1.469.765	124 %
2008	1.262.360	107 %
2009	1.105.510	93 %
2010	1.023.110	86 %
2011	1.171.786	99 %
2012	1.149.347	97 %
2013	1.074.410	91 %

Die prozentuale Angaben der Windjahre berechnen sich auf den Ertragsdurchschnitt der Jahre 2003 bis 2012.

Wie deutlich zu erkennen ist, sind die Erträge seit 2009, also seit 5 Jahren, nur noch unterdurchschnittlich. Insofern habe ich den Eindruck, dass die Planungsdaten der Stadtwerke Schwäbisch Hall bewusst „schöngerechnet" wurden. Denn weiter schreiben die Stadtwerke: „Mit Rechenmodellen, die unter anderem auf historische Vergleichsdaten zurückgreifen, lässt sich in Nabenhöhe eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,1 m/s ermitteln". Welche „historischen Vergleichsdaten" wurden hier einbezogen? Die der letzten 5 Jahre? Das Risiko, dass nicht einmal die 5,8 m/s erreicht werden können, ist jedenfalls nach dem vorliegenden Zahlenmaterial enorm.

Dorothee Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
25.07.2014

Ergänzung auf Basis des Windgutachtens, das seit dem 21. Juli 2014 ausliegt:

Die Prognose des Windatlas wird durch die von den Stadtwerken durchgeführte Windmessung „Zwischenauswertung Windgutachten Michelbach" vom 7.11.2013 stark unterschritten. Hier wurden im Zeitraum **April-Oktober 2013 nur 4,9 m/s in 100 m Höhe** gemessen. In einer Vergleichsrechnung mit anderen Standorten zu anderen Zeiten wird dieser Wert auf 5,6 m/s hochgerechnet.

Die Zwischenauswertung wurde von den Stadtwerken im Rahmen des BimSch-Antrags vorgelegt. Hierbei wurden die am Messmast ermittelten Winddaten angegeben und zeitlich gemittelt und mit öffentlichen Winddaten verglichen und korrigiert. Dies wird so durchgeführt, weil der Meßzeitraum angeblich „unterdurchschnittlich" (im Vergleich zu was?) gewesen sei. Dazu wird ein Vergleichszeitraum von 1996 bis 2009 verwendet. Windertragsdaten der Jahre **2000-2013** von 4 Hohenloher Windkraftanlagen zeigen jedoch, dass die Windgeschwindigkeit in diesem Zeitraum seit 2000 **einen langfristigen Trend von etwa 0,5% / Jahr nach unten** aufweist. Deshalb ist ein weit zurückliegender Vergleichszeitraum nicht zulässig. Ein solcher Trend ist auch bundesweit zu beobachten.

Im Zuge des og „Zwischenberichts" vom 7.11.2013 der Stadtwerke wurde der Wind am 100-m-Mast gemessen. Es wurden die Windgeschwindigkeiten von 3,9-4,5-4,9 m/s jeweils auf den Höhen 60, 80 bzw. 99 m gemessen. In diesem Zwischenbericht werden die Werte als selbstkonsistent bezeichnet.

Diese 3 Wertepaare müssen dem logarithmischen Windprofil $v(z) = u/k * \ln(z/z0)$ entsprechen, wobei v(z) die Windgeschwindigkeit in Höhe z ist, u/k die Turbulenz beschreibt und z0 die Rauigkeitslänge in m darstellt; z0 liegt für Wald zwischen 0,3 und 1,6 (Acker 0,03, Stadtkern 2,0, höhere Werte gibt es nicht). Hinzu kommt die Windgeschwindigkeit 0 auf der Höhe z0.

Die beste Anpassung erhält man iterativ für z0=1,028, u/k=1,026. Dann verändern sich jedoch die gemessenen Geschwindigkeiten von 4,9 auf **4,68 m/s in 99 m Höhe** sowie 4,17 und 4,68 m/s auf den Höhen 60 und 80 m.

Aus diesen 2 Aspekten ist die mit Langzeitkorrektur errechnete Windgeschwindigkeit von 5,6 m/s am Standort des Messmastes in Zweifel zu ziehen und es ist nicht einmal sicher, **ob die 5,25 überhaupt erreicht werden**.

Somit sind gemessene prognostizierte Windageschwindigkeiten als unsicher anzusehen. Es fehlen auch Erklärungen, inwiefern die gemessenen Daten selbstkonsistent sein sollen und woher etwaige Abweichungen stammen. Es fehlen auch statistische Fehlergrenzen des Messergebnisses sowie die Rohdaten. Auch ist nicht aufgeführt, wie die Langzeitkorrektur durchgeführt wurde und auf welchen Überlegungen sich diese und auch die Auswahl des Zeitraums gründet.

Es stellt sich auch die Frage, wieso nur eine "Zwischenauswertung" vorgelegt wird. Aufgrund der Tatsache, dass **jetzt im Verfahren, also im Juni 2014**, noch weit zurückliegende Messwerte vorgelegt werden, obwohl aktuellere Messungen vorliegen, zeigt, dass die derzeit gemessenen Werte **für eine schlechte Windhöffigkeit sprechen**. Damit sind auch die öffentlich vorgetragenen Werte von 5,8 - 6,1 m/s in 140 m Nabenhöhe Makulatur.

Selbst der „Zwischenbericht" bestätigt:

„Knapp sechs Monate (16.3.2013-30.8.2013) Windmessung sind nicht ausreichend, um die langfristigen Windbedingungen an einem Standort zu charakterisieren, ..."

Es wird verlangt, dass alle Messwerte veröffentlicht und in die Rechnung einbezogen werden, bevor derart massive Eingriffe in einen artenreichen Wald erfolgen. Daher ist der „Zwischenbericht" aufgrund unplausibler Ergebnisse und mangelnder Erklärung hierzu grundlegend in Zweifel zu ziehen. Die Windgeschwindigkeiten aus dem Windatlas können nicht als bestätigt gelten!

Es besteht außerdem die Gefahr, dass aufgrund der nach unten zu korrigierenden Messwerte eine zu optimistische Hochrechnung in Nabenhöhe resultiert. **Damit wäre die wirtschaftliche Rentabilität auf**

Dorothee Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
25.07.2014

jeden Fall gefährdet.

Aufgrund der vorgenannten Argumente fordere ich, die geplante Ausweisung des Gebietes „Östlich Michelbach" zurück zu nehmen. Ein Investment in Höhe von 40 Millionen Euro erscheint mir angesichts der viel zu geringen Windhöffigkeit unverantwortlich. Durch die Rücknahme der Ausweisung kann auch sichergestellt werden, dass die Stadtwerke Schwäbisch Hall vor einer weiteren Fehlinvestition in Millionenhöhe bewahrt werden.

C) Verteilung der Konzentrationsflächen in der VVG

MET

„Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen... Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus..." [5]

Als Bürger Michelbachs an der Bilz sehe ich diese Abwägung nicht umgesetzt. Ich habe meine Zweifel, ob tatsächlich die am besten geeigneten Bereiche für Konzentrationszonen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „gefunden" wurden und ob das Ausmaß der Konzentrationszonen sachgerecht und fair hinsichtlich der relativen Belastung der Partnergemeinden ist. Für mich sind insbesondere die folgenden Punkte nicht nachvollziehbar:

- Wie kommt die Verwaltungsgemeinschaft unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall zu einer Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach" mit einer Größe von 4,17 km²? Innerhalb des Stadtgebietes von Hall beträgt die Summe der Konzentrationsflächen ca. 2%[6] der Gesamtfläche. Michelbach hingegen muss eine Konzentrationsfläche verkraften, die etwa 25% seiner eigenen Gemeindefläche entspricht.
- Warum hat die Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach das im Nordosten der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall gelegene, windhöffige Gebiet zwischen Otterbach über Wolpertsdorf bis Bühlerzimmern als Konzentrationszone für Windenergie ausgeklammert?
- Warum hat das Landratsamt für das Gebiet von Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine besonders hohe Schutzwürdigkeit festgestellt und die Bedeutung für die Naherholung betont, diesen Sachverhalt aber für Michelbach nicht feststellen wollen?
- Warum hat das Landratsamt den Schutz des „für die gesamte Region Hohenlohe bedeutsamen Freilandmuseums Wackershofen", also eine touristische Attraktion, offensichtlich höher bewertet als den Schutz der Wohnbevölkerung in Michelbach?

"Soll eine planerische Entscheidung die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen - hiernach stehen öffentliche Belange einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächenutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist -, ***verlangt das Abwägungsgebot die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt****. Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern* ***auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten".***[7]

Das heißt übertragen auf unseren Fall: Die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall muss **alle Flächen der vier Gemeinden** darauf prüfen, ob sie sich für Konzentrationszonen eignen oder nicht, außerdem die Gründe prüfen, weshalb manche grundsätzlich geeignete Flächen von Konzentrationszonen freigehalten werden. Dies kann ich in den ausgelegten Unterlagen nicht erkennen.

---

5 Planungsziel Im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung „Windenergie" -

6 Diese Zahl musste aus den ausgelegten Unterlagen per Schätzung ermittelt werden, da eine genaue tabellarische Übersicht fehlt.

7 Aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11

Dorothee Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
25.07.2014

Studiert man die nachfolgende Karte, gewinnt man den Eindruck, dass die Festlegung der Potenzial- und Konzentrationsflächen willkürlich durch die Stadt Schwäbisch Hall erfolgte, die die Verwaltungsgemeinschaft durch ihre absolute Mehrheit dominiert. Denn es wurden Flächen bei den Festsetzungen ausgespart, die eine höhere Windhöffigkeit ausweisen als die Limpurger Berge. So befindet sich z. B. westlich der Breiteiche eine starke windhöffige Fläche mit **5,75-6,25 m/s** auf Michelfelder Gebiet innerhalb des Waldes außerhalb der Bauschutzbereiche des Flugplatzes (s. Karte über dem zweiten „l" von Michelfeld). Die Entwicklung dieser Fläche zur K-Zone wurde unzulässigerweise nicht weiterverfolgt. Dieser Bereich böte Platz für über 3 Windkraftanlagen. Der Abstand zu Wohnflächen ist hier größer als "östlich Michelbach".

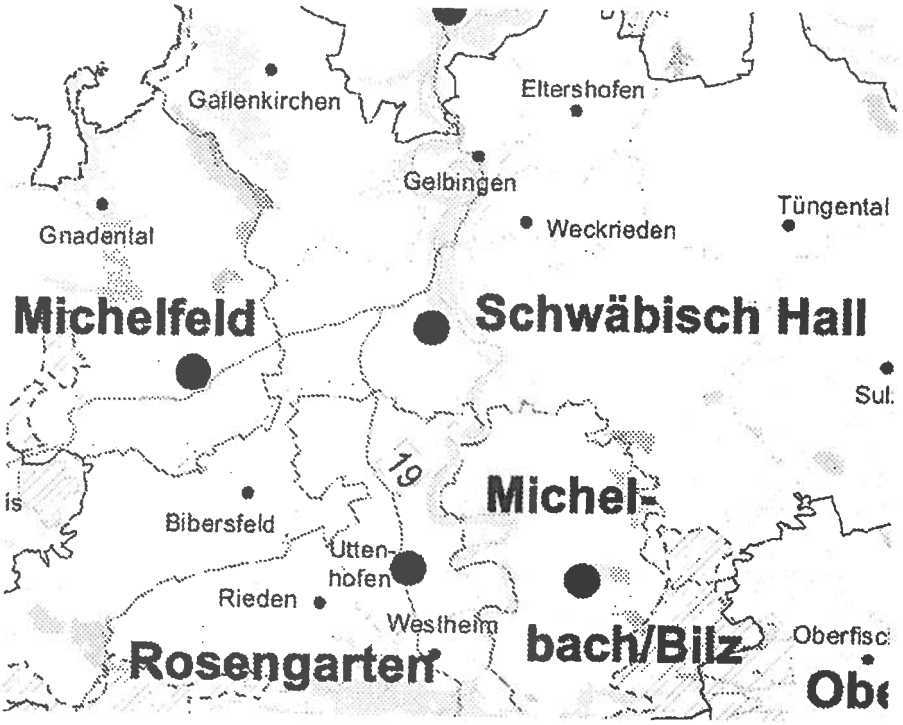

Es ist nirgends dokumentiert, wie man die windhöffigen Flächen selektiert hat. Es waren plötzlich nur 4 Untersuchungsgebiete da - zufällig je Gemeinde genau eine. Aufgrund dieses m. E. schweren Verfahrensfehlers muss der ausgelegte FNP umgehend zurückgenommen werden.

D) WERTVERLUST MEINER IMMOBILIE

Lärm, Schattenwurf am Tage und Blinkfeuer in der Nacht schaden nicht nur der Gesundheit, sondern führen auch zu finanziellen Verlusten. Der Wert der Immobilien sinkt teilweise dramatisch. Das berichten Makler und Betroffene. Jürgen Hasse, Professor für Geographie und Didaktik der Geographie am Institut für Humangeographie der Goethe-Universität in Frankfurt am Main, bestätigt das in einer Untersuchung für Norddeutschland (Allgemeinen Immobilienzeitung, Heft 8/2003).

Fazit Prof. Hasse: *„...drei Makler sehen Werteinbußen zwischen 20 und 30 % und zwei Unternehmen siedeln die Abschläge zwischen 5 und 10 % und ein weiteres bei 10 bis 20 % an. Die meisten Befragten (9) geben aber an, eine Quantifizierung sei kaum möglich, weil zahlreiche Interessenten vom Kauf Abstand nehmen, wenn sie von WKA in der Nähe des Wohngrundstückes erfahren."* Hasse zitiert einen in Schleswig-Holstein großräumig agierender Makler mit den Worten: *„Selbst*

Dorothee Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
25.07.2014

einzelne Windmühlen sind verkaufshindernd! Wenn dann teilweise 10 – 15 Mühlen konzentriert stehen, ist ein Verkauf von Immobilien fast ausgeschlossen."

Die Wertverluste werden bei den jetzt in den Limpurger Bergen geplanten Windindustrieanlagen eher noch größer sein, da sie doppelt so hoch wie ältere Anlagen im Norden der Republik sind. Anlagen dieser Höhe werden durch die topografische Lage auf Bergrücken zusätzlich die optische Bedrängung erhöhen und Wohngebiete zusätzlich belasten.

Wenn ich mein Haus verkaufen will, muss ich damit rechnen, einen merklich geringeren Preis zu erzielen und ich muss vielleicht sogar feststellen, dass mein Haus unverkäuflich geworden ist.

Oder ich muss mit teureren Krediten für einen evtl. erforderlichen altersgerechten Umbau oder für Modernisierungs- und Energiesparmaßnahmen rechnen, weil die Bank bei sinkendem Verkehrswert meines Hauses den Beleihungswert für eine Kreditsicherung herabsetzen würde. Und wie steht es mit meiner Anschlussfinanzierung? Hier wird die Bank aufgrund der neuen Sachlage ebenfalls einen höheren Sicherheitsabschlag als bei der Erstfinanzierung festlegen.

E) ARTENSCHUTZ

AS

Das Büro Blaser übernimmt die Darstellungen von Dr. Alfred Nagel, der das **Fledermausgutachten** für das Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, beantragt durch die Haller Stadtwerke, angefertigt hat. Grundsätzlich ist festzustellen, dass Fledermäuse auch tagsüber fliegen und auch in 200 m Höhe und darüber hinaus. Festgestellt wurden im Planungsgebiet 14 Fledermausarten, darunter auch **vom Aussterben bedrohte Arten**. Die meisten Fledermäuse werden von Anfang Juli bis Anfang Oktober Schlagopfer bzw. Opfer des Barotraumas. Ca. 80 % der nachgewiesenen Arten sind Schlagopfer gefährdet. Die bisher angekündigten **Abschaltzeiten sind zu gering angesetzt**, da Fledermäuse wie der Große Abendsegler auch noch **bis 9 m/s** fliegen. In der Konzentrationszone 3 östlich von Michelbach wurde von Dr. Nagel auch gerade der große Abendsegler festgestellt, der vom Aussterben bedroht ist und der auf der Vorwarnliste steht.

Grundsätzlich muss eine Abschaltzeit niedriger als 9,0 m/s festgesetzt werden. Die vom Gutachter geforderte 6,0 m/s angesetzte Abschaltzeit ist den **wirtschaftlichen Erwartungen der Haller Stadtwerke geschuldet**, aber nicht dem Artenschutz. Das Landratsamt als Genehmigungsbehörde kommt seiner Aufgabe nicht nach, den Artenschutz bereits im Teilflächennutzungsplan angemessen zu prüfen und zu bewerten.

Der Gutachter Dr. Nagel spricht von einer **überdurchschnittlichen Nachweisdichte**. Speziell im Bereich Michelbach ist ein Winterquartier der Mopsfledermaus in nur 1,3 km Entfernung zu Konzentrationszone vorhanden. Insgesamt ist eine hohe Beeinträchtigung der Fledermäuse festzustellen. Das Konfliktpotential ist somit hoch und die Gefahr von Zerstörung von Lebensstätten kann als bewiesen angesehen werden. Es liegt außerdem ein großes Kollisionsrisiko vor. Besonders kritisch ist zu bewerten, dass die geplanten Standorte der Haller Stadtwerke Michelbach 2 bis 5 **nur wenige Meter neben den Wegen platziert** sind und so die Fledermäuse durch das Benutzen der Wege, um ihre Nahrungs- und Jagdhabitate zu erreichen, besonders stark gefährdet sind. Dr. Nagel belegt dies in den durchgeführten Fledermausuntersuchungen um die geplanten WEA Standorte: „Eine Häufung der Nachweise befindet sich entlang der Wege. Die dort festgestellten Fledermäuse nutzten diese Wege, sowohl als Leitstruktur, als auch als Jagdgebiet." Ebenso stellt er fest, dass durch das Untersuchungsgebiet im Frühjahr, bzw. im Sommer und Herbst Fledermäuse in größerer Zahl hindurch ziehen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Errichtung von WEA erscheint auf Grund der vorhandenen Altholzbestände als hoch. Der Waldbestand innerhalb

Dorothee Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
25.07.2014

der Konzentrationszone kann als strukturreicher Wald angesehen werden in dem zwei ausgedehnte Buchenaltbestände im Norden und Westen mit einem hohen Potenzial an geeigneten Baumhöhlen und Spalten hervorzuheben sind.

Das Steinbruchstollensystem „Wilhelmsglück" bei Michelbach dient Mops-, Bechsteinfledermaus und dem Großen Mausohr als Winterquartier. Die im Steinbruchstollen überwinternden Fledermäuse wandern zum allergrößten Teil von außerhalb des FFH-Gebiets (Schwäbisch Haller Bucht) ein. Das Winterquartier liegt in nur 1,9 km Entfernung. Aufgrund der hohen Fledermausdichte, der Frequentierung der Waldwege in großer Zahl und der Nähe zu dem bedeutenden Quartier Wilhelmsglück (LUBW 2014 Tab. 4 und 5) wird die Kollisionsgefährdung von Fledermäusen mit WEA gemäß der Tabelle 5 mit hoch eingestuft. Damit wird gegen die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz verstoßen.

Diese Konzentrationszone darf nicht ausgewiesen werden, da sie gegen artenschutzrechtliche Belange verstößt. Ein angeordnetes Gondelmonitoring und hohe Abschaltzeiten garantieren nicht, dass die Population nicht signifikant vermindert wird.

Das Büro Blaser sieht dringend weiteren Untersuchungsbedarf, da durch die Untersuchungen von Dr. Nagel das Artenspektrum sowie der Frühjahrs- und Herbstzug am Boden und in 100 m Höhe um die geplanten WEA-Standorte dokumentiert sind. Es muss zweifelsohne geklärt werden ob in den alten Waldbeständen Wochenstubenquartiere vorhanden sind. Dies sollte über Baumhöhlenkontrollen bzw. durch Netzfänge und Besenderung von milchgebenden Muttertieren überprüft werden.

Ebenso muss überprüft werden ob die Bereiche der Altholzbestände als Zwischen- oder Nahrungshabitat des Großen Abendseglers dienen. Aufgrund der langen Abschaltzeit rät selbst das Büro Blaser zuvor zu einer Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach" neben anderen windkraftempfindlichen Vogelarten der **Rotmilan** vorkommt.

Da diese Vogelart zu den besonders streng geschützten Arten gehört, ist ein Eingriff in deren Lebensraum – wie im Umweltbericht festgestellt – als hoch einzustufen. Der Umweltbericht stuft aber das Eingriffsrisiko infolge der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach" als gering ein. Diese Einschätzung ist nicht nachvollziehbar.

Bevorzugter Nahrungsraum des Rotmilans ist offenes an Wälder oder größeren Baumbestand angrenzendes Kulturland, wie landwirtschaftlich genutzte Wiesen und Viehweiden. Auf beiden Seiten der Limpurger Berge werden diese Voraussetzungen erfüllt. Der Rotmilan ist ein guter Flieger und erreicht oft Flughöhen bis 500 Meter. Seine Flugfähigkeiten ermöglichen es dem Rotmilan, auch weite Strecken zurückzulegen, um den Nahrungsraum zu wechseln. So wurde auch laut dem Umweltbericht vom 16.05.2014 beobachtet, dass der Rotmilan solche Nahrungsraumwechsel, jedenfalls von Winzenweiler aus zum Fischachtal einerseits und ins Kochertal andererseits, durchführt (vgl. S. 39). Auffällig ist aber die im Umweltbericht auf Seite 39 behauptete Beobachtung, dass der Rotmilan nur diesen von Winzenweiler ausgehenden Nahrungsraumwechsel mache und außerdem die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach" umfliege. **Diese Beobachtung ist unglaubwürdig.** Denn weitere geeignete Nahrungsräume befinden sich westlich der Limpurger Berge nördlich des Hagenhofs (Gemeinde Michelbach), nördlich des Buchhorns im Bereich des Landschaftspflegehofs (Gemeinde Michelbach) und im Wertbachtal nördlich von Eutendorf (Stadt Gaildorf), die von den im Osten der Limpurger Berge gelegenen durch Wiesen geprägten Fischachtal mit einer Entfernung von zwei bis höchstens drei Kilometern über die

Dorothee Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
25.07.2014

geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach" für den Rotmilan äußerst leicht zu erreichen sind. Gleich lange Strecken werden von Winzenweiler ins Kochertal oder ins Fischachtal vom Rotmilan gleichfalls bewältigt. Die Richtigkeit des Umweltberichts muss aus vorgenannten Gründen angezweifelt werden und ist deshalb insoweit als Grundlage für den Flächennutzungsplan ungeeignet. Stattdessen ist die hohe Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Rotmilan wegen seiner Flugfähigkeiten die Limpurger Berge auch im Bereich der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach" überfliegt und wegen seiner Flughöhe eine hohe Kollissionsgefahr mit Windkrafträdern besteht.

Auf S. 43 des am Montag 21.7.2014 ausgelegten Gekoplan-Gutachtens wurde das Revier der **Waldschnepfe** festgestellt. Hierzu folgender Hinweis:

[redacted] Dorka, U., F. Straub & J. Trautner (2014): Windkraft über Wald – kritisch für die Waldschnepfenbalz. Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). – Naturschutz und Landschaftsplanung 46: 69-78.
Im Nordschwarzwald wurden in den Jahren 2006 bis 2008 durch systematische synchrone Erfassung balzfliegender Waldschnepfen die Auswirkungen eines Windenergieparks auf diese Art untersucht. Die Grundlagenuntersuchung wurde 2006 vor der Errichtung an allen geplanten Standorten von Windenergieanlagen an einem Termin Ende Juni in der Abenddämmerung in der Phase mit hoher Balzaktivität durchgeführt. Nach und teilweise während der Errichtungsphase der Windenergieanlagen wurde diese Zählung über zwei Jahre (2007 und 2008) unter den gleichen, standardisierten Bedingungen wiederholt. Alle Zählungen fanden an Tagen mit klarer, windstiller Witterung statt. Die räumliche Verteilung der registrierten Balzflüge an den Zählstandorten in den Jahren 2006 bis 2008 ist kartographisch und tabellarisch dokumentiert: An 15 Zählstandorten nahm die Flugbalzaktivität der Waldschnepfe zwischen 2006 und 2008 um 88 % ab. Die Unterschiede in der Anzahl überfliegender Waldschnepfen zwischen 2006, also vor dem Bau der Windenergieanlagen, und 2007 bzw. 2006 und 2008 sind hoch signifikant. Die Anzahl männlicher Waldschnepfen im Untersuchungsgebiet wird auf der Basis der Synchronzählungen 2006 auf etwa 30 Individuen geschätzt. Nach dem Bau der Windenergieanlagen nutzten 2007 und 2008 noch etwa 3-4 Individuen das Untersuchungsgebiet. Das entspricht einer Abnahme der Abundanz von etwa 10,0 auf etwa 1,2 Männchen/100 ha. Die negativen Auswirkungen des lokalen Windenergieprojekts betreffen die Art bereits im Prozentbereich (0,5-1,3 %) des landesweiten Bestandes in Baden-Württemberg. Das Fazit für die Praxis des Natur- und Artenschutzes lautet: Die Waldschnepfe ist als windkraftempfindliche Art einzustufen und bei künftigen Planungen von Windenergieanlagen entsprechend zu berücksichtigen.

All die o. g. Tatsachen führt zur Unzulässigkeit der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" aufgrund der gesetzlichen Vorschriften der § 1a Abs. 3, Abs. 4 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 2 BNatSchG.

F) ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD

ERH

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1

Dorothee Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
25.07.2014

Abs. 6 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen.

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach" befindet sich in den nördlichen Limpurger Bergen. Die Limpurger Berge sind eines der regional größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung mit deshalb hoher Artenvielfalt. Diese Waldberge, die sich mit einer mittleren Höhe von ungefähr 500 m ü. NN über das Naturschutzgebiet Kochertal (ca. 290 m ü. NN) zwischen Westheim und Tullau und über die oberhalb des Tals gelegenen Ortschaf ten der Gemeinde Michelbach an der Bilz erheben, prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach an der Bilz in besonders charakteristischer Weise. Dieses besondere Landschaftsbild ist auch für die auf der linken Kocherseite gelegenen Ortschaften der Gemeinde Rosengarten, der Gemeinde Michelfeld und der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall stark prägend. Die Gesamtheit der alle die Haller Bucht umgebenden, bisher unbebauten Waldberge der Limpurger Berge und des Mainhardter Waldes stellen zudem ein in Süddeutschland einzigartiges Landschaftsbild dar. Wie der Name sagt, bilden diese Waldberge eine nach Norden offene „Bucht" des Kochertals. Die weitere Besonderheit der Haller Bucht ist, dass oberhalb des unter Naturschutz stehenden Muschelkalktals des Kochers westlich davon landwirtschaftlich genutzte Ebenen und östlich davon der fast unmittelbare Aufstieg zu den Limpurger Bergen das Landschaftsbild stark prägen. Dabei sind an der weitesten Stelle die sich gegenüber liegenden unbebauten Waldberge der Limpurger Berge und des Mainhardter Waldes nur ca. 10 Kilometer entfernt. Infolge dieser kurzen Distanz und der Verbindung dreier unterschiedlicher Naturräume auf kleiner Fläche (Nord-Süd-Ausdehnung gleichfalls nur ca. 10 Kilometer), nämlich des engen gewundenen Kochertals, der darüber liegenden Muschelkalkfläche, dem südwestlichsten Teil der Hohenloher Ebene, und den sie flankierenden Keuperbergen ist die Haller Bucht von besonderem Reiz. Diese im Übergangsbereich von Keuper- zum Muschelkalkgebiet gelegene Beckenlandschaft ist in Süddeutschland einzigartig. Sie ist deshalb besonders schützenswert.

Die Errichtung von Windkrafträdern auf den Bergrücken würde dieses einzigartige Landschaftsbild zerstören. Außerdem würden solche exponierten Windkrafträder die umliegende Haller Bucht, da nur wenig entfernt von den steilen Bergabhängen, erdrücken. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat bereits mit Urteil vom 16.10.2002 (8 S 737/02) entschieden, dass Windenergieanlagen in solch exponierter Lage wegen Verunstaltung des Landschaftsbildes unzulässig sind. Im vorgenannten Urteil heißt es hierzu wie folgt:

„ Der von der Klägerin auf einer Hochfläche im Außenbereich geplante Windpark ist als Vorhaben, das der Nutzung von Windenergie dient, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB bevorrechtigt zulässig. Er kann aber gleichwohl nicht zugelassen werden, weil er im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB das Landschaftsbild verunstaltet. Eine Verunstaltung liegt vor, wenn ein Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 15.5.1997 - 4 C 23.95 - NVwZ 1998, 58 = PBauE § 35 Abs. 2 + 3 BauGB Nr. 32; Urteil vom 22.6.1990 - 4 C 6.87 - NVwZ 1991, 64; OVG NRW, Urteil vom 12.6.2001 - 10 A 97/99 - NWVBl. 2002, 67 = PBauE § 35 Abs. 2 + 3 BauGB Nr. 50, bestätigt durch: BVerwG, Beschluss vom 15.10.2001 - 4 B 69.01 -; Urteil vom 30.11.2001 - 7 A 4857/00 - PBauE § 35 Abs. 2 + 3 BauGB Nr. 53). Für diese Entscheidung spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob der vorgesehene Standort in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet liegt, denn auch eine naturschutzrechtlich nicht besonders geschützte Landschaft kann gegen ästhetische Beeinträchtigungen empfindlich sein (BVerwG, Urteil vom 15.5.1997, a.a.O.; Beschluss vom 29.4.1968 - IV B 77.67 - BRS 20 Nr. 59) und die Schutzwürdigkeit einer Landschaft kann nicht davon abhängen, ob die zuständige Naturschutzbehörde Anlass für eine Unterschutzstellung gesehen hat. ...
Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch ein privilegiertes Vorhaben ist ... anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige

Dorothee Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
25.07.2014

Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (Urteil des Senats vom 25.6.1991 - 8 S 2110/90 - NuR 1992, 329; SächsOVG, Urteil vom 18.5.2000 - 1 B 29/98 - SächsVBl. 2000, 245). Nach diesen Maßstäben kann das Vorhaben der Klägerin wegen seiner die Landschaft verunstaltenden Wirkung nicht zugelassen werden. Denn die Windkraftanlagen sollen ... an besonders exponierter, von weit her einsehbarer Stelle auf der bisher von vergleichbaren Anlagen unbelasteten und landschaftlich besonders reizvollen Lützelalb errichtet werden. Der dort vorhandene Fernsehumsetzer kann schon wegen seiner deutlich geringeren Höhe und Massivität nicht als nennenswerte und die Schutzwürdigkeit mindernde Vorbelastung angesehen werden. Vor allem aber fällt entscheidend ins Gewicht, dass er keinen Blickfang wie die Windkraftanlagen mit ihrer typischen Drehbewegung der Rotorblätter in großer Höhe aufweist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.10.2001, a.a.O., im Anschluss an OVG NRW, Urteil vom 12.6.2001, a.a.O.). Diese stünden, wie die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart in ihrer Stellungnahme vom 28.3.1998 zu Recht hervorgehoben hat, in unangemessenem Kontrast zu der reich strukturierten, gegliederten und damit optisch ansprechenden Mittelgebirgslandschaft mit ihrem auf der Natürlichkeit, Schönheit und Vielfalt der freien Landschaft basierenden Erholungswert. ... Unerheblich ist schließlich auch ihr Einwand, die Anlagen auf der Lützelalb könnten nur auf Teilstrecken der Wanderwege im Naturschutzgebiet "Kaltes Feld" wahrgenommen werden. Denn die Antwort auf die Frage, ob ein geplantes Vorhaben landschaftsangemessen ist oder nicht, kann nicht davon abhängen, von wie vielen Ausblicksstandorten es eingesehen werden kann. ..."

Die diesem Urteil zugrunde liegenden Voraussetzungen liegen bei der Haller Bucht, wie vorstehend erläutert, gleichfalls vor. Die Errichtung von Windkrafträdern auf den Bergrücken der Limpurger Berge und auch in exponierter Lage auf dem gegenüber liegenden Mainhardter Wald verunstalten das Landschaftsbild und ist deshalb wegen Verstoßes gegen die gesetzliche Bestimmung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB bei Aufstellung bzw. Änderung des FNP zu beachten ist, rechtswidrig. Zudem gehört seit 01.01.2014 das gesamte Gebiet der Gemeinde Michelbach an der Bilz zum Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Nach § 3 der Verordnung des Umweltministeriums über den Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald" heißt es zum Zweck des Naturparks wie folgt:

„(1) Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere
1. die charakteristische Landschaft mit ihrem vielfältigen Wechsel zwischen ausgedehnten Wäldern, zahlreichen Bächen und Seen und mit ihren mosaikartig eingebetteten, landwirtschaftlich genutzten Verebnungen für eine harmonische und auf diese Landschaft abgestimmte Erholungsnutzung zu erhalten, zu pflegen und zu erschließen,
2. die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren, zu verbessern, sowie
3. eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung umweltverträglicher Erholungseinrichtungen zu fördern.
(2) Im Naturpark sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden. Dabei sollen Erholungseinrichtungen in Ortsnähe und in Besucherschwerpunkten zusammengefasst werden. Bisher nur wenig besuchte Bereiche sollen der ruhigen und naturnahen Erholung vorbehalten bleiben. Bisher weitgehend unbelastete Bereiche mit vielfältiger oder seltener Arten- und Biotopausstattung sollen als Vorrangflächen für die Natur erhalten bleiben und entwickelt werden.
(3) ..."

Dorothee Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
25.07.2014

Die vorstehende Zitierung spricht für sich selbst. Die künftige Nutzung der ausgedehnten Wälder der (nördlichen) Limpurger Berge für Windenergie **widerspricht dem Zweck der Naturparkverordnung in mehrfacher Hinsicht**. Denn mit dem Bau von landschaftsprägenden Windkrafträdern auf den Höhen der östlich Michelbachs gelegenen Bergrücken wird die bereits vorstehend beschriebene charakteristische Landschaft der Haller Bucht zerstört, was der in der Naturparkverordnung geschützten harmonischen Erholungsnutzung zuwider läuft. Desweiteren werden durch die Lärmimmissionen die ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit gestört. Das Gebiet der geplanten Konzentrationszo ne „Östlich Michelbach" ist ein bisher weitgehend unbelasteter Bereich mit vielfältiger und seltener Arten- und Biotopausstattung im Sinne der Naturparkverordnung. Der Bau von Windenergieanlagen in diesem Gebiet widerspräche dem Ziel, diese Bereiche als Vorrangflächen für die Natur zu erhalten.
Da zweckwidrig, wäre eine Erlaubnis nach § 4 der Naturparkverordnung, die Konzentrationszone auszuweisen oder dort Windenergieanlagen zu errichten, schlechthin rechtswidrig. Dasselbe gilt für die anderen drei Konzentrationszonen, soweit damit in exponierter Lage zur Haller Bucht die Errichtung von Windkrafträdern zugelassen werden soll.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass jedenfalls die Konzentrationszone „Östlich Michelbach" wegen Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und wegen Zweckwidrigkeit zu den Zielen des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald rechtlich nicht zulässig ist, da sie den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und der Vorschrift des § 3 der Verordnung des Naturparks widerspricht.

G) ANTRAG DER STADTWERKE

MET, PA

Die 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie) des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall muss auch in Zusammenhang mit dem geplanten Bau des „Windparks Kohlenstraße" in der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" gesehen werden.

Die Stadtwerke Hall planen in den nördlichen Limpurger Bergen entlang der Kohlenstraße den Bau von sieben Windkrafträdern. Vier dieser Windkrafträder liegen innerhalb der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach" auf Michelbacher Gemeindegebiet, die anderen drei Windkrafträder liegen in den benachbarten Gemeinden Obersontheim und Gaildorf. Diese sieben Windkrafträder sollen eine Höhe von jeweils 200 Metern haben.
Der Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für diese sieben Windkrafträder wurde beim hierfür zuständigen Landratsamt Schwäbisch Hall **bereits vor** öffentlicher Auslegung des Flächennutzungsplanes gestellt. Diese konkrete Planung von sieben Windkrafträdern mit je 200 Metern Höhe übertrifft die bisherigen Dimensionen von Windenergieanlagen mit enormen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt. Allein deren Höhe wird die vorstehend beschriebenen Umwelteingriffe durch Bau und Betrieb solcher Windenergieanlagen deutlich verschärfen.

Mangels Beschränkung der Höhe von Windkrafträdern im ausgelegten Flächennutzungsplan werden aber solch überdimensionierte und sogar noch höhere Windenergieanlagen in den geplanten Konzentrationszonen zulässig sein.

Außerdem wird die Nutzung der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" nicht auf die vier darin liegenden, jetzt zur Genehmigung beantragten 200 Meter hohen Windenergieanlagen beschränkt bleiben. Denn die 417 ha große Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach" – das entspricht ungefähr etwas weniger als einem Viertel des Michelbacher Gemeindegebiets (!) – kann für etwa 20 Windenergieanlagen gleicher Dimension genutzt werden Gleiches gilt für die anderen drei geplanten Konzentrationszonen, die gemeinsam mit der Konzentrationszone „Östlich

Dorothee Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
25.07.2014

Michelbach" die Haller Bucht umgeben. Die unterbliebene Beschränkung von Höhe und Anzahl von Windenergieanlagen in allen vier geplanten Konzentrationszonen werden infolge der immer sich weiter entwickelnden Technik zu einer völlig überdimensionierten Nutzung durch Windkrafträder führen und damit wegen ihrer Lage auf den Anhöhen und wegen ihrer Vielzahl die landschaftlich einzigartige Haller Bucht erdrücken sowie unabsehbare nachteilige Auswirkungen auf die in der Umgebung der Konzentrationszonen lebenden Menschen und Tiere und die heimische Natur haben.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind alle Aspekte seiner Auswirkungen auf Mensch, Natur, Umwelt einerseits und auf die wirtschaftlichen Belange andererseits gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 5, 6, 7 BauGB). Die Abwägung muss im Ergebnis feststellen, welche Belange überwiegen. Dabei dürfen aber unabdingbar zu schützende Rechtsgüter, wie beispielsweise die Gesundheit der Menschen, nicht übergangen werden.

Die von den Stadtwerken Hall beantragte Genehmigung der sieben 200 Meter hohen Windenergieanlagen entlang der Kohlenstraße sind der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall und der für sie handelnden Auslegungsbehörde (Stadt Schwäbisch Hall) bekannt. Trotzdem wurden bei der Planung und Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes diese Tatsache und deren damit verbundenen Auswirkungen nicht berücksichtigt und damit auch nicht bewertet. Diese Tatsache findet nicht einmal Eingang in den Erläuterungsbericht zum FNP vom Juni 2014. Eine Beschränkung von Höhe und Anzahl der in den Konzentrationszonen zulässigen Windenergieanlagen ist folglich im Entwurf des FNP nicht enthalten.

Dies führt zu einem schweren Abwägungsfehler, der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtlich ist und damit zur Rechtswidrigkeit des Flächennutzungsplanes führt.

H) LUFTRAUMÜBERWACHUNG UND TIEFFLUGZONEN

/ Kenntnisnahme / Bauantrag

Die geplanten WKA haben nach Angaben der Stadtwerke SHA eine Höhe von 200 m. Die Kohlenstrasse bei Michelbach hat ein Niveau von 475 – 497 m ü NN. Mit der niedrigst möglichen Bebauung ergibt das 475,0 + 200,0 = 675 m ü NN. Erlaubt sind 581,3 m ü.N.N. wegen **Radarstrahlungsfeld der LV – Überwachung**. Die WKA überragen damit eindeutig die zulässige erlaubte Höhe in den Luftverkehrsraum (LV) hinein. Die maximal zulässige Anlagenhöhe beträgt am niedrigsten Punkt der Kohlenstrasse in Michelbach ca. 106,0 Meter. Es handelt sich hier nicht nur um einen Verfahrensfehler, der verwaltungsgerichtlich beklagbar ist, sondern auch um einen gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr gem. Luftverkehrsgesetz § 58 ff. (solche Eingriffe werden gem. LuftVG auch mit Freiheitsstrafe geahndet).

Der Erläuterungsbericht zur 8. Fortschreibung hat inhaltliche Fehler bzgl. der Tiefflugzonen. Im Bereich der Kohlenstrasse gab es seit 2002 Hubschraubertiefflug, nicht nur zur kartographischen Erfassung der Veränderungen der Region, sondern auch für militärische Übungen mit „Touch down on Ground" d.h. Bodenberührung. Die Kommunalverwaltung hat jedesmal auf solche Vorfälle hingewiesen d.h diese öffentlich bekanntgegeben. Auch sind hier für Kfor-Truppen Flugzeugtiefflüge (Nachtflug) vorhanden gewesen. Auch dieser Sachverhalt wurde veröffentlicht. Auch hier handelt es sich um einen inhaltlichen Verfahrensfehler. Auch ist dieser Sachverhalt im WE-Erlass Punkt 5.6.4.12 , Satz c) als Tabu-Bereich geregelt.
Im Fall, dass die LV-Raum Radarüberwachung bis auf 675 m ü NN durch 200 Meter hohe WKA behindert werden würde, könnte ein Fluggerät ungehindert und unerkannt von der LV-Überwachung **bis ans Atomkraftwerk Neckarwestheim gelangen**. Hierzu wäre kein Tiefflug (bis 500 m ü.NN) notwendig, da die LV-Raum-Überwachung bis auf 675,0 m ü N.N. durch die WKA nicht möglich bzw. behindert ist. D.H. ein schweres Fluggerät kann sehr bequem, ohne

Dorothee Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
25.07.2014

Tiefflug binnen weniger Minuten das Atomkraftwerk Neckarwestheim erreichen. Das ist verteidigungspolitisch so nicht im Bundesplan. Auch hier handelt es sich um einen schwerwiegenden Planungsfehler, zumal dieser Punkt überhaupt nicht enthalten ist. Der Sachverhalt ist nicht nur verwaltungsgerichtlich beklagbar wegen der Nichtbeachtung der Belange, sondern erfordert bei Beschuss einen Prüfantrag beim Regierungspräsidium bzw. Innenministerium mit Einsetzung eines Prüfkommissars.

I) MISSACHTUNG DER GEMEINDEORDNUNG

BET

Gem. der Gemeindeordnung BW §1, Satz 2 ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, das gemeinsame Wohl Ihrer Bürger zu vertreten. In eine Verwaltungsgemeinschaft gilt dies gem. § 60, 61 ff. sinngemäß. Diese gesetzliche Verpflichtung wurde nicht erfüllt. Nachweislich sind ca. 700 Unterschriften registriert und öffentlich bekannt (entspricht ca. 40-50 % der Haushalte der betroffenen Gemeinde). Das scheint wohl über die Stimmverteilung in der Verwaltungsgemeinschaft zunächst möglich zu sein, entspricht jedoch nicht der Gemeindeordnung BW. Die Mißachtung des Bürgerwohls in diesem Maße ist vielmehr ein Pflichtverstoß der o.g. Gemeindeverordnung BW. Auf Grund der ungleichen Lastenverteilung auf lediglich eine Gemeinde sind hier auch nicht mehr die grundsätzlichen Regeln einer Verwaltungsgemeinschaft gewahrt. Zudem regelt die o.g. Gemeindeordnung BW im § 61 die Beratung durch den Gemeindeverwaltungsverband. Auch hiervon ist in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Aussage enthalten.

K) FORMALE BEDENKEN

FB

Die öffentliche Auslegung der vorgenannten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde am 12.06.2014 im Haller Tagblatt amtlich bekannt gemacht. Am 25.06.2014, ca. 15:00 Uhr war Herr Harry Thalheimer persönlich an der in der amtlichen Bekanntmachung genannten Auslegungsstelle, dem Baurechtsamt der Stadt Schwäbisch Hall, Gebäude Gymnasiumstraße 4, 3. OG, um dort Einsicht in die Auslegungsunterlagen zu nehmen. Er musste feststellen, dass tatsächlich nur ausgelegt sind vier Karten, die die Lage der geplanten Konzentrationszonen zeigen, der vorgenannte Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014, der Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 und eine Fotokopie der amtlichen Bekanntmachung vom 12.06.2014. **Nicht ausgelegt waren die Stellungnahmen des Landratsamts Schwäbisch Hall, des Umweltzentrums SHA, des Regionalverbands Franken und des Regierungspräsidiums Stuttgart aus dem Jahr 2012.**

Am 21. Juli 2014, gegen 14:20 Uhr, war ich ebenfalls am o. a. Ort, um die Unterlagen einzusehen. Zu diesem Zeitpunkt waren diese entsprechend der Ankündigung im HT vom 12.06.2014 **nachträglich vervollständigt** worden, da die vorgenannten Stellungnahmen zur Einsicht ausgehängt waren.

Eine Nachholung durch kurzfristige Auslegung der bisher fehlenden Unterlagen ist aber nicht möglich, da nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB **alle umweltbezogenen Informationen einen Monat lang öffentlich auszulegen sind** (BVerwG 18.07.2013, 4 CN 3.12). **Rechtsfolge ist, dass die öffentliche Auslegung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 BauGB unter vorheriger amtlicher Bekanntmachung wiederholt werden muss.**

Die öffentliche Auslegung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Windenergie) gründet sich laut amtlicher Bekanntmachung auf den Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall vom 31.07.2012. Seit dieser Beschlussfassung sind fast zwei Jahre verstrichen. Es ist öffentlich bekannt, dass seit der Beschlussfassung bis heute innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft weiter über den endgültigen Zuschnitt der Konzentrationsflächen diskutiert

Dorothee Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
25.07.2014

wurde. Selbst über den Verfahrensablauf war man sich dort trotz der Beschlussfassung am 31.07.2012 sogar im März 2014 noch nicht einig. Insbesondere die Gemeinde Michelbach an der Bilz hat in der Verwaltungsgemeinschaft noch im März 2014 darauf hingewiesen, dass erst nach Prüfung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen geklärt werden könne, ob eine Konzentrationszone auf Gemarkung Michelbach überhaupt rechtlich zulässig ist. Außerdem hat der Gemeinderat der Gemeinde Michelbach an der Bilz in seiner Sitzung am 04.06.2014 beschlossen, der von der Stadt Schwäbisch Hall angekündigten öffentlichen Auslegung förmlich zu widersprechen.

Bei einer großflächigen Betroffenheit ist bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes eine **vorausgehende Änderung der Schutzgebietsverordnung** als abgeschlossenes Verfahren notwendig, bevor ein Flächennutzungsplan beschlossen und entworfen werden kann (siehe VGH München 14.01.2003- 1N01.2072) Das wurde in der 8. Fortschreibung, Nachtrag nicht beachtet. Hierbei handelt es sich um einen wesentlichen Verfahrensfehler, der auch verwaltungsgerichtlich beklagbar ist.

Aus der öffentlichen Bekanntmachung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 10.07.2014 zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen entlang der Kohlenstraße ergibt sich, dass **Antragsteller und Vorhabenträger die Stadtwerke Schwäbisch Hall** GmbH sind. Vier der zur Genehmigung beantragten Windenergieanlagen befinden sich in der im o.g. Flächennutzungsplan (FNP) geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach". Das Verfahren zur Aufstellung dieses **FNP** wird von der **Stadt Schwäbisch Hall** durchgeführt. Die Änderung des FNP ist indessen eine der wichtigsten Voraussetzungen, dass der immissionsschutzrechtliche Antrag genehmigungsfähig ist. Da die **Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH ein Unternehmen der Stadt Schwäbisch Hall** sind und der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag zeitgleich mit der von der Stadt Schwäbisch Hall betriebenen Änderung des FNP gestellt wird, stellt sich hier die tatsächliche und rechtliche Frage einer **Interessenkollission**.

Nach den §§ 59 ff. GemO und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag der vier Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall ist die Stadt Schwäbisch Hall **nur für die vorbereitende Bauleitplanung** zuständig. Die Einrichtung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen führt aber bereits zu verbindlichen Rechtswirkungen. Mit der Aufstellung dieses FNP mit den vier geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen **hat deshalb die Stadt Schwäbisch Hall ihre Befugnisse überschritten**. Der FNP ist deshalb rechtswidrig.

In der Summe ergeben sich jedenfalls ernsthafte Zweifel, ob der Entwurf der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windenergie) rechtswirksam zustande gekommen ist. Die Geltendmachung der Rechtswidrigkeit behalte ich mir deshalb, notfalls durch Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

M. Bürkläser, 61

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
24.07.2014

EINWENDUNG

Stadt Schwäbisch Hall
24. Juli 2014
Eingang Poststelle

Eingegangen
24. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone **„Östlich Michelbach"** persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

A) SCHATTENWURF UND INFRASCHALL

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) zu berücksichtigen.

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach" ragt bis zu 900 Meter an die nächste Wohnsiedlung heran. Dabei ist der Sicherheitsabstand von 200 Meter abzuziehen, der wegen einer evtl. Weiterentwicklung der Wohnflächen in der Gemeinde Michelbach an der Bilz gewährt wurde. Tatsächlich handelt es sich also nur um einen 700-Meter-Abstand zur dort geplanten Konzentrationszone. Bei dem Abstand von 700 Metern handelt es sich nur um einen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes (Nr. 4.3 Windenergieerlass).
Andere Immissionen sind hierbei nicht berücksichtigt.

Für naheliegende Besiedlungen ist der Schattenwurf eines der größten Probleme. Je höher Windkrafträder über bewohnte Gebäude und Grundstücke ragen, desto stärker sind sie von Schattenwurf betroffen. Dieser Schattenwurf von Windrädern ist eine nicht hinzunehmende Beeinträchtigung des Grundeigentums und der Gesundheit der Bewohner betroffener Gebäude und Grundstücke. Denn der sich bewegende Schatten führt zu unangenehmen visuellen Wahrnehmungen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Nervosität, Unkonzentriertheit u.v.m.

Daran ändert auch eine zeitliche Einschränkung des Schattenwurfs nichts. Die Vorgabe, dass eine Schattenwurfbelastung von höchstens 30 Stunden im Jahr und von höchstens 30 Minuten am Tag zumutbar sei, ist nur eine Anweisung der Verwaltung und hat damit keine demokratisch legitimierte Grundlage. Diese Verwaltungsanweisung widerspricht zudem den gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu bewahren und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.
Bei den von den Stadtwerken Schwäbisch Hall geplanten sieben je 200 Meter hohen Windkrafträdern entlang der Kohlenstraße reicht der Schattenwurf sogar bis zur Bahnlinie von Hessental nach Stuttgart. Damit werden fast alle Gebäude der Ortschaften Michelbach und

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
24.07.2014

Hirschfelden, das heißt über 2.000 Einwohner – das sind etwa zwei Drittel der Einwohner der Gemeinde Michelbach an der Bilz (!) – durch Schattenwurf betroffen sein (s. Schattenkarte der geplanten Windenergieanlagen entlang der Kohlenstraße, erstellt von den Stadtwerken Schwäbisch Hall.

Diese Folgen werden die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Michelbach an der Bilz nachhaltig beeinträchtigen. Der durch Windkrafträder in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach" verursachte Schattenwurf bis in dichtbesiedelte Ortschaften der Gemeinde Michelbach an der Bilz und die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes werden dazu führen, dass die Bevölkerungsentwicklung sich in dieser Gemeinde rückläufig entwickeln wird. Bei solch großen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes werden sowohl Wegzug der Einwohner in ungestörte Siedlungen anderer Gemeinden als auch das Unterbleiben des Zuzugs neuer Einwohner in der Gemeinde Michelbach an der Bilz eintreten. Denn wer wird schon freiwillig in ein unattraktives und sogar gesundheitsbeeinträchtigendes Wohnumfeld ziehen wollen? Damit werden die städtebaulichen Belange der Gemeinde Michelbach an der Bilz unverhältnismaßig gestört. Dies widerspricht der nach § 1 Abs. 5 BauGB zu gewährleistenden nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall wird sich über die Problematik des Schattenwurfs, da bisher erkenntlich nicht erfolgt, nochmals eingehend Gedanken machen müssen. Falls überhaupt eine Konzentrationszone „Östlich Michelbach" zulässig ist, werden deshalb die Siedlungsabstände zu prüfen sein. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine Höhenbeschränkung für Windkrafträder in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist. Dasselbe gilt für die anderen drei Konzentrationszonen.

Mangels bisheriger eingehender Prüfung der Auswirkungen des Schattenwurfs ist der jetzt im Entwurf ausgelegte Flächennutzungsplan rechtswidrig.

Zum Thema Infraschall ein Zitat aus der schwedischen Ärztezeitung „Läkartidningen" vom 6. August 2013[1]:

„Außer dem hörbaren Schall, der Hörschäden verursachen kann und im Allgemeinen psychisch störend wirkt, erzeugen WEA auch den pulsierenden Infraschall, der auf das Innenohr und das zentrale Nervensystem einwirkt, ohne das Gehör selber zu schädigen...In wissenschaftlichen Studien wurde Infraschall von WEA von so niedrigen Niveaus gemessen, dass er von Menschen nicht wahrgenommen wird. Ebenso urteilte man, dass Infraschall nicht die Ursache von Lärmschaden im herkömmlichen Sinn sein kann...Was man bei diesen Studien nicht berücksichtigte, war, dass der **Infraschall von WEA rhythmisch pulsiert** und dass der pulsierende Schalldruck das Innenohr beeinflusst, auch wenn von der Person kein Laut wahrgenommen wird. Die Druckwellen pflanzen sich fort zum flüssigkeitsgefüllten Hohlraum des Innenohrs und dieser „Massage-Effekt" wirkt auf die Sinneszellen in den Gehör- und Gleichgewichtsteilen des Innenohrs. Es wurde auch nicht berücksichtigt, dass ein Teil der Bevölkerung empfindlicher auf sensorische Einwirkungen reagiert als der andere. Gewisse Menschen sind offenbar empfindlicher gegen den pulsierenden Schalldruck, während andere nicht merklich davon beeinflusst werden...Der rhythmisch pumpende Infraschall von WEA stellt eine Stimulation dar, die auf die Wahrnehmungsfunktionen des Innenohres einwirkt. Eine solche sensorische Stimulierung kann bei Personen von sensorischer Überempfindlichkeit **zentrale Sensitivierung hervorrufen mit belastenden Symptomen wie unstetem Schwindel, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Sehstörungen** u. a. mehr. Die Beschwerden entstehen auch, wenn der gemessene Lärmpegel relativ niedrig ist, weil der Infraschall **ständig wirkt** und über die Kette der Gehörknöchelchen den Druck im Flüssigkeitsraum des Innenohrs rhythmisch ändert. Indirekt bewirkt der pulsierende Schalldruck der WEA auch eine Aktivierung des

1 Hervorhebungen vom Autor

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
24.07.2014

autonomen Nervensystems mit **erhöhter Adrenalinausschüttung**, begleitet von **Stresszunahme,** Risiko panischer **Angst**, **hohem Blutdruck und Herzinfarkt** bei Personen mit erhöhter sensorischer Empfindlichkeit. Migräne wird verursacht von einer genetisch bedingten zentralsensorischen Überempfindlichkeit mit dem Risiko von zentraler Sensitivierung, wovon ungefähr 30 % betroffen sind. Dazu kommen noch andere Ursachen für eine zentrale Sensitivierung, was bedeutet, dass ungefähr 30 % der Anwohner in der Nähe von WEA in größerem oder geringerem Umfang das Risiko von WEA-verursachten Beschwerden haben. Besondere Risikogruppen sind Personen mit Migräne oder Migräne in der Verwandtschaft, Personen über 50 Jahre, Menschen mit Fibromyalgie oder Personen mit Tendenz zu Angstzuständen und Depression. Auch Kinder und Erwachsene mit ADHD und Autismus gehören zur Risikogruppe und riskieren, dass sich ihre Symptome verschlimmern. Es ist also keine Frage eines Lärmschadens im herkömmlichen Sinne, sondern die Wirkung davon, **dass ein ständig pulsierender Schalldruck dauernd den Druck im Innenohr ändert und das Sinnesorgan reizt.** Man kann das vergleichen mit einem pulsierenden oder flimmernden Licht – viele belästigt das kaum, während Personen mit sensorischer Überempfindlichkeit Beschwerden bekommen können. Bekanntermaßen kann flimmerndes Licht sogar Epilepsie auslösen. Auf gleiche Weise verursacht der pulsierende, nicht hörbare Infraschall von WEA beträchtliche Beschwerden bei Personen mit zentraler sensorischer Überempfindlichkeit. Diese Beschwerden können chronisch werden, Invalidität verursachen, zu Angstzuständen und Depression führen und das Herzinfarktrisiko erhöhen."

Leider findet das Thema Infraschall in den ausgelegten Unterlagen zum FNP keinerlei Berücksichtigung – der Begriff wird nicht ein einziges Mal erwähnt. Das zeigt deutlich, dass die mit Infraschall verbundenen Risiken bei der Planung entweder „vergessen" oder bewusst ausgegrenzt wurden.

Eine solche **Nachlässigkeit auf Seiten der Planer** ist jedoch nicht hinnehmbar. In der kürzlich vom Umweltbundesamt herausgegebenen „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall[2]" wird endlich auch von deutscher Seite mit deutlichen Worten auf die **Unzulänglichkeit bestehender Messmethoden** hingewiesen.

Auf Seite 15 heißt es[3]: „Eine im Zusammenhang mit Infraschall häufig untersuchte Geräuschquelle sind Windenergieanlagen. Die Veröffentlichungen zeigen, dass die Erfassung von Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von Windenergieanlagen **mit Unsicherheiten behaftet** sind, die eine **fundierte Geräuschprognose erschweren**. Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein **stärker variierendes Windprofil**. Es ist daher **fraglich**, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine **notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose**."

Mit meinen Worten: die Stadtwerke Schwäbisch Hall planen 200 m hohe Anlagen, ohne eine dem aktuellen Wissensstand entsprechende fundierte Prognose der zu erwartenden Infraschallemission vorlegen zu können. **Daher fordere ich, dass die jetzige Planung zurückgenommen wird und zunächst aussagekräftige Modelle entwickelt werden, die an bestehenden Anlagen vergleichbarer Höhe und ähnlicher geographischer und meteorologischer Verhältnisse umfassend getestet werden, um daraus Regeln für den Vorsorgeabstand zu entwickeln.**

Wie wenig wir tatsächlich heute über das physikalische Phänomen des Infraschalls wissen, zeigen die Ausführungen über die Diskrepanz zwischen verschiedenen Modellen zur Geräuschbelastung

---

2 Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall verfügbar.

3 Hervorhebungen vom Autor

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
24.07.2014

und den tatsächlichen Messwerten. Auf Seite 56 heißt es: „Liegt kein geeignetes Quellenmodell vor, so besteht die Gefahr, dass die Gegebenheiten am Emissionsort nicht repräsentativ erfasst werden und damit die Basis für eine fundierte Prognose fehlt. Bei Windenergieanlagen scheint dieses Problem vorzuherrschen, denn bei entsprechenden Untersuchungen werden **häufig Abweichungen zwischen Modell und Messung** ... festgestellt. Zur Verbesserung der Prognose werden deshalb nach Turnbull et al. … Alternativen zum Kugelwellenmodell vorgeschlagen, mit denen eine Abstandsverdopplung mit einer Reduktion von 6 dB verbunden wäre. Hierdurch würden allerdings die Pegel am Immissionsort **regelmäßig unterschätzt** werden. Bei einem Zylinderwellenmodell, von dem bei größeren Windenergieanlagen eine Verbesserung der Prognose erwartet wird ..., wären dies nur 3 dB pro Verdopplung. **Wahrscheinlich ist aber auch dieses Modell zu einfach**. Das charakteristische pulsierende Geräusch von Windenergieanlagen, das lange Zeit mit dem Passieren eines Rotorblatts am Turm erklärt wurde, wird derzeit mit dem Durchschneiden verschiedener Schichten im Windprofil erklärt. Dabei entstehende Turbulenzen könnten nach Kameier et al. ... einen impulshaltigen Charakter verursachen. **Bei solchen Turbulenzen können sich Wirbel ablösen, die auch über größere Entfernungen sehr formstabil zu einer stark gerichteten Abstrahlung führen können.**"

Weitere Untersuchungen sind umso dringender geboten, als es in Deutschland bezüglich der wissenschaftlichen Erforschung von Infraschall im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn **erheblichen Nachholbedarf** gibt. Auf Seite 51 der Machbarkeitsstudie lesen wir: „Nach dieser Auswertung beschäftigt man sich insbesondere in Großbritannien, aber auch in Dänemark, den USA, Japan, den Niederlanden und Schweden mit Infraschall und tieffrequentem Schall intensiver, häufig im Zusammenhang mit Windenergieanlagen. Dass Deutschland von der Anzahl der Veröffentlichungen her in diesem Kreis zu finden ist, ist mehr auf den Einbezug auch nicht-wissenschaftlicher Themen zurückzuführen, als auf ein umfassendes wissenschaftliches Engagement in diesem Bereich."

Ein anderer Aspekt scheint mir ebenfalls erwähnenswert, nämlich die Tatsache, dass die Belastung durch Infraschall steigt, wenn weitere störende Quellen hinzukommen. Hierzu ist auf Seite 47 zu lesen: „Eine andere bekannte Form der **multimodalen Reizung** ist der **Schattenwurf** bei Windenergieanlagen **in Kombination** mit **tieffrequentem Schall**. Dies wirft die Frage auf, ob sich solche Reize **gegenseitig verstärken** und damit zu einer **überhöhten Wirkung** führen können."

Aber auch das Ausbleiben zusätzlicher, unmittelbar durch die WKA verursachter Reizungen kann sich negativ auf das Wohlbefinden der Betroffenen auswirken. Es genügt schon eine besondere Witterungslage, wie auf Seite 57 zu lesen ist: „Ein großer Abstand zwischen Emissions- und Immissionsort verstärkt den **Einfluss der Meteorologie**. Dies kann bei **instabilen Wetterlagen schlagartig andere Ausbreitungsverhältnisse** und damit stark schwankende Pegel zur Folge haben. Die von vielen Betroffenen gemachte Beobachtung, dass nachts die Geräusche von Windenergieanlagen lauter wären, wurde früher mit einer erhöhten Empfindlichkeit / Aufmerksamkeit der Betroffenen hinsichtlich der Geräusche erklärt. Durch Van den Berg ...konnte aber nachgewiesen werden, **dass nachts systematisch andere Ausbreitungsbedingungen vorliegen**, die auch dafür verantwortlich sind. Nicht selten ist festzustellen, **dass Pegel mit zunehmendem Abstand nicht kontinuierlich abnehmen, sondern auch zunehmen** können. Dieser Effekt ist durch das Windprofil bedingt."

Und weiter (Seite 58): „In einer sehr leisen Umgebung – **z. B. in einer sehr ruhigen Wohngegend in der Nacht** – kann eine mentale Wirkung schon eintreten, wenn der Schall gerade wahrnehmbar ist."

Zusammengefasst heißt das: Niemand weiß heute, wie hoch die tatsächliche Belastung hinsichtlich Infraschall sein wird, die von den geplanten WKA östlich Michelbach auszugehen droht. Alle **bisherigen Gutachten zur Geräuschbelastung** sind angesichts der Erkenntnisse aus

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
24.07.2014

der Machbarkeitsstudie **Makulatur**. Die bestehenden Messmethoden haben sich als völlig unzureichend erwiesen und ich vermute, dass es aufgrund der komplexen Materie einigermaßen verlässliche Methoden in Kürze nicht geben wird.

Daher **verlange ich vorsorglich**, um unabsehbare Folgen für meine Gesundheit und mein Wohlbefinden abzuwenden, dass der Flächennutzungsplan so geändert wird, dass ein Mindestabstand der WKA zu meinem Haus in Höhe von 10 mal Gesamthöhe WKA incl. Differenz der Höhe in m über NHN vom Sockel der WKA zum Wohnhaus gewahrt bleibt (das sind ca. 100 m). Da mein Haus im Binsenweg 2 auf ca. 400 m über NHN liegt und die Spitze einer WKA bei ca. 700 m über NHN liegen wird, **fordere ich einen Mindestabstand von 3.000 m**[4]. Aufgrund der Brisanz des Themas mache ich hiermit die vorgelegte Studie des Bundesumweltamtes in vollem Umfang zum Inhalt dieser Stellungnahme.

B) WINDHÖFFIGKEIT

Ich zitiere aus dem Windenergieerlass Baden-Württemberg:

„Für Investoren gilt daher meist die Ertragsschwelle von 80 % des EEG-Referenzertrags als **Mindestrichtwert zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit** eines Windenergieprojektes. Dieser Mindestertrag wird in der Praxis – **fast unabhängig von Anlagentyp und Nabenhöhe** – erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von **5,8 m/s bis 6 m/s** in 100 m über Grund erreicht."

Demgegenüber heißt es im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014: „Je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über Meer ist zum Erreichen dieser Mindestertragsschwelle eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa **5,3 m/s bis 5,5 m/s** in 100 m über Grund erforderlich. " **Damit verschweigt der Erläuterungsbericht die für einen wirtschaftlichen Betrieb entscheidungsrelevanten Tatsachen.**

In der geplanten K-Zone „Östlich Michelbach" werden gemäß Windatlas Baden-Württemberg nur durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeiten von 5,50 bis 5,75 m/s in 100 Meter über Grund gemessen. **Das bedeutet, dass in der geplanten K-Zone WKA nicht rentabel betrieben werden können: die ausgewiesene Fläche ist dafür ganz einfach ungeeignet.** Mit Bezug auf den Windenergieerlass Baden-Württemberg Nr. 3.2.2.1 ist die Ausweisung einer K-Zone in einem nicht geeigneten Gebiet aber **gesetzeswidrig**: „Sind im gesamten Gebiet der Kommune keine für die Windenergienutzung geeigneten Flächen zu finden, darf die Kommune keine Konzentrationszonen vorsehen, weil mit der Darstellung von für die Windenergienutzung ungeeigneten Flächen der Gesetzeszweck des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verfehlt würde. In diesen Fällen richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB."

Gemäß Windenergieerlass ist die Wirtschaftlichkeit **unabhängig von der Nabenhöhe** erst ab einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von **5,8 m/s bis 6 m/s** in 100 m über Grund gegeben. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall scheinen sich mit dem Thema Wirtschaftlichkeit nicht ernsthaft auseinandergesetzt zu haben, wenn sie in ihrem Informationsblatt „Fakten zum geplanten Windpark Kohlenstraße" folgende Aussage treffen: „Nach einjähriger Messung ergibt sich auf 100

---

4 Dieser Abstand entspricht auch der Forderung des Ärzteforums Emissionsschutz (http://windkraft.clone-it.de/wka666/wp-content/uploads/2014/03/%C3%84rzteforum_Gefaehrdung-der-Gesundheit-durch-Windkraftanlagen.pdf): „In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit **mindestens 3km** gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen." Im übrigen hat Baden-Württembergs grüner Umweltminister Franz Untersteller folgendes Statement gegenüber der Wirtschaftswoche (16.07.2012) abgegeben: „Wir werden als Regierung einen eigenen Beitrag zur Energiewende leisten und Windparks in Waldgebieten **fern von Wohnbebauung** errichten".

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
24.07.2014

m eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,2 Meter pro Sekunde (m/s)". Dieser Wert liegt etwa **10% unterhalb des Mindestrichtwertes.** Aufgrund der Tatsache, dass die erzielbare Leistung mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit zunimmt, heißt dies im Umkehrschluss, dass 10% weniger Windgeschwindigkeit **eine Ertragseinbuße von 30%** nach sich zieht!

Wir stellen also fest: Die prognostizierte Wirtschaftlichkeit bewegt sich bereits am unteren Ende. Folglich sollte wenigstens der Trend bei der Entwicklung des Windes nach oben zeigen, um langfristig rentabel Strom zu gewinnen. Aber leider ist das Gegenteil der Fall. Dazu eine Graphik vom Bürgerwindpark Hohenlohe:

Jahresertragsdaten Nesselbach 3

Jahr	Ertrag in kWh	Windjahr
2002	719.760	k.A.
2003	1.143.120	97 %
2004	1.263.836	107 %
2005	1.141.302	96 %
2006	1.218.122	103 %
2007	1.469.786	124 %
2008	1.262.360	107 %
2009	1.105.510	93 %
2010	1.023.310	86 %
2011	1.171.786	99 %
2012	1.149.347	97 %
2013	1.074.413	91 %

Die prozentuale Angaben der Windjahre berechnen sich auf den Ertragsdurchschnitt der Jahre 2003 bis 2012.

Wie deutlich zu erkennen ist, sind die Erträge seit 2009, also seit 5 Jahren, nur noch unterdurchschnittlich. Insofern habe ich den Eindruck, dass die Planungsdaten der Stadtwerke Schwäbisch Hall bewusst „schöngerechnet" wurden. Denn weiter schreiben die Stadtwerke: „Mit Rechenmodellen, die unter anderem auf historische Vergleichsdaten zurückgreifen, lässt sich in Nabenhöhe eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,1 m/s ermitteln". Welche „historischen Vergleichsdaten" wurden hier einbezogen? Die der letzten 5 Jahre? Das Risiko, dass nicht einmal die 5,8 m/s erreicht werden können, ist jedenfalls nach dem vorliegenden Zahlenmaterial enorm.

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
24.07.2014

Ergänzung auf Basis des Windgutachtens, das seit dem 21. Juli 2014 ausliegt:

Die Prognose des Windatlas wird durch die von den Stadtwerken durchgeführte Windmessung „Zwischenauswertung Windgutachten Michelbach" vom 7.11.2013 stark unterschritten. Hier wurden im Zeitraum **April-Oktober 2013 nur 4,9 m/s in 100 m Höhe** gemessen. In einer Vergleichsrechnung mit anderen Standorten zu anderen Zeiten wird dieser Wert auf 5,6 m/s hochgerechnet.

Die Zwischenauswertung wurde von den Stadtwerken im Rahmen des BimSch-Antrags vorgelegt. Hierbei wurden die am Messmast ermittelten Winddaten angegeben und zeitlich gemittelt und mit öffentlichen Winddaten verglichen und korrigiert. Dies wird so durchgeführt, weil der Meßzeitraum angeblich „unterdurchschnittlich" (im Vergleich zu was?) gewesen sei. Dazu wird ein Vergleichszeitraum von 1996 bis 2009 verwendet. Windertragsdaten der Jahre **2000-2013** von 4 Hohenloher Windkraftanlagen zeigen jedoch, dass die Windgeschwindigkeit in diesem Zeitraum seit 2000 **einen langfristigen Trend von etwa 0,5% / Jahr nach unten** aufweist. Deshalb ist ein weit zurückliegender Vergleichszeitraum nicht zulässig. Ein solcher Trend ist auch bundesweit zu beobachten.

Im Zuge des og „Zwischenberichts" vom 7.11.2013 der Stadtwerke wurde der Wind am 100-m-Mast gemessen. Es wurden die Windgeschwindigkeiten von 3,9-4,5-4,9 m/s jeweils auf den Höhen 60, 80 bzw. 99 m gemessen. In diesem Zwischenbericht werden die Werte als selbstkonsistent bezeichnet.

Diese 3 Wertepaare müssen dem logarithmischen Windprofil v(z) = u/k * ln (z/z0) entsprechen, wobei v(z) die Windgeschwindigkeit in Höhe z ist, u/k die Turbulenz beschreibt und z0 die Rauigkeitslänge in m darstellt; z0 liegt für Wald zwischen 0,3 und 1,6 (Acker 0,03, Stadtkern 2,0, höhere Werte gibt es nicht). Hinzu kommt die Windgeschwindigkeit 0 auf der Höhe z0.

Die beste Anpassung erhält man iterativ für z0=1,028, u/k=1,026. Dann verändern sich jedoch die gemessenen Geschwindigkeiten von 4,9 auf **4,68 m/s in 99 m Höhe** sowie 4,17 und 4,68 m/s auf den Höhen 60 und 80 m.

Aus diesen 2 Aspekten ist die mit Langzeitkorrektur errechnete Windgeschwindigkeit von 5,6 m/s am Standort des Messmastes in Zweifel zu ziehen und es ist nicht einmal sicher, **ob die 5,25 überhaupt erreicht werden**.

Somit sind gemessene prognostizierte Windageschwindigkeiten als unsicher anzusehen. Es fehlen auch Erklärungen, inwiefern die gemessenen Daten selbstkonsistent sein sollen und woher etwaige Abweichungen stammen. Es fehlen auch statistische Fehlergrenzen des Messergebnisses sowie die Rohdaten. Auch ist nicht aufgeführt, wie die Langzeitkorrektur durchgeführt wurde und auf welchen Überlegungen sich diese und auch die Auswahl des Zeitraums gründet.

Es stellt sich auch die Frage, wieso nur eine "Zwischenauswertung" vorgelegt wird. Aufgrund der Tatsache, dass **jetzt im Verfahren, also im Juni 2014**, noch weit zurückliegende Messwerte vorgelegt werden, obwohl aktuellere Messungen vorliegen, zeigt, dass die derzeit gemessenen Werte **für eine schlechte Windhöffigkeit sprechen**. Damit sind auch die öffentlich vorgetragenen Werte von 5,8 - 6,1 m/s in 140 m Nabenhöhe Makulatur.

Selbst der „Zwischenbericht" bestätigt:

„Knapp sechs Monate (16.3.2013-30.8.2013) Windmessung sind nicht ausreichend, um die langfristigen Windbedingungen an einem Standort zu charakterisieren, ..."

Es wird verlangt, dass alle Messwerte veröffentlicht und in die Rechnung einbezogen werden, bevor derart massive Eingriffe in einen artenreichen Wald erfolgen. Daher ist der „Zwischenbericht" aufgrund unplausibler Ergebnisse und mangelnder Erklärung hierzu grundlegend in Zweifel zu ziehen. Die Windgeschwindigkeiten aus dem Windatlas können nicht als bestätigt gelten!

Es besteht außerdem die Gefahr, dass aufgrund der nach unten zu korrigierenden Messwerte eine zu optimistische Hochrechnung in Nabenhöhe resultiert. **Damit wäre die wirtschaftliche Rentabilität auf**

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
24.07.2014

jeden Fall gefährdet.

Aufgrund der vorgenannten Argumente fordere ich, die geplante Ausweisung des Gebietes „Östlich Michelbach" zurück zu nehmen. Ein Investment in Höhe von 40 Millionen Euro erscheint mir angesichts der viel zu geringen Windhöffigkeit unverantwortlich. Durch die Rücknahme der Ausweisung kann auch sichergestellt werden, dass die Stadtwerke Schwäbisch Hall vor einer weiteren Fehlinvestition in Millionenhöhe bewahrt werden.

C) Verteilung der Konzentrationsflächen in der VVG

„Wesentliches Merkmal der Bauleitplanung ist die gerechte Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen. Deshalb sind bei der Ausweisung der Flächen in besonderem Maße der Anwohnerschutz sowie der Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz zu berücksichtigen... Die unterschiedlichen Interessen setzen eine sorgfältige Abwägung aller Belange und ein nachvollziehbares, schlüssiges Plankonzept voraus..." [5]

Als Bürger Michelbachs an der Bilz sehe ich diese Abwägung nicht umgesetzt. Ich habe meine Zweifel, ob tatsächlich die am besten geeigneten Bereiche für Konzentrationszonen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „gefunden" wurden und ob das Ausmaß der Konzentrationszonen sachgerecht und fair hinsichtlich der relativen Belastung der Partnergemeinden ist. Für mich sind insbesondere die folgenden Punkte nicht nachvollziehbar:

- Wie kommt die Verwaltungsgemeinschaft unter Federführung der Stadt Schwäbisch Hall zu einer Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach" mit einer Größe von 4,17 km²? Innerhalb des Stadtgebietes von Hall beträgt die Summe der Konzentrationsflächen ca. 2%[6] der Gesamtfläche. Michelbach hingegen muss eine Konzentrationsfläche verkraften, die etwa 25% seiner eigenen Gemeindefläche entspricht.
- Warum hat die Verwaltungsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Braunsbach das im Nordosten der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall gelegene, windhöffige Gebiet zwischen Otterbach über Wolpertsdorf bis Bühlerzimmern als Konzentrationszone für Windenergie ausgeklammert?
- Warum hat das Landratsamt für das Gebiet von Gailenkirchen und Wackershofen offensichtlich eine besonders hohe Schutzwürdigkeit festgestellt und die Bedeutung für die Naherholung betont, diesen Sachverhalt aber für Michelbach nicht feststellen wollen?
- Warum hat das Landratsamt den Schutz des „für die gesamte Region Hohenlohe bedeutsamen Freilandmuseums Wackershofen", also eine touristische Attraktion, offensichtlich höher bewertet als den Schutz der Wohnbevölkerung in Michelbach?

"Soll eine planerische Entscheidung die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen - hiernach stehen öffentliche Belange einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächenutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist -, ***verlangt das Abwägungsgebot die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt****. Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern* ***auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten".***[7]

Das heißt übertragen auf unseren Fall: Die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall muss **alle Flächen der vier Gemeinden** darauf prüfen, ob sie sich für Konzentrationszonen eignen oder nicht, außerdem die Gründe prüfen, weshalb manche grundsätzlich geeignete Flächen von Konzentrationszonen freigehalten werden. Dies kann ich in den ausgelegten Unterlagen nicht erkennen.

---

5 Planungsziel im Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung „Windenergie" -

6 Diese Zahl musste aus den ausgelegten Unterlagen per Schätzung ermittelt werden, da eine genaue tabellarische Übersicht fehlt.

7 Aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
24.07.2014

Studiert man die nachfolgende Karte, gewinnt man den Eindruck, dass die Festlegung der Potenzial- und Konzentrationsflächen willkürlich durch die Stadt Schwäbisch Hall erfolgte, die die Verwaltungsgemeinschaft durch ihre absolute Mehrheit dominiert. Denn es wurden Flächen bei den Festsetzungen ausgespart, die eine höhere Windhöffigkeit ausweisen als die Limpurger Berge. So befindet sich z. B. westlich der Breiteiche eine starke windhöffige Fläche mit **5,75-6,25 m/s** auf Michelfelder Gebiet innerhalb des Waldes außerhalb der Bauschutzbereiche des Flugplatzes (s. Karte über dem zweiten „l" von Michelfeld). Die Entwicklung dieser Fläche zur K-Zone wurde unzulässigerweise nicht weiterverfolgt. Dieser Bereich böte Platz für über 3 Windkraftanlagen. Der Abstand zu Wohnflächen ist hier größer als "östlich Michelbach".

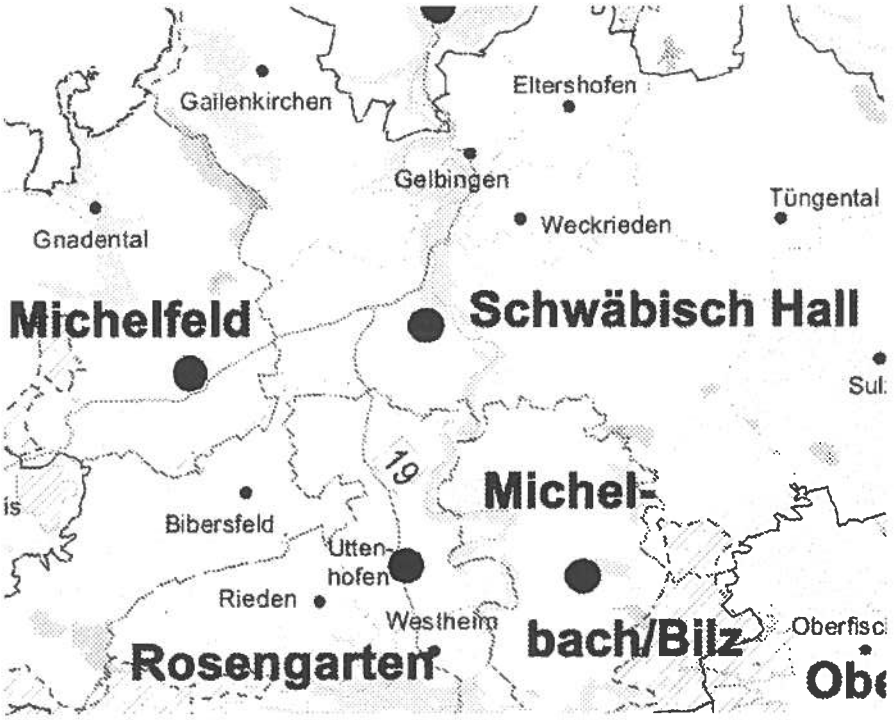

Es ist nirgends dokumentiert, wie man die windhöffigen Flächen selektiert hat. Es waren plötzlich nur 4 Untersuchungsgebiete da - zufällig je Gemeinde genau eine. Aufgrund dieses m. E. schweren Verfahrensfehlers muss der ausgelegte FNP umgehend zurückgenommen werden.

D) WERTVERLUST MEINER IMMOBILIE

Lärm, Schattenwurf am Tage und Blinkfeuer in der Nacht schaden nicht nur der Gesundheit, sondern führen auch zu finanziellen Verlusten. Der Wert der Immobilien sinkt teilweise dramatisch. Das berichten Makler und Betroffene. Jürgen Hasse, Professor für Geographie und Didaktik der Geographie am Institut für Humangeographie der Goethe-Universität in Frankfurt am Main, bestätigt das in einer Untersuchung für Norddeutschland (Allgemeinen Immobilienzeitung, Heft 8/2003).

Fazit Prof. Hasse: *„...drei Makler sehen Werteinbußen zwischen 20 und 30 % und zwei Unternehmen siedeln die Abschläge zwischen 5 und 10 % und ein weiteres bei 10 bis 20 % an. Die meisten Befragten (9) geben aber an, eine Quantifizierung sei kaum möglich, weil zahlreiche Interessenten vom Kauf Abstand nehmen, wenn sie von WKA in der Nähe des Wohngrundstückes erfahren."*
Hasse zitiert einen in Schleswig-Holstein großräumig agierender Makler mit den Worten: *„Selbst*

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
24.07.2014

einzelne Windmühlen sind verkaufshindernd! Wenn dann teilweise 10 – 15 Mühlen konzentriert stehen, ist ein Verkauf von Immobilien fast ausgeschlossen."

Die Wertverluste werden bei den jetzt in den Limpurger Bergen geplanten Windindustrieanlagen eher noch größer sein, da sie doppelt so hoch wie ältere Anlagen im Norden der Republik sind. Anlagen dieser Höhe werden durch die topografische Lage auf Bergrücken zusätzlich die optische Bedrängung erhöhen und Wohngebiete zusätzlich belasten.

Wenn ich mein Haus verkaufen will, muss ich damit rechnen, einen merklich geringeren Preis zu erzielen und ich muss vielleicht sogar feststellen, dass mein Haus unverkäuflich geworden ist.

Oder ich muss mit teureren Krediten für einen evtl. erforderlichen altersgerechten Umbau oder für Modernisierungs- und Energiesparmaßnahmen rechnen, weil die Bank bei sinkendem Verkehrswert meines Hauses den Beleihungswert für eine Kreditsicherung herabsetzen würde. Und wie steht es mit meiner Anschlussfinanzierung? Hier wird die Bank aufgrund der neuen Sachlage ebenfalls einen höheren Sicherheitsabschlag als bei der Erstfinanzierung festlegen.

E) ARTENSCHUTZ

Das Büro Blaser übernimmt die Darstellungen von Dr. Alfred Nagel, der das **Fledermausgutachten** für das Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, beantragt durch die Haller Stadtwerke, angefertigt hat. Grundsätzlich ist festzustellen, dass Fledermäuse auch tagsüber fliegen und auch in 200 m Höhe und darüber hinaus. Festgestellt wurden im Planungsgebiet 14 Fledermausarten, darunter auch **vom Aussterben bedrohte Arten**. Die meisten Fledermäuse werden von Anfang Juli bis Anfang Oktober Schlagopfer bzw. Opfer des Barotraumas. Ca. 80 % der nachgewiesenen Arten sind Schlagopfer gefährdet. Die bisher angekündigten **Abschaltzeiten sind zu gering angesetzt**, da Fledermäuse wie der Große Abendsegler auch noch **bis 9 m/s** fliegen. In der Konzentrationszone 3 östlich von Michelbach wurde von Dr. Nagel auch gerade der große Abendsegler festgestellt, der vom Aussterben bedroht ist und der auf der Vorwarnliste steht.

Grundsätzlich muss eine Abschaltzeit niedriger als 9,0 m/s festgesetzt werden. Die vom Gutachter geforderte 6,0 m/s angesetzte Abschaltzeit ist den **wirtschaftlichen Erwartungen der Haller Stadtwerke geschuldet**, aber nicht dem Artenschutz. Das Landratsamt als Genehmigungsbehörde kommt seiner Aufgabe nicht nach, den Artenschutz bereits im Teilflächennutzungsplan angemessen zu prüfen und zu bewerten.

Der Gutachter Dr. Nagel spricht von einer **überdurchschnittlichen Nachweisdichte**. Speziell im Bereich Michelbach ist ein Winterquartier der Mopsfledermaus in nur 1,3 km Entfernung zu Konzentrationszone vorhanden. Insgesamt ist eine hohe Beeinträchtigung der Fledermäuse festzustellen. Das Konfliktpotential ist somit hoch und die Gefahr von Zerstörung von Lebensstätten kann als bewiesen angesehen werden. Es liegt außerdem ein großes Kollisionsrisiko vor. Besonders kritisch ist zu bewerten, dass die geplanten Standorte der Haller Stadtwerke Michelbach 2 bis 5 **nur wenige Meter neben den Wegen platziert** sind und so die Fledermäuse durch das Benutzen der Wege, um ihre Nahrungs- und Jagdhabitate zu erreichen, besonders stark gefährdet sind. Dr. Nagel belegt dies in den durchgeführten Fledermausuntersuchungen um die geplanten WEA Standorte: „Eine Häufung der Nachweise befindet sich entlang der Wege. Die dort festgestellten Fledermäuse nutzten diese Wege, sowohl als Leitstruktur, als auch als Jagdgebiet." Ebenso stellt er fest, dass durch das Untersuchungsgebiet im Frühjahr, bzw. im Sommer und Herbst Fledermäuse in größerer Zahl hindurch ziehen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Errichtung von WEA erscheint auf Grund der vorhandenen Altholzbestände als hoch. Der Waldbestand innerhalb

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
24.07.2014

der Konzentrationszone kann als strukturreicher Wald angesehen werden in dem zwei ausgedehnte Buchenaltbestände im Norden und Westen mit einem hohen Potenzial an geeigneten Baumhöhlen und Spalten hervorzuheben sind.

Das Steinbruchstollensystem „Wilhelmsglück" bei Michelbach dient Mops-, Bechsteinfledermaus und dem Großen Mausohr als Winterquartier. Die im Steinbruchstollen überwinternden Fledermäuse wandern zum allergrößten Teil von außerhalb des FFH-Gebiets (Schwäbisch Haller Bucht) ein. Das Winterquartier liegt in nur 1,9 km Entfernung. Aufgrund der hohen Fledermausdichte, der Frequentierung der Waldwege in großer Zahl und der Nähe zu dem bedeutenden Quartier Wilhelmsglück (LUBW 2014 Tab. 4 und 5) wird die Kollisionsgefährdung von Fledermäusen mit WEA gemäß der Tabelle 5 mit hoch eingestuft. Damit wird gegen die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz verstoßen.

Diese Konzentrationszone darf nicht ausgewiesen werden, da sie gegen artenschutzrechtliche Belange verstößt. Ein angeordnetes Gondelmonitoring und hohe Abschaltzeiten garantieren nicht, dass die Population nicht signifikant vermindert wird.

Das Büro Blaser sieht dringend weiteren Untersuchungsbedarf, da durch die Untersuchungen von Dr. Nagel das Artenspektrum sowie der Frühjahrs- und Herbstzug am Boden und in 100 m Höhe um die geplanten WEA-Standorte dokumentiert sind. Es muss zweifelsohne geklärt werden ob in den alten Waldbeständen Wochenstubenquartiere vorhanden sind. Dies sollte über Baumhöhlenkontrollen bzw. durch Netzfänge und Besenderung von milchgebenden Muttertieren überprüft werden.

Ebenso muss überprüft werden ob die Bereiche der Altholzbestände als Zwischen- oder Nahrungshabitat des Großen Abendseglers dienen. Aufgrund der langen Abschaltzeit rät selbst das Büro Blaser zuvor zu einer Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Im Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014 wird festgestellt, dass in der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach" neben anderen windkraftempfindlichen Vogelarten der **Rotmilan** vorkommt.

Da diese Vogelart zu den besonders streng geschützten Arten gehört, ist ein Eingriff in deren Lebensraum – wie im Umweltbericht festgestellt – als hoch einzustufen. Der Umweltbericht stuft aber das Eingriffsrisiko infolge der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach" als gering ein. Diese Einschätzung ist nicht nachvollziehbar.

Bevorzugter Nahrungsraum des Rotmilans ist offenes an Wälder oder größeren Baumbestand angrenzendes Kulturland, wie landwirtschaftlich genutzte Wiesen und Viehweiden. Auf beiden Seiten der Limpurger Berge werden diese Voraussetzungen erfüllt. Der Rotmilan ist ein guter Flieger und erreicht oft Flughöhen bis 500 Meter. Seine Flugfähigkeiten ermöglichen es dem Rotmilan, auch weite Strecken zurückzulegen, um den Nahrungsraum zu wechseln. So wurde auch laut dem Umweltbericht vom 16.05.2014 beobachtet, dass der Rotmilan solche Nahrungsraumwechsel, jedenfalls von Winzenweiler aus zum Fischachtal einerseits und ins Kochertal andererseits, durchführt (vgl. S. 39). Auffällig ist aber die im Umweltbericht auf Seite 39 behauptete Beobachtung, dass der Rotmilan nur diesen von Winzenweiler ausgehenden Nahrungsraumwechsel mache und außerdem die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach" umfliege. **Diese Beobachtung ist unglaubwürdig.** Denn weitere geeignete Nahrungsräume befinden sich westlich der Limpurger Berge nördlich des Hagenhofs (Gemeinde Michelbach), nördlich des Buchhorns im Bereich des Landschaftspflegehofs (Gemeinde Michelbach) und im Wertbachtal nördlich von Eutendorf (Stadt Gaildorf), die von den im Osten der Limpurger Berge gelegenen durch Wiesen geprägten Fischachtal mit einer Entfernung von zwei bis höchstens drei Kilometern über die

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
24.07.2014

geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach" für den Rotmilan äußerst leicht zu erreichen sind. Gleich lange Strecken werden von Winzenweiler ins Kochertal oder ins Fischachtal vom Rotmilan gleichfalls bewältigt. Die Richtigkeit des Umweltberichts muss aus vorgenannten Gründen angezweifelt werden und ist deshalb insoweit als Grundlage für den Flächennutzungsplan ungeeignet. Stattdessen ist die hohe Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Rotmilan wegen seiner Flugfähigkeiten die Limpurger Berge auch im Bereich der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach" überfliegt und wegen seiner Flughöhe eine hohe Kollissionsgefahr mit Windkrafträdern besteht.

Auf S. 43 des am Montag 21.7.2014 ausgelegten Gekoplan-Gutachtens wurde das Revier der **Waldschnepfe** festgestellt. Hierzu folgender Hinweis:

[redacted] Dorka, U., F. Straub & J. Trautner (2014): Windkraft über Wald – kritisch für die Waldschnepfenbalz. Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). – Naturschutz und Landschaftsplanung 46: 69-78.
Im Nordschwarzwald wurden in den Jahren 2006 bis 2008 durch systematische synchrone Erfassung balzfliegender Waldschnepfen die Auswirkungen eines Windenergieparks auf diese Art untersucht. Die Grundlagenuntersuchung wurde 2006 vor der Errichtung an allen geplanten Standorten von Windenergieanlagen an einem Termin Ende Juni in der Abenddämmerung in der Phase mit hoher Balzaktivität durchgeführt. Nach und teilweise während der Errichtungsphase der Windenergieanlagen wurde diese Zählung über zwei Jahre (2007 und 2008) unter den gleichen, standardisierten Bedingungen wiederholt. Alle Zählungen fanden an Tagen mit klarer, windstiller Witterung statt. Die räumliche Verteilung der registrierten Balzflüge an den Zählstandorten in den Jahren 2006 bis 2008 ist kartographisch und tabellarisch dokumentiert: An 15 Zählstandorten nahm die Flugbalzaktivität der Waldschnepfe zwischen 2006 und 2008 um 88 % ab. Die Unterschiede in der Anzahl überfliegender Waldschnepfen zwischen 2006, also vor dem Bau der Windenergieanlagen, und 2007 bzw. 2006 und 2008 sind hoch signifikant. Die Anzahl männlicher Waldschnepfen im Untersuchungsgebiet wird auf der Basis der Synchronzählungen 2006 auf etwa 30 Individuen geschätzt. Nach dem Bau der Windenergieanlagen nutzten 2007 und 2008 noch etwa 3-4 Individuen das Untersuchungsgebiet. Das entspricht einer Abnahme der Abundanz von etwa 10,0 auf etwa 1,2 Männchen/100 ha. Die negativen Auswirkungen des lokalen Windenergieprojekts betreffen die Art bereits im Prozentbereich (0,5-1,3 %) des landesweiten Bestandes in Baden-Württemberg. Das Fazit für die Praxis des Natur- und Artenschutzes lautet: Die Waldschnepfe st als windkraftempfindliche Art einzustufen und bei künftigen Planungen von Windenergieanlagen entsprechend zu berücksichtigen.

All die o. g. Tatsachen führt zur Unzulässigkeit der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" aufgrund der gesetzlichen Vorschriften der § 1a Abs. 3, Abs. 4 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 2 BNatSchG.

F) ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind deren Auswirkungen auf die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
24.07.2014

Abs. 6 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen.

Die geplante Konzentrationszone „Östlich Michelbach" befindet sich in den nördlichen Limpurger Bergen. Die Limpurger Berge sind eines der regional größten geschlossenen Waldgebiete ohne Bebauung mit deshalb hoher Artenvielfalt. Diese Waldberge, die sich mit einer mittleren Höhe von ungefähr 500 m ü. NN über das Naturschutzgebiet Kochertal (ca. 290 m ü. NN) zwischen Westheim und Tullau und über die oberhalb des Tals gelegenen Ortschaf ten der Gemeinde Michelbach an der Bilz erheben, prägen das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Michelbach an der Bilz in besonders charakteristischer Weise. Dieses besondere Landschaftsbild ist auch für die auf der linken Kocherseite gelegenen Ortschaften der Gemeinde Rosengarten, der Gemeinde Michelfeld und der Stadtgemeinde Schwäbisch Hall stark prägend. Die Gesamtheit der alle die Haller Bucht umgebenden, bisher unbebauten Waldberge der Limpurger Berge und des Mainhardter Waldes stellen zudem ein in Süddeutschland einzigartiges Landschaftsbild dar. Wie der Name sagt, bilden diese Waldberge eine nach Norden offene „Bucht" des Kochertals. Die weitere Besonderheit der Haller Bucht ist, dass oberhalb des unter Naturschutz stehenden Muschelkalktals des Kochers westlich davon landwirtschaftlich genutzte Ebenen und östlich davon der fast unmittelbare Aufstieg zu den Limpurger Bergen das Landschaftsbild stark prägen. Dabei sind an der weitesten Stelle die sich gegenüber liegenden unbebauten Waldberge der Limpurger Berge und des Mainhardter Waldes nur ca. 10 Kilometer entfernt. Infolge dieser kurzen Distanz und der Verbindung dreier unterschiedlicher Naturräume auf kleiner Fläche (Nord-Süd-Ausdehnung gleichfalls nur ca. 10 Kilometer), nämlich des engen gewundenen Kochertals, der darüber liegenden Muschelkalkfläche, dem südwestlichsten Teil der Hohenloher Ebene, und den sie flankierenden Keuperbergen ist die Haller Bucht von besonderem Reiz. Diese im Übergangsbereich von Keuper- zum Muschelkalkgebiet gelegene Beckenlandschaft ist in Süddeutschland einzigartig. Sie ist deshalb besonders schützenswert.

Die Errichtung von Windkrafträdern auf den Bergrücken würde dieses einzigartige Landschaftsbild zerstören. Außerdem würden solche exponierten Windkrafträder die umliegende Haller Bucht, da nur wenig entfernt von den steilen Bergabhängen, erdrücken. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat bereits mit Urteil vom 16.10.2002 (8 S 737/02) entschieden, dass Windenergieanlagen in solch exponierter Lage wegen Verunstaltung des Landschaftsbildes unzulässig sind. Im vorgenannten Urteil heißt es hierzu wie folgt:

„ Der von der Klägerin auf einer Hochfläche im Außenbereich geplante Windpark ist als Vorhaben, das der Nutzung von Windenergie dient, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB bevorrechtigt zulässig. Er kann aber gleichwohl nicht zugelassen werden, weil er im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB das Landschaftsbild verunstaltet. Eine Verunstaltung liegt vor, wenn ein Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 15.5.1997 - 4 C 23.95 - NVwZ 1998, 58 = PBauE § 35 Abs. 2 + 3 BauGB Nr. 32; Urteil vom 22.6.1990 - 4 C 6.87 - NVwZ 1991, 64; OVG NRW, Urteil vom 12.6.2001 - 10 A 97/99 - NWVBl. 2002, 67 = PBauE § 35 Abs. 2 + 3 BauGB Nr. 50, bestätigt durch: BVerwG, Beschluss vom 15.10.2001 - 4 B 69.01 -; Urteil vom 30.11.2001 - 7 A 4857/00 - PBauE § 35 Abs. 2 + 3 BauGB Nr. 53). Für diese Entscheidung spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob der vorgesehene Standort in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet liegt, denn auch eine naturschutzrechtlich nicht besonders geschützte Landschaft kann gegen ästhetische Beeinträchtigungen empfindlich sein (BVerwG, Urteil vom 15.5.1997, a.a.O.; Beschluss vom 29.4.1968 - IV B 77.67 - BRS 20 Nr. 59) und die Schutzwürdigkeit einer Landschaft kann nicht davon abhängen, ob die zuständige Naturschutzbehörde Anlass für eine Unterschutzstellung gesehen hat. ...
Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch ein privilegiertes Vorhaben ist ... anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
24.07.2014

Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (Urteil des Senats vom 25.6.1991 - 8 S 2110/90 - NuR 1992, 329; SächsOVG, Urteil vom 18.5.2000 - 1 B 29/98 - SächsVBl. 2000, 245). Nach diesen Maßstäben kann das Vorhaben der Klägerin wegen seiner die Landschaft verunstaltenden Wirkung nicht zugelassen werden. Denn die Windkraftanlagen sollen ... an besonders exponierter, von weit her einsehbarer Stelle auf der bisher von vergleichbaren Anlagen unbelasteten und landschaftlich besonders reizvollen Lützelalb errichtet werden. Der dort vorhandene Fernsehumsetzer kann schon wegen seiner deutlich geringeren Höhe und Massivität nicht als nennenswerte und die Schutzwürdigkeit mindernde Vorbelastung angesehen werden. Vor allem aber fällt entscheidend ins Gewicht, dass er keinen Blickfang wie die Windkraftanlagen mit ihrer typischen Drehbewegung der Rotorblätter in großer Höhe aufweist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.10.2001, a.a.O., im Anschluss an OVG NRW, Urteil vom 12.6.2001, a.a.O.). Diese stünden, wie die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart in ihrer Stellungnahme vom 28.3.1998 zu Recht hervorgehoben hat, in unangemessenem Kontrast zu der reich strukturierten, gegliederten und damit optisch ansprechenden Mittelgebirgslandschaft mit ihrem auf der Natürlichkeit, Schönheit und Vielfalt der freien Landschaft basierenden Erholungswert. ... Unerheblich ist schließlich auch ihr Einwand, die Anlagen auf der Lützelalb könnten nur auf Teilstrecken der Wanderwege im Naturschutzgebiet "Kaltes Feld" wahrgenommen werden. Denn die Antwort auf die Frage, ob ein geplantes Vorhaben landschaftsangemessen ist oder nicht, kann nicht davon abhängen, von wie vielen Ausblicksstandorten es eingesehen werden kann. ..."

Die diesem Urteil zugrunde liegenden Voraussetzungen liegen bei der Haller Bucht, wie vorstehend erläutert, gleichfalls vor. Die Errichtung von Windkrafträdern auf den Bergrücken der Limpurger Berge und auch in exponierter Lage auf dem gegenüber liegenden Mainhardter Wald verunstalten das Landschaftsbild und ist deshalb wegen Verstoßes gegen die gesetzliche Bestimmung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB bei Aufstellung bzw. Änderung des FNP zu beachten ist, rechtswidrig. Zudem gehört seit 01.01.2014 das gesamte Gebiet der Gemeinde Michelbach an der Bilz zum Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Nach § 3 der Verordnung des Umweltministeriums über den Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald" heißt es zum Zweck des Naturparks wie folgt:

„(1) Zweck des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere
1. die charakteristische Landschaft mit ihrem vielfältigen Wechsel zwischen ausgedehnten Wäldern, zahlreichen Bächen und Seen und mit ihren mosaikartig eingebetteten, landwirtschaftlich genutzten Verebnungen für eine harmonische und auf diese Landschaft abgestimmte Erholungsnutzung zu erhalten, zu pflegen und zu erschließen,
2. die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren, zu verbessern, sowie
3. eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung umweltverträglicher Erholungseinrichtungen zu fördern.
(2) Im Naturpark sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden. Dabei sollen Erholungseinrichtungen in Ortsnähe und in Besucherschwerpunkten zusammengefasst werden. Bisher nur wenig besuchte Bereiche sollen der ruhigen und naturnahen Erholung vorbehalten bleiben. Bisher weitgehend unbelastete Bereiche mit vielfältiger oder seltener Arten- und Biotopausstattung sollen als Vorrangflächen für die Natur erhalten bleiben und entwickelt werden.
(3) ..."

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
24.07.2014

Die vorstehende Zitierung spricht für sich selbst. Die künftige Nutzung der ausgedehnten Wälder der (nördlichen) Limpurger Berge für Windenergie **widerspricht dem Zweck der Naturparkverordnung in mehrfacher Hinsicht** Denn mit dem Bau von landschaftsprägenden Windkrafträdern auf den Höhen der östlich Michelbachs gelegenen Bergrücken wird die bereits vorstehend beschriebene charakteristische Landschaft der Haller Bucht zerstört, was der in der Naturparkverordnung geschützten harmonischen Erholungsnutzung zuwider läuft. Desweiteren werden durch die Lärmimmissionen die ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit gestört. Das Gebiet der geplanten Konzentrationszo ne „Östlich Michelbach" ist ein bisher weitgehend unbelasteter Bereich mit vielfältiger und seltener Arten- und Biotopausstattung im Sinne der Naturparkverordnung. Der Bau von Windenergieanlagen in diesem Gebiet widerspräche dem Ziel, diese Bereiche als Vorrangflächen für die Natur zu erhalten.
Da zweckwidrig, wäre eine Erlaubnis nach § 4 der Naturparkverordnung, die Konzentrationszone auszuweisen oder dort Windenergieanlagen zu errichten, schlechthin rechtswidrig. Dasselbe gilt für die anderen drei Konzentrationszonen, soweit damit in exponierter Lage zur Haller Bucht die Errichtung von Windkrafträdern zugelassen werden soll.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass jedenfalls die Konzentrationszone „Östlich Michelbach" wegen Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und wegen Zweckwidrigkeit zu den Zielen des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald rechtlich nicht zulässig ist, da sie den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und der Vorschrift des § 3 der Verordnung des Naturparks widerspricht.

G) ANTRAG DER STADTWERKE

Die 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie) des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall muss auch in Zusammenhang mit dem geplanten Bau des „Windparks Kohlenstraße" in der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" gesehen werden.

Die Stadtwerke Hall planen in den nördlichen Limpurger Bergen entlang der Kohlenstraße den Bau von sieben Windkrafträdern. Vier dieser Windkrafträder liegen innerhalb der geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach" auf Michelbacher Gemeindegebiet, die anderen drei Windkrafträder liegen in den benachbarten Gemeinden Obersontheim und Gaildorf. Diese sieben Windkrafträder sollen eine Höhe von jeweils 200 Metern haben.
Der Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für diese sieben Windkrafträder wurde beim hierfür zuständigen Landratsamt Schwäbisch Hall **bereits vor** öffentlicher Auslegung des Flächennutzungsplanes gestellt. Diese konkrete Planung von sieben Windkrafträdern mit je 200 Metern Höhe übertrifft die bisherigen Dimensionen von Windenergieanlagen mit enormen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt. Allein deren Höhe wird die vorstehend beschriebenen Umwelteingriffe durch Bau und Betrieb solcher Windenergieanlagen deutlich verschärfen.

Mangels Beschränkung der Höhe von Windkrafträdern im ausgelegten Flächennutzungsplan werden aber solch überdimensionierte und sogar noch höhere Windenergieanlagen in den geplanten Konzentrationszonen zulässig sein.

Außerdem wird die Nutzung der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" nicht auf die vier darin liegenden, jetzt zur Genehmigung beantragten 200 Meter hohen Windenergieanlagen beschränkt bleiben. Denn die 417 ha große Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach" – das entspricht ungefähr etwas weniger als einem Viertel des Michelbacher Gemeindegebiets (!) – kann für etwa 20 Windenergieanlagen gleicher Dimension genutzt werden Gleiches gilt für die anderen drei geplanten Konzentrationszonen, die gemeinsam mit der Konzentrationszone „Östlich

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
24.07.2014

Michelbach" die Haller Bucht umgeben. Die unterbliebene Beschränkung von Höhe und Anzahl von Windenergieanlagen in allen vier geplanten Konzentrationszonen werden infolge der immer sich weiter entwickelnden Technik zu einer völlig überdimensionierten Nutzung durch Windkrafträder führen und damit wegen ihrer Lage auf den Anhöhen und wegen ihrer Vielzahl die landschaftlich einzigartige Haller Bucht erdrücken sowie unabsehbare nachteilige Auswirkungen auf die in der Umgebung der Konzentrationszonen lebenden Menschen und Tiere und die heimische Natur haben.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind alle Aspekte seiner Auswirkungen auf Mensch, Natur, Umwelt einerseits und auf die wirtschaftlichen Belange andererseits gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 5, 6, 7 BauGB). Die Abwägung muss im Ergebnis feststellen, welche Belange überwiegen. Dabei dürfen aber unabdingbar zu schützende Rechtsgüter, wie beispielsweise die Gesundheit der Menschen, nicht übergangen werden.

Die von den Stadtwerken Hall beantragte Genehmigung der sieben 200 Meter hohen Windenergieanlagen entlang der Kohlenstraße sind der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall und der für sie handelnden Auslegungsbehörde (Stadt Schwäbisch Hall) bekannt. Trotzdem wurden bei der Planung und Entwurfserstellung des Flächennutzungsplanes diese Tatsache und deren damit verbundenen Auswirkungen nicht berücksichtigt und damit auch nicht bewertet. Diese Tatsache findet nicht einmal Eingang in den Erläuterungsbericht zum FNP vom Juni 2014. Eine Beschränkung von Höhe und Anzahl der in den Konzentrationszonen zulässigen Windenergieanlagen ist folglich im Entwurf des FNP nicht enthalten.

Dies führt zu einem schweren Abwägungsfehler, der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtlich ist und damit zur Rechtswidrigkeit des Flächennutzungsplanes führt.

H) LUFTRAUMÜBERWACHUNG UND TIEFFLUGZONEN

Die geplanten WKA haben nach Angaben der Stadtwerke SHA eine Höhe von 200 m. Die Kohlenstrasse bei Michelbach hat ein Niveau von 475 – 497 m ü NN. Mit der niedrigst möglichen Bebauung ergibt das 475,0 + 200,0 = 675 m ü NN. Erlaubt sind 581,3 m ü.N.N. wegen **Radarstrahlungsfeld der LV – Überwachung**. Die WKA überragen damit eindeutig die zulässige erlaubte Höhe in den Luftverkehrsraum (LV) hinein. Die maximal zulässige Anlagenhöhe beträgt am niedrigsten Punkt der Kohlenstrasse in Michelbach ca. 106,0 Meter. Es handelt sich hier nicht nur um einen Verfahrensfehler, der verwaltungsgerichtlich beklagbar ist, sondern auch um einen gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr gem. Luftverkehrsgesetz § 58 ff. (solche Eingriffe werden gem. LuftVG auch mit Freiheitsstrafe geahndet).

Der Erläuterungsbericht zur 8. Fortschreibung hat inhaltliche Fehler bzgl. der Tiefflugzonen. Im Bereich der Kohlenstrasse gab es seit 2002 Hubschraubertiefflug, nicht nur zur kartographischen Erfassung der Veränderungen der Region, sondern auch für militärische Übungen mit „Touch down on Ground" d.h. Bodenberührung. Die Kommunalverwaltung hat jedesmal auf solche Vorfälle hingewiesen d.h diese öffentlich bekanntgegeben. Auch sind hier für Kfor-Truppen Flugzeugtiefflüge (Nachtflug) vorhanden gewesen. Auch dieser Sachverhalt wurde veröffentlicht. Auch hier handelt es sich um einen inhaltlichen Verfahrensfehler. Auch ist dieser Sachverhalt im WE-Erlass Punkt 5.6.4.12 , Satz c) als Tabu-Bereich geregelt.
Im Fall, dass die LV-Raum Radarüberwachung bis auf 675 m ü NN durch 200 Meter hohe WKA behindert werden würde, könnte ein Fluggerät ungehindert und unerkannt von der LV-Überwachung **bis ans Atomkraftwerk Neckarwestheim gelangen**. Hierzu wäre kein Tiefflug (bis 500 m ü.NN) notwendig, da die LV-Raum-Überwachung bis auf 675,0 m ü N.N. durch die WKA nicht möglich bzw. behindert ist. D.H. ein schweres Fluggerät kann sehr bequem, ohne

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
24.07.2014

Tiefflug binnen weniger Minuten das Atomkraftwerk Neckarwestheim erreichen. Das ist verteidigungspolitisch so nicht im Bundesplan. Auch hier handelt es sich um einen schwerwiegenden Planungsfehler, zumal dieser Punkt überhaupt nicht enthalten ist. Der Sachverhalt ist nicht nur verwaltungsgerichtlich beklagbar wegen der Nichtbeachtung der Belange, sondern erfordert bei Beschuss einen Prüfantrag beim Regierungspräsidium bzw. Innenministerium mit Einsetzung eines Prüfkommissars.

I) MISSACHTUNG DER GEMEINDEORDNUNG

Gem. der Gemeindeordnung BW §1, Satz 2 ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, das gemeinsame Wohl Ihrer Bürger zu vertreten. In eine Verwaltungsgemeinschaft gilt dies gem. § 60, 61 ff. sinngemäß. Diese gesetzliche Verpflichtung wurde nicht erfüllt. Nachweislich sind ca. 700 Unterschriften registriert und öffentlich bekannt (entspricht ca. 40-50 % der Haushalte der betroffenen Gemeinde). Das scheint wohl über die Stimmverteilung in der Verwaltungsgemeinschaft zunächst möglich zu sein, entspricht jedoch nicht der Gemeindeordnung BW. Die Mißachtung des Bürgerwohls in diesem Maße ist vielmehr ein Pflichtverstoß der o.g. Gemeindeverordnung BW. Auf Grund der ungleichen Lastenverteilung auf lediglich eine Gemeinde sind hier auch nicht mehr die grundsätzlichen Regeln einer Verwaltungsgemeinschaft gewahrt. Zudem regelt die o.g. Gemeindeordnung BW im § 61 die Beratung durch den Gemeindeverwaltungsverband. Auch hiervon ist in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Aussage enthalten.

K) FORMALE BEDENKEN

Die öffentliche Auslegung der vorgenannten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde am 12.06.2014 im Haller Tagblatt amtlich bekannt gemacht. Am 25.06.2014, ca. 15:00 Uhr war Herr Harry Thalheimer persönlich an der in der amtlichen Bekanntmachung genannten Auslegungsstelle, dem Baurechtsamt der Stadt Schwäbisch Hall, Gebäude Gymnasiumstraße 4, 3. OG, um dort Einsicht in die Auslegungsunterlagen zu nehmen. Er musste feststellen, dass tatsächlich nur ausgelegt sind vier Karten, die die Lage der geplanten Konzentrationszonen zeigen, der vorgenannte Umweltbericht des Büros Blaser vom 16.05.2014, der Erläuterungsbericht mit Nachtrag vom Juni 2014 und eine Fotokopie der amtlichen Bekanntmachung vom 12.06.2014. **Nicht ausgelegt waren die Stellungnahmen des Landratsamts Schwäbisch Hall, des Umweltzentrums SHA, des Regionalverbands Franken und des Regierungspräsidiums Stuttgart aus dem Jahr 2012.**

Am 21. Juli 2014, gegen 14:20 Uhr, war ich ebenfalls am o. a. Ort, um die Unterlagen einzusehen. Zu diesem Zeitpunkt waren diese entsprechend der Ankündigung im HT vom 12.06.2014 **nachträglich vervollständigt** worden, da die vorgenannten Stellungnahmen zur Einsicht ausgehängt waren.

Eine Nachholung durch kurzfristige Auslegung der bisher fehlenden Unterlagen ist aber nicht möglich, da nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB **alle umweltbezogenen Informationen einen Monat lang öffentlich auszulegen sind** (BVerwG 18.07.2013, 4 CN 3.12). **Rechtsfolge ist, dass die öffentliche Auslegung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 BauGB unter vorheriger amtlicher Bekanntmachung wiederholt werden muss.**

Die öffentliche Auslegung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Windenergie) gründet sich laut amtlicher Bekanntmachung auf den Beschluss der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall vom 31.07.2012. Seit dieser Beschlussfassung sind fast zwei Jahre verstrichen. Es ist öffentlich bekannt, dass seit der Beschlussfassung bis heute innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft weiter über den endgültigen Zuschnitt der Konzentrationsflächen diskutiert

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach an der Bilz
24.07.2014

wurde. Selbst über den Verfahrensablauf war man sich dort trotz der Beschlussfassung am 31.07.2012 sogar im März 2014 noch nicht einig. Insbesondere die Gemeinde Michelbach an der Bilz hat in der Verwaltungsgemeinschaft noch im März 2014 darauf hingewiesen, dass erst nach Prüfung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen geklärt werden könne, ob eine Konzentrationszone auf Gemarkung Michelbach überhaupt rechtlich zulässig ist. Außerdem hat der Gemeinderat der Gemeinde Michelbach an der Bilz in seiner Sitzung am 04.06.2014 beschlossen, der von der Stadt Schwäbisch Hall angekündigten öffentlichen Auslegung förmlich zu widersprechen.

Bei einer großflächigen Betroffenheit ist bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes eine **vorausgehende Änderung der Schutzgebietsverordnung** als abgeschlossenes Verfahren notwendig, bevor ein Flächennutzungsplan beschlossen und entworfen werden kann (siehe VGH München 14.01.2003- 1N01.2072) Das wurde in der 8. Fortschreibung, Nachtrag nicht beachtet. Hierbei handelt es sich um einen wesentlichen Verfahrensfehler, der auch verwaltungsgerichtlich beklagbar ist.

Aus der öffentlichen Bekanntmachung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 10.07.2014 zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von sieben Windenergieanlagen entlang der Kohlenstraße ergibt sich, dass **Antragsteller und Vorhabenträger die Stadtwerke Schwäbisch Hall** GmbH sind. Vier der zur Genehmigung beantragten Windenergieanlagen befinden sich in der im o.g. Flächennutzungsplan (FNP) geplanten Konzentrationszone „Östlich Michelbach". Das Verfahren zur Aufstellung dieses **FNP** wird von der **Stadt Schwäbisch Hall** durchgeführt. Die Änderung des FNP ist indessen eine der wichtigsten Voraussetzungen, dass der immissionsschutzrechtliche Antrag genehmigungsfähig ist. Da die **Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH ein Unternehmen der Stadt Schwäbisch Hall** sind und der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag zeitgleich mit der von der Stadt Schwäbisch Hall betriebenen Änderung des FNP gestellt wird, stellt sich hier die tatsächliche und rechtliche Frage einer **Interessenkollission**.

Nach den §§ 59 ff. GemO und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag der vier Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall ist die Stadt Schwäbisch Hall **nur für die vorbereitende Bauleitplanung** zuständig. Die Einrichtung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen führt aber bereits zu verbindlichen Rechtswirkungen. Mit der Aufstellung dieses FNP mit den vier geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen **hat deshalb die Stadt Schwäbisch Hall ihre Befugnisse überschritten**. Der FNP ist deshalb rechtswidrig.

In der Summe ergeben sich jedenfalls ernsthafte Zweifel, ob der Entwurf der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windenergie) rechtswirksam zustande gekommen ist. Die Geltendmachung der Rechtswidrigkeit behalte ich mir deshalb, notfalls durch Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schuch

8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Teilfortschreibung Windenergie

Beratungsunterlagen zur Beschlussfassung über die „Erneute Auslegung“ nach § 4 a (3) BauGB

Kategorie I

K: Käser + 61

Luis Malsam
Rotdornweg 7
74544 Michelbach/Bilz-Hirschfelden

Tel.: 0791/20460860

Eingegangen
25. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Stadt Schwäbisch Hall
Bürgermeisteramt
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Michelbach/Bilz, den 23.07.2014

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin.

In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt.

Ich gebe somit folgende Einwendungen ab:

Durch die Windkraftanlagen ist mein **Recht auf Eigentum als auch das meiner Eltern** gefährdet: Das Haus und Grundstück meiner Eltern verlieren an Wert und können nicht mehr wie bisher genutzt werden, weil

- vor allem bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zum Grundstück reicht,
- bei bestimmten Windlagen der Lärm der Windräder auf dem Grundstück zu hören sein kann,
- die 200 Meter – mit Geländeerhebung 320 Meter - hohen Anlagen eine optische Beeinträchtigung darstellen und
- die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf dem Grundstück beeinträchtigt.

Die Windkraftanlagen beeinträchtigen mein Erbe, weil der Wert von Haus und Grundstück meiner Eltern gemindert wird.

Die Windkraftanlagen beeinträchtigen mein **Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit,** weil

- die Risiken durch Infraschall bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt wurden (beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt; Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben),
- der Schattenschlag - auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt - schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirken kann und

- Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz- Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen können.

Die Windkraftanlagen gefährden geschützte Vogelarten wie Rotmilan u.a. sowie diverse Fledermausarten, verschlechtern ihre Lebensräume und stören sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftanlagen schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetz (§42, Absatz 1).

Die Windkraftanlagen können meine Sicherheit gefährden. Es wurde kein brandschutztechnisches Konzept vorgelegt, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt keine geeignete Löschtechnik für Gondel-und Flügelbrände. Ein dadurch verursachter Waldbrand hätte unabsehbare Folgen für mein Leib und Leben. Auch für Schadensfälle durch Sturm und Eisschlag existiert kein Sicherheitskonzept.

Die Windkraftanlagen sind ein Risiko für unsere Gemeindefinanzen: Die Planung garantiert meiner Meinung nach nicht, dass der Gemeinde keinerlei Kosten - zum Beispiel für den Bau oder die Erhaltung von Wege und Straßen - entstehen Damit ist in den nächsten 20 Jahren nicht ausgeschlossen, dass der Gemeinde Geld für andere Aufgaben fehlt, von denen ich als Bürger profitiere.

Durch die Planung werden Michelbach, Rauhenbretzingen und Hirschfelden in einem Halbkreis von Windkraftanlagen beherrscht. Die geplante Konzentrationszone stellt eine viel zu starke Überlastung der Landschaft dar. Der Westabfall der Limpurger Berge ist außerdem Landschaftsschutzgebiet. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum die Teilfläche auf Haller Gebiet, östlich des Hagenhofs, nicht ersatzlos gestrichen werden kann. Für diese Teilfläche finden sich sicherlich geeignete Ersatzflächen auf dem wesentlich größeren und unbelasteten Stadtgebiet von Schwäbisch Hall. In Richtung Braunsbach, Wolpertshausen, Sulzdorf, Vellberg und Breiteich sind windhöffige Gebiete außerhalb der Flugplatzzone vorhanden, während Michelbach nur über eine wesentliche geringere Gesamtfläche verfügt.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung.

Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab und beantrage die Streichung der Konzentrationszone „Östlich Michelbach".

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich den Erhalt dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
die Erziehungsberechtigen

Stephan Malsam

Korana Malsam

Korana Malsam
Rotdornweg 7
74544 Michelbach/Bilz-Hirschfelden

Tel.: 0791/20460860
E-Mail: korana.Malsam@gmx.de

Stadt Schwäbisch Hall
Bürgermeisteramt
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Michelbach/Bilz, den 23.07.2014

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin.

In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt.

Ich gebe somit folgende Einwendungen ab:

Durch die Windkraftanlagen ist mein **Recht auf Eigentum** gefährdet: Mein Haus und Grundstück verlieren an Wert und können nicht mehr wie bisher genutzt werden, weil

- vor allem bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zum meinem Grundstück reicht,
- bei bestimmten Windlagen der Lärm der Windräder auf meinem Grundstück zu hören sein kann,
- die 200 Meter – mit Geländeerhebung 320 Meter - hohen Anlagen eine optische Beeinträchtigung darstellen und
- die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf meinem Grundstück beeinträchtigt.

Die Windkraftanlagen mindern meine Altersvorsorge, weil ich bei einem Verkauf meiner Immobilie mit einem geringeren Erlös rechnen muss.

Die Windkraftanlagen beeinträchtigen das Erbe meines Kindes, weil der Wert von Haus und Grundstück gemindert wird.

Die Windkraftanlagen beeinträchtigen mein **Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit,** weil

- die Risiken durch Infraschall bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt wurden (beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt; Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben),
- der Schattenschlag - auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt - schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirken kann und
- Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz- Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen können.

Die Windkraftanlagen gefährden geschützte Vogelarten wie Rotmilan u.a. sowie diverse Fledermausarten, verschlechtern ihre Lebensräume und stören sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftanlagen schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetz (§42, Absatz 1).

Die Windkraftanlagen können meine Sicherheit gefährden. Es wurde kein brandschutztechnisches Konzept vorgelegt, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt keine geeignete Löschtechnik für Gondel-und Flügelbrände. Ein dadurch verursachter Waldbrand hätte unabsehbare Folgen für mein Leib und Leben. Auch für Schadensfälle durch Sturm und Eisschlag existiert kein Sicherheitskonzept.

Die Windkraftanlagen sind ein Risiko für unsere Gemeindefinanzen: Die Planung garantiert meiner Meinung nach nicht, dass der Gemeinde keinerlei Kosten - zum Beispiel für den Bau oder die Erhaltung von Wege und Straßen - entstehen Damit ist in den nächsten 20 Jahren nicht ausgeschlossen, dass der Gemeinde Geld für andere Aufgaben fehlt, von denen ich als Bürger profitiere.

Durch die Planung werden Michelbach, Rauhenbretzingen und Hirschfelden in einem Halbkreis von Windkraftanlagen beherrscht. Die geplante Konzentrationszone stellt eine viel zu starke Überlastung der Landschaft dar. Der Westabfall der Limpurger Berge ist außerdem Landschaftsschutzgebiet. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum die Teilfläche auf Haller Gebiet, östlich des Hagenhofs, nicht ersatzlos gestrichen werden kann. Für diese Teilfläche finden sich sicherlich geeignete Ersatzflächen auf dem wesentlich größeren und unbelasteten Stadtgebiet von Schwäbisch Hall. In Richtung Braunsbach, Wolpertshausen, Sulzdorf, Vellberg und Breiteich sind windhöffige Gebiete außerhalb der Flugplatzzone vorhanden, während Michelbach nur über eine wesentliche geringere Gesamtfläche verfügt.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung.

Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab und beantrage die Streichung der Konzentrationszone „Östlich Michelbach".

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich den Erhalt dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

K. Malsam

Korana Malsam

Stephan Malsam
Rotdornweg 7
74544 Michelbach/Bilz-Hirschfelden

Tel.: 0791/20460860
E-Mail: Stephan.Malsam@hotmail.de

Stadt Schwäbisch Hall
Bürgermeisteramt
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Michelbach/Bilz, den 23.07.2014

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin.

In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt.

Ich gebe somit folgende Einwendungen ab:

Durch die Windkraftanlagen ist mein **Recht auf Eigentum** gefährdet: Mein Haus und Grundstück verlieren an Wert und können nicht mehr wie bisher genutzt werden, weil

- vor allem bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zum meinem Grundstück reicht,
- bei bestimmten Windlagen der Lärm der Windräder auf meinem Grundstück zu hören sein kann,
- die 200 Meter – mit Geländeerhebung 320 Meter - hohen Anlagen eine optische Beeinträchtigung darstellen und
- die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf meinem Grundstück beeinträchtigt.

Die Windkraftanlagen mindern meine Altersvorsorge, weil ich bei einem Verkauf meiner Immobilie mit einem geringeren Erlös rechnen muss.

Die Windkraftanlagen beeinträchtigen das Erbe meines Kindes, weil der Wert von Haus und Grundstück gemindert wird.

Die Windkraftanlagen beeinträchtigen mein **Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit,** weil

- die Risiken durch Infraschall bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt wurden (beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt; Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben),
- der Schattenschlag - auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt - schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirken kann und
- Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz- Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen können.

Die Windkraftanlagen gefährden geschützte Vogelarten wie Rotmilan u.a. sowie diverse Fledermausarten, verschlechtern ihre Lebensräume und stören sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftanlagen schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetz (§42, Absatz 1).

Die Windkraftanlagen können meine Sicherheit gefährden. Es wurde kein brandschutztechnisches Konzept vorgelegt, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt keine geeignete Löschtechnik für Gondel-und Flügelbrände. Ein dadurch verursachter Waldbrand hätte unabsehbare Folgen für mein Leib und Leben. Auch für Schadensfälle durch Sturm und Eisschlag existiert kein Sicherheitskonzept.

Die Windkraftanlagen sind ein Risiko für unsere Gemeindefinanzen: Die Planung garantiert meiner Meinung nach nicht, dass der Gemeinde keinerlei Kosten - zum Beispiel für den Bau oder die Erhaltung von Wege und Straßen - entstehen Damit ist in den nächsten 20 Jahren nicht ausgeschlossen, dass der Gemeinde Geld für andere Aufgaben fehlt, von denen ich als Bürger profitiere.

Durch die Planung werden Michelbach, Rauhenbretzingen und Hirschfelden in einem Halbkreis von Windkraftanlagen beherrscht. Die geplante Konzentrationszone stellt eine viel zu starke Überlastung der Landschaft dar. Der Westabfall der Limpurger Berge ist außerdem Landschaftsschutzgebiet. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum die Teilfläche auf Haller Gebiet, östlich des Hagenhofs, nicht ersatzlos gestrichen werden kann. Für diese Teilfläche finden sich sicherlich geeignete Ersatzflächen auf dem wesentlich größeren und unbelasteten Stadtgebiet von Schwäbisch Hall. In Richtung Braunsbach, Wolpertshausen, Sulzdorf, Vellberg und Breiteich sind windhöffige Gebiete außerhalb der Flugplatzzone vorhanden, während Michelbach nur über eine wesentliche geringere Gesamtfläche verfügt.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung.

Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab und beantrage die Streichung der Konzentrationszone „Östlich Michelbach".

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich den Erhalt dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Malsam

8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Teilfortschreibung Windenergie

Beratungsunterlagen zur Beschlussfassung über die „Erneute Auslegung“ nach § 4 a (3) BauGB

Kategorie J

U: Julia Käser, 61

EINWENDUNG

Name: Heike und Andreas Barthelmäs
Anschrift: Sanddornstr. 20
74544 Michelbach/Bilz-Hirschfelden

Stadt Schwäbisch Hall
23. Juli 2014
Eingang Poststelle

An die Stadt Schwäbisch Hall
- Bürgermeisteramt -
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Eingegangen
23. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erklären, dass wir von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen sind. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehen wir derzeit nicht gewahrt. Wir geben somit folgende Einwendung ab:

Ein wesentlicher Grund, warum wir in Hirschfelden gebaut haben und uns dort sehr wohl fühlen, war und ist die schöne landschaftliche Umgebung, v. a. auch der nahegelegene Wald. Den Naherholungswert dieser schönen Landschaft sehen wir durch die Errichtung zu vieler Windkraftanlagen bedroht.

ERH

Wir beantragen daher eine Verkleinerung der Konzentrationszone um Michelbach herum, wie vom Michelbacher Gemeinderat gewünscht.

Wir sind zuversichtlich, dass sich auf dem großen Gebiet der Schwäbisch Haller Gemeinde geeignete Standorte für weitere Windkraftanlagen finden werden – ohne dass so viel schöner und lebenswichtiger Wald weichen muss.

Diese Einwendung ist unsere persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehnen wir die Genehmigung des Flächennutzungsplans in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

H. Barthelmäs Barthelmäs

Kopie für Büro Käser

EINWENDUNG

Name: Arap Riedel Vinela Riedel Juri Riedel

Anschrift: [illegible]

Datum: [illegible] 2014

EINGEGANGEN
24. Juli 2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

K: Käser + 61

EINWENDUNG

Name: [illegible]
Anschrift: [illegible]

Datum: 22.07.2014

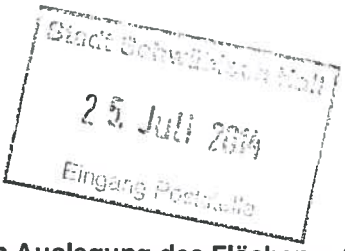

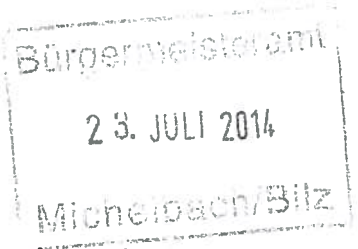

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

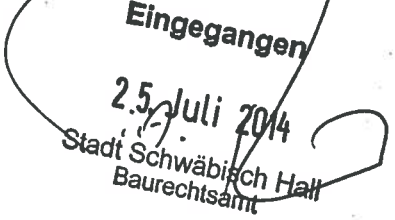

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift) [illegible]

Michelbach an der Bilz, 1. Juli 2014

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Michelbach!

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall planen den Bau von **sieben jeweils 200 m hohen Windkraftanlagen (WKA) entlang der Kohlenstraße**, vier davon auf dem Gebiet der Gemeinde Michelbach.

Der **Gemeinderat von Michelbach** hat in seiner letzten Sitzung dem Bauantrag der Stadtwerke Schwäbisch Hall **das Einvernehmen versagt** und darüber hinaus beschlossen, mit der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (VG)[1] über eine **Verkleinerung der Konzentrationsflächen** zu verhandeln.

Die **Stadt Schwäbisch Hall** als größter der vier Partner der VG hat diesen Beschluss **einfach ignoriert,** die öffentliche Auslegung des bestehenden Flächennutzungsplans (FNP) angeordnet und dies im HT vom 12. Juni 2014 offiziell bekannt gemacht. Dies ist ein Verstoß **gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.**

Es ist geradezu erschreckend, wie selbstherrlich die Stadt Schwäbisch Hall über die berechtigten Anliegen und Sorgen der kleinen Partner-Gemeinden hinweg geht. Schwäbisch Hall bezeichnet sich stolz als „Energiekommune" und kassiert über die Stadtwerke die Zulagen aus dem EEG – während die Randgemeinden dafür mit einem erheblichen Verlust an Lebensqualität bezahlen sollen! Touristisch attraktive Standorte auf Haller Stadtgebiet werden von WKA bewusst freigehalten (z. B. Wackershofen). **Michelbach hingegen soll nach dem Willen von OB Pelgrim die Hauptlast tragen.** Die Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach" umfasst 4,17 km². Während innerhalb des Stadtgebietes von Hall alle Konzentrationsflächen ca. 2%[2] der Gesamtfläche ausmachen, muss Michelbach eine Konzentrationsfläche verkraften, die **etwa 25% seiner eigenen Gemeindefläche** entspricht. Man kann sich daher nur schwer des Eindrucks erwehren, dass die Verwaltungsgemeinschaft nur deshalb besteht, damit die Stadt Schwäbisch Hall ihre Interessen besser auf Kosten der kleinen Gemeinden im Umland durchsetzen kann.

Was bedeutet das für die Bürger von Michelbach?

Wird die Konzentrationsfläche wie geplant ausgewiesen, ist **Platz für ca. 20 Windkraftanlagen vorhanden**. Die Erfahrung aus anderen WKA-Gebieten in Deutschland zeigt, dass verfügbare Kapazitäten von Investoren über kurz oder lang ausgeschöpft werden. Wir reden hier also nicht nur über vier Anlagen, für die bereits ein Bauantrag vorliegt, sondern es besteht die Gefahr, dass noch weitere WKA unsere Heimat belasten werden.

Wir Michelbacher können unseren Wald nicht mehr frei genießen, der Waldkindergarten hat sich in seiner Bewegungsfreiheit den WKA unterzuordnen, der Schall stört unseren Schlaf und entwertet unsere Immobilien. Die Gemeinde wird Bürger verlieren – und wie viele Menschen möchten dann noch hierher ziehen?

Man stelle sich vor: der Mindestabstand einer WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m beträgt lediglich 900 m zum Wohngebiet und sogar nur **500 m Abstand** bei Einzelbebauung. Die Kohlenstraße liegt ca. 120 m über der Kernsiedlung – das bedeutet eine **gefühlte Anlagenhöhe von 320 m!** Daher kann die Parole nur heißen: **Wehret den Anfängen!**

In einer Sonderbeilage des HT vom 28. Juni 2014 findet man einen Artikel mit der Überschrift: „Natur pur rund um Michelbach". Weiter heißt es: „Derzeit ist man dabei, Wandertouren in einem Flyer zusammenzustellen, um so den Besuchern der Region ein schönes Angebot an die Hand geben zu können. Denn es lohnt sich, die wunderschöne Gemeinde mit ihren tollen Aussichtspunkten und sehenswerten Kleinoden kennenzulernen". Helfen Sie mit, dass diese zutreffende Schilderung weiterhin ihre Gültigkeit behält, indem Sie **Ihre persönliche Einwendung** geltend machen. Denn sobald auch nur eine WKA errichtet wurde, ist es damit vorbei – und das neue Tourismuskonzept könnte heißen: „Schattenwurf und Krach rund um Michelbach".

Michael Schuch

Dorothee Schuch

1 Die an der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall beteiligten Gemeinden sind die Stadt Schwäbisch Hall sowie die Gemeinden Michelfeld, Rosengarten und Michelbach. Michelbach hat in diesem mit 17 Sitzen versehenen Gremium lediglich 2 Stimmen!

2 Diese Zahl musste aus den ausgelegten Unterlagen per Schätzung ermittelt werden, da eine genaue tabellarische Übersicht fehlt.

Was können Sie tun?

Machen Sie gegen den ausgelegten FNP Ihre ganz **persönlichen Einwendungen** geltend.

Dabei sollten möglichst viele und umfangreiche Stellungnahmen mit unterschiedlichen Formulierungen zum FNP **während der Auslegungsfrist 25. Juni bis 25. Juli 2014** bei der Stadt Schwäbisch Hall eingehen. Die Stellungnahmen müssen schriftlich auf Papier abgefasst werden und erkennen lassen, wer die Stellungnahme abgesendet (Absender + Adresse + Unterschrift) hat. Weitere Vorgaben gibt es nicht. Es wird **keine rechtliche Verpflichtung** eingegangen und es besteht keine Beweispflicht.

Helfen Sie mit, den „Windwahn" in Michelbach zu stoppen!

Auf den folgenden Seiten haben wir einige **Formulierungshilfen** zusammengestellt, die Sie für Ihre Einwendung nutzen können. Und auf der letzten Seite haben wir eine Briefvorlage erstellt, die Sie nur noch um Ihre persönlichen Gründe ergänzen müssen.

Schildern Sie ihre Betroffenheit möglichst detailliert. Dazu gehören z. B. Angaben über die Lage der Schlafzimmer und Wohnzimmer, die Nutzung des Gartens und anderer schutzwürdiger Belange. Verbinden Sie Ihre Einwendung mit Anträgen, die Konzentrationszonen zu verlegen bzw. drastisch zu verkleinern oder fordern Sie, die Höhe der WKA zu begrenzen, ihre Zahl zu reduzieren und die Abstände zu Ihrer Wohnung zu erhöhen.

In erster Linie sind Sie als Bürger der Gemeinde Michelbach aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Das können aber auch die Bewohner der umliegenden Gemeinden tun, ebenso wie Vermieter, Gewerbetreibende und Menschen, die als Radfahrer, Spaziergänger oder Reiter die Wege in dem Gebiet nutzen. Eltern können im Namen ihrer minderjährigen Kinder Einwendungen verfassen, z. B. wenn sie für ihre Kinder gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eine Wertminderung des Erbes befürchten.

Wichtig ist, dass Sie sich auf den **Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)** beziehen, z. B. mit der Formulierung:

„Gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie) erhebe ich folgende Einwendungen..."

Die folgenden Punkte sind als Hilfestellung gedacht, wie Sie Ihren nachbarschaftsrechtlichen Belangen Ausdruck verleihen können.

Durch die Windkraftanlagen ist mein **Recht auf Eigentum** gefährdet: Mein Haus und Grundstück verlieren an Wert und können nicht mehr wie bisher genutzt werden, weil

- vor allem bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zu meinem Grundstück reicht
- bei bestimmten Windlagen der Lärm der Windräder auf meinem Grundstück zu hören sein kann
- die 200 m – mit Geländeerhebung 320 m - hohen Anlagen eine optische Beeinträchtigung oder Bedrängung darstellen
- die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf meinem Grundstück beeinträchtigt

Die Windkraftanlagen mindern meine **Altersvorsorge**, weil ich bei einem Verkauf meiner Immobilie mit einem geringeren Erlös rechnen muss.

Die Windkraftanlagen beeinträchtigen das **Erbe meiner Kinder**, weil der Wert von Haus und Grundstück gemindert wird.

Die Windkraftanlagen beeinträchtigen mein **Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit**, weil

- die Risiken durch Infraschall bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt wurden
- durch nächtliche Schalleinwirkung der Schlaf und damit die Gesundheit gefährdet ist
- der Schattenschlag (auch zeitlich begrenzt) schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirken kann
- Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen können

Die Windkraftanlagen **gefährden geschützte Vogelarten** wie Rotmilan u.a. sowie diverse Fledermausarten, verschlechtern ihre Lebensräume und stören sie dauerhaft. Der Schall und die huschenden Schatten der WKA stören die Tierwelt stark, so dass diese Waldbereiche von Tieren nicht mehr aufgesucht werden. Der Lebensraum wird stark eingeschränkt. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 42, Abs. 1).

Die Windkraftanlagen können meine **Sicherheit als Angehöriger der Feuerwehr gefährden**: Es wurde kein brandschutztechnisches Konzept vorgelegt, wie der Brand von Windrädern bekämpft werden kann. Es gibt keine geeignete Löschtechnik für Gondel- und Flügelbrände. Ein dadurch verursachter Waldbrand hätte unabsehbare Folgen für Leib und Leben der Einsatzkräfte. Auch für Schadensfälle durch Sturm und Eisschlag existiert kein Sicherheitskonzept.

Für Wanderer, Radler, Jogger: Die Windkraftanlagen **beeinträchtigen meinen geistigen Ausgleichs- und Erholungsbedarf**, da durch Lärm und huschende Schatten die Natur nicht mehr ungestört erlebt werden kann.

Die Windkraftanlagen stellen ein **Risiko für unsere Gemeindefinanzen** dar: Die Planung garantiert nicht, dass der Gemeinde keinerlei Kosten – zum Beispiel für den Bau oder die Erhaltung der Wege und Straßen zu den WKA – entstehen. Damit ist in den nächsten 20 Jahren nicht ausgeschlossen, dass der Gemeinde Geld für andere Aufgaben fehlt, von denen ich als Bürger profitiere.

Durch die Planung werden **Michelbach, Rauhenbretzingen und Hirschfelden in einem Halbkreis von WKA beherrscht**. Die mehr als 4 km² große Konzentrationszone stellt eine viel zu starke Überlastung der Landschaft dar. Der Westabfall der Limpurger Berge ist außerdem Landschaftsschutzgebiet. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum die Teilfläche auf Haller Gebiet, östlich des Hagenhofs, nicht ersatzlos gestrichen werden kann. Für diesen 1 km² finden sich bestimmt geeignete Ersatzflächen auf dem über 100 km² großen unbelasteten Stadtgebiet von Schwäbisch Hall. In Richtung Braunsbach, Wolpertshausen, Sulzdorf, Vellberg und Breiteich sind windhöffige Gebiete außerhalb der Flugplatzzone vorhanden, während Michelbach nur über eine Gesamtfläche von knapp 18 km² verfügt.

Wir empfehlen Ihnen, sich selbst ein Bild von den Planungsunterlagen zu machen, die im o.g . Zeitraum zur Einsicht im Bürgermeisteramt Michelbach ausliegen. Die Unterlagen sind auch online verfügbar unter http://www.vermessung-kaeser.de/verfahren.htm. **Am 25. Juli 2014 endet die Frist für Stellungnahmen.** Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Bewahren Sie eine Kopie Ihrer Einwendung auf. Sie können diese per Post an die Stadt Schwäbisch Hall schicken, dort persönlich einreichen (Am Markt 6) oder bei der Gemeindeverwaltung Michelbach abgeben. Lassen Sie sich, wenn möglich, den Empfang der Einwendung vom Amt bestätigen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an die Verfasser dieses Aufrufs wenden. Wir haben diese Informationen nach bestem Wissen zusammengestellt, können aber aus Rechtsgründen keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen.

Falls Sie wenig Zeit haben, sich aber trotzdem an dieser Aktion beteiligen wollen: Auf der nächsten Seite finden Sie eine Briefvorlage, die Sie **einfach handschriftlich ergänzen** und dann bei der Stadt Schwäbisch Hall abgeben können.

Wie geht es weiter?

Mit Ihrer Einwendung gegen den FNP haben Sie den ersten Schritt getan, um Ihrer Ablehnung der **geplanten Konzentrationsfläche** „Östlich Michelbach" Ausdruck zu verleihen. Aber damit ist das Thema noch nicht ausgestanden. Im nächsten Schritt wird es um den **Bauantrag** von sieben jeweils 200 m hohen WKA gehen, den die Stadtwerke Schwäbisch Hall zwar eingereicht haben, der aber bislang noch nicht öffentlich ausgelegt wurde. Vermutlich wird dies in Kürze geschehen, obwohl der Gemeinderat Michelbach dem Bauantrag sein Einvernehmen versagt hat. Auch zu diesem Verfahren werden Sie als Bürger Ihre Einwände erheben können. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

IMPRESSUM

Michael Schuch
Binsenweg 2
74544 Michelbach / Bilz
Tel. 0791 204 10 72
Michael.Schuch@kabelbw.de

K: Büro Käser, 61

EINWENDUNG

Name: Hannelore Schilz
Anschrift: Alte Hessentaler Str. 50
74523 Schwäb. Hall

Datum: 21.07.2014

Stadt Schwäbisch Hall
23. Juli 2014
Eingang Poststelle

Eingegangen
23. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Die Prüfung der Standortfrage ist meines Erachtens einseitig geschehen. Michelbach ist direkt stark betroffen. Der Einkorn (1 als Erholungsgebiet" kann mit Windrädern nicht mehr „Naherholungsgebiet" sein. Einen Milan, der sehr nützlich" für die Natur ist, wird vertrieben, ebenso bleibt die ganze Infrastruktur auf der Strecke.
Sämtliche Punkte der Bürgerinitiative gegen den Standort sind berechtigt, ich schließe mich der Meinung an und möchte unterstützend mitwirken.
Ich wohne noch nicht lange in SHA und möchte ein gesundes Umfeld erleben und genießen.
Warum kann man den Standort Richtung Veinau nicht ausbauen und dort mehr als 1 schwarze Null erzielen?
Selbstverständlich brauchen wir erneuerbare Energien. Aber nur nach allerbester Prüfung und ohne Profitgedanken, wie grundstücks pacht usw. Auch möchte ich wissen was für den einzelnen Bürger für Unkosten aufkommen und wo man ohne Einkorn frische Luft und Ruhe haben kann und die Umwelt per Auto nicht belasten muß.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

H. Schilz

AS, ERH, MET

(Unterschrift)

Leider ist mein PC defekt, ich konnte ihn nicht so schnell reparieren, Bitte entschuldigen Sie.

K: Büro Käser, G1

EINWENDUNG

Name: ~~Andrej und~~ Lilia Dippel
Anschrift: Haldenstr. 24
74544 Michelbach / B.

Datum: 21.07.2014

Eingegangen
23. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Stadt Schwäbisch Hall
23. Juli 2014
Eingang Postkorb

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

- Die WKA gefährden geschützte Vogelarten, auch andere Tierwelt.
- Die WKA beeinträchtigen meinen geistigen Ausgleichs- und Erholungsbedarf, da durch Lärm und huschende Schatten die Natur nicht mehr ungestört erlebt werden kann.
- Die WKA mindern meine Altersvorsorge (bei Verkauf meiner Immobilien)
- Die WKA beeinträchtigen das Erbe meiner Kinder, weil der Wert von Haus und Grundstück gemindert wird.
- Die WKA stellen Risiken für die Gesundheit durch Infraschal.

Mehr als 4 km² große Konzentationszone stellt eine viel zu starke Überbelastung der Landschaft dar.

Und ein paar Fragen noch: Wer bekommt den Strom? Wer ersetzt mir mein Kapital? Wie ist es mit Gesundheit und Umweltschutz? u.s.w.

Keine WKA in unserem Wald!

AS, ERH, G, W

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Lilia Dippel

(Unterschrift)

U. Büro Wäser

EINWENDUNG

Name: P. Lippold
Anschrift: Im Wiesenklee 3
74544 Michelbach

Bürgermeisteramt
21. JULI 2014
Michelbach/Bilz

Datum: 20.07.14

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

- Durch die Windkraftanlagen ist Recht auf Eigentum gefährdet: Haus u. Grundstück verlieren an Wert u. können nicht mehr wie bisher genutzt werden, weil
  - vor allem bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zu meinem Grundstück reicht
  - bei bestimmten Windanlagen der Lärm der Windräder zu hören sein kann
  - die 200m – mit Geländeerhebung 320m – hohen Anlagen eine optische Beeinträchtigung od. Bedrängung darstellen
  - die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- u. Freizeitwert beeinträchtigt
- Die WKA mindern Altersvorsorge, weil bei Verkauf der Immobilie mit geringerem Erlös zu rechnen ist.
- Die WKA beeinträchtigen „Erbe", weil Wert von Haus u. Grundstück gemindert wird.
- Die WKA beeinträchtigen mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil
  - die Risiken durch Infraschall bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt wurden
  - durch nächtliche Schalleinwirkung der Schlaf u. damit die Gesundheit gefährdet ist
  - der Schattenschlag (auch zeitlich begrenzt) schädlich auf Psyche u. vegetatives Nervensystem wirken kann
  - Lärm, Lichteffekte – vor allem nachts, das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen u. anderen Erkrankungen erhöhen können
- Die WKA gefährden geschützte Vogelarten.
- Für Wanderer, Radler, Jogger, Spaziergänger: Die WKA beeinträchtigen gesetzlich ausgleichs- u. Erholungsbedarf
- Die WKA stellen ein Risiko für unsere Gemeindefinanzen dar: (siehe Rückseite!)

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

P. Lippold
(Unterschrift)

AS, AL, ERH, F, G, W

Die Planung garantiert nicht, dass der Gemeinde keinerlei Kosten – z.B. für den Bau od. die Erhaltung der Wege u. Straßen zu den WKA – entstehen. Damit ist in den nächsten 20 Jahren nicht ausgeschlossen, dass der Gemeinde Geld für andere Aufgaben fehlt, von denen ich als Bürger profitiere.

- Durch die Planung werden Michelbach, Rauhenbretzingen u. Hirschfelden in einem Halbkreis von WKA beherrscht. Die mehr als 4 km² große Konzentrationszone stellt eine viel zu starke Überlastung der Landschaft dar. Der Westabfall der Limpurger Berge ist außerdem Landschaftsschutzgebiet. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum die Teilfläche auf Haller Gebiet, östlich des Hagenhofs, nicht ersatzlos gestrichen werden kann. Für diesen 1 km² fänden sich bestimmt geeignete Ersatzflächen auf dem über 400 km² großen unbelasteten Stadtgebiet von Schwäbisch Hall. In Richtung Braunsbach, Wolpertshausen, Sulzdorf, Vellberg u. Breitenau sind windhöffige Gebiete außerhalb der Flugplatzzone vorhanden, während Michelbach nur über eine Gesamtfläche von knapp 18 km² verfügt.

U: Jürg Käser, 61

EINWENDUNG

Name: Bren Helmut
Anschrift: Schlehenweg -4-
74544 Michelbach / Bilz

Datum: 20.07.2014

Stadt Schwäbisch Hall
22 Juli 2014
Eingang Poststelle

Eingegangen
22 Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie) erhebe ich folgende Einwendungen:

- Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit:
  + Infraschall
  + nächtliche Schallwirkung (24 h)
  + ungenügender Schutz von Tierarten (Fledermaus, Greifvögel)
  - Beeinträchtigung als Naherholungsgebiet
  - wegen dem Landschaftsbild und der hohen Einstufung in der Nah- und Fernwirkung (sehr hoch)
  - Veränderung des Klimas + Luft am Waldrand (Waldklimatop)

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Bren

(Unterschrift)

AS, ERH, G, WA

U: Bio Wäser

EINWENDUNG

Name: Bren Helmut
Anschrift: Schleifenweg -4-
74544 Michelbach / Bilz

Datum: 20.07.2014

Bürgermeisteramt
21 JULI 2014
Michelbach/Bilz

EINGEGANGEN
24. Juli 2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie) erhebe ich folgende Einwendungen:

- Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit:
  + Infraschall
  + nächtliche Schallwirkung (24 h)
  + ungenügender Schutz von Tierarten (Fledermaus, Greifvogel)
  - Beeinträchtigung als Naherholungsgebiet
  - Wegen dem Landschaftsbild und der hohen Einstufung in der Nah- und Fernwirkung. (sehr hoch)
  - Veränderung des Klimas + Luft am Waldrand (Waldklimatop)

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Bren

(Unterschrift)

K. Büro Häser, 61

Stadt Schwäbisch Hall
23. Juli 2014
Eingang Poststelle

Stefanie & Jens Staufert • Rotdornweg 3 • 74544 Michelbach/Bilz

Eingegangen
23. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

EINGEGANGEN
25. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
Bürgermeisteramt
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Hirschfelden,
20. Juli 2014

EINWENDUNG

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erklären, dass wir von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) auf der Konzentrationsfläche „Östlich Michelbach" persönlich betroffen sind. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen.Diese sehen wir derzeit nicht gewährt!

Wir geben somit folgende Einwendung ab:

Durch die WKA ist unser **Recht auf Eigentum** gefährdet. Unser Haus und unser Grundstück werden an Wert verlieren und somit unsere **Altersvorsorge mindern** (bei einem Verkauf der Immobilie = geringerer Erlös) und das **Erbe unserer Kinder beeinträchtigen**.

Weiter beinträchtigen die WKA unser **Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit**, da die Risiken durch Infraschall bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt wurden und nächtliche Schalleinwirkungen den Schlaf und damit die Gesundheit gefährden können.

Zudem gefährden die Anlagen **geschützte Vogel- und Fledermausarten**, verschlechtern und schränken deren Lebensräume ein.

Die WKA stellen auch ein **Risiko für die Gemeindefinanzen** dar: Die Planung garantiert nicht, dass der Gemeinde Michelbach keinerlei Kosten entstehen. Damit ist in den kommenden 20 Jahren nicht ausgeschlossen, dass der Gemeinde Geld für andere Aufgaben fehlt, von denen unsere Familie als Bürger profitiert.

Diese Einwendung ist unsere persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehnen wir die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Freundliche Grüße

S. Staufert
Stefanie Staufert

J. Staufert
Jens Staufert

AS, F, G, W

Rotdornweg 3
Hirschfelden
74544 Michelbach/Bilz

bereits erfasst lt: Frau Käser, 61 (16)

EINWENDUNG

Name: Irene Dingel
Anschrift: Justinus-Kerner-Str. 6
74544 Michelbach/Bilz

Datum: 17.07.14

Eingegangen
22. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Seit über 30 Jahren lebe ich nun mit meiner Familie hier in Michelbach. Der Wald in dem die WKA rund um Michelbach geplant sind ist ein so wertvoller Ort der Kraft, Ruhe und Erholung für uns, dass ich nur mit Schrecken auf die geplanten WKA schaue und deren Bau aus tiefstem Herzen ablehne! Selbst im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird unser Wald mit hohem Erholungswert ausgewiesen. Das wäre dann aber hinfällig, da niemand gerne unter rotierende WKA und deren Lärm spazieren geht oder joggt. Und im Winter käme noch die Gefahr von Eiswurf hinzu, oder man steht dann womöglich vor Schildern wie: Wald betreten verboten – Lebensgefahr. Ich finde es frevelhaft, dass ein so wertvolles Stück Natur für den Menschen und zugleich wichtiger Lebensraum für viele Tier- u. Vogelarten zum so leichtfertig zerstört werden soll! Wir haben hier eine hohe Population von Fledermäusen die massiv durch die WKA gefährdet wären sowie Rotmilane die dort vertreten sind. —> s.w.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung.
Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Dingel

(Unterschrift)

Hinzu kommt, dass ich von unserem Haus direkt auf die WKA schauen würde, da unsere Wohnräume und unser Garten nach Süden ausgerichtet sind. Somit wäre ich optisch durch die ständige Unruhe, den Schattenwurf und das nächtliche Blinken sowie durch die Geräusche der WKA persönlich gestört. Auch die Risiken durch Infraschall werden bei der Planung nicht berücksichtigt und machen mir Angst.

(16)

EINWENDUNG

Name: Irene Dinger

Anschrift: Justinus-Kerner-Str. 6
74544 Michelbach/Bilz

Datum: 17.09.14

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

eisteramt
2014
Bilz

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Seit über 30 Jahren lebe ich nun mit meiner Familie hier in Michelbach. Der Wald in dem die WKA rund um Michelbach geplant sind ist ein so wertvoller Ort der Kraft, Ruhe und Erholung für mich, dass ich nur mit Schrecken auf die geplanten WKA's schaue und deren Bau aus tiefstem Herzen ablehne! Selbst im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird unser Wald mit hohem Erholungswert ausgewiesen. Das wäre dann aber hinfällig, da niemand gerne unter rotierende WKA und deren Lärm spazieren geht oder joggt. Und im Winter käme noch die Gefahr von Eiswurf hinzu, oder man steht dann womöglich vor Schildern wie: Wald betreten verboten – Lebensgefahr! Ich finde es furchtbar, dass ein so wertvolles Stück Natur für den Menschen und zugleich wichtiger Lebensraum für viele Tier- u. Vogelarten nun so leichtfertig zerstört werden soll! Wir haben hier eine hohe Population von Fledermäusen die massiv durch die WKA gefährdet wären sowie Rotmilane die dort vertreten sind. → b.w.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung.
Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Dinger

(Unterschrift)

Hinzu kommt, dass ich von unserem Haus direkt auf die WKA schauen würde, da unser Wohnraum und unser Garten nach Süden ausgerichtet sind. Somit wäre ich optisch durch die ständige Unruhe, den Schattenwurf und das nächtliche Blinken sowie durch die Geräusche der WKA persönlich gestört. Auch die Risiken durch Infraschall werden bei der Planung nicht berücksichtigt und machen mir Angst!

K: Büro Käser (15)

EINWENDUNG

Name: Trinkle Rannhild u. Wolfgang
Anschrift: Schloßgarten 25
74544 Michelbach

Datum: 15.7.2014

Eingegangen
18. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

FB PLANEN UND BAUEN
17. Juli 2014

Stadt Schwäbisch Hall
17. Juli 2014
Eingang Poststelle

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Durch die nächtliche Schalleinwirkung der Schlaf und damit die Gesundheit gefährdet ist. Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Krankheiten erhöhen können.

Die Windkraftanlagen beeinträchtigen auch die Tierwelt und vor allem dem Ausgleichs- und Erholungsbedarf, der durch Lärm und huschende Schatten der Natur nicht mehr ungestört erlebt werden kann.

AS, ERH, G

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

R. Trinkle

(Unterschrift)

EINGEGANGEN
17. Juli 2014

K: Bio Käse (13)

EINWENDUNG

Name: Susanne und Michael Schmidt
Anschrift: Hauptstraße 111
74544 Michelbach

Datum: 13.07.14

Stadt Schwäbisch Hall
14. Juli 2014
Eingang Poststelle

Eingegangen
14. Juli 2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Durch die Windkraftanlage ist unser Recht auf Eigentum gefährdet weil:
- bei bestimmten Windlagen der Lärm der Windräder bei uns zu hören sein kann.
- die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf unserem Grundstück beeinträchtigt.

Durch die Windkraftanlage (WKA) ist mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit beeinträchtigt, weil:
- die Risiken durch Infraschall nicht berücksichtigt wurden
- durch nächtliche Schallemmission der Schlaf u. Gesundheit gefährdet ist

Die WKA gefährden geschützte Vogelarten und stören die Tierwelt durch Schall u. Schatten.
Das Naherholungsgebiet wird nachhaltig zerstört.
z.B. Rodung, Straßenbau, Lärm...

AS, G, ERH

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Schmidt, S. Schmidt

(Unterschrift)

EINGEGANGEN
17. Juli 2014

FB PLANEN UND BAUEN
14. Juli 2014

K: Büro Kaiser (11)

EINWENDUNG

Name: Kristina Lauenstein
Anschrift: Bühlstr. 5
74544 Michelbach

Datum: Fr. 11.7.2014

Stadt Schwäbisch Hall
14. Juli 2014
Eingang Poststelle

Eingegangen
15. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Auch ich bin absolut gegen die Aufstellung solcher riesigen Windkraftanlagen, da ich gerade die unverschandelte Natur in und um Michelbach so sehr schätze. Es wäre jammerschade, wenn das alles zerstört werden würde durch diesen „Windwahn".

ERH

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift) Kristina Lauenstein

ll: Büro Wäser (9)

EINWENDUNG

Name: Fam. Tomlo
Anschrift: Am Wegerich 9
74544 Michelbach

Stadt Schwäbisch Hall
Datum: 10.7.2014
10. Juli 2014
Eingang Poststelle

FB PLANEN UND BAUEN
14. Juli 2014

Eingegangen
15. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Wir haben Bedenken, dass unser Immobilie (DHH) erheblichen Wertverlust hätte.

W

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift) M. Tomlo

(7)

U.: Büro Kaiser

EINWENDUNG

Name: Ralph Keingbeie
Anschrift: Schloßgarten 11
74544 Michelbach

Datum: 8. Juli 2014

Bürgermeisteramt
14. JULI 2014
Michelbach/Bilz

EINGEGANGEN
17. Juli 2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Durch die Windkraftanlagen ist unser Recht auf Eigentum gefährdet. Meine Familie wird durch folgende Sachverhalte geschädigt:

- Der Lärm der Windräder wird auf meinem Grundstück zu hören sein.
- Vormittags wird ein Schattenspiel geboten sein, welches stark störend ist
- Der Wert meiner Immobilie verliert erneut an Wert, dies ist bereits die zweite oder gar dritte Wertminderung (Solarfeld + Bauschutt Stuttgart 21)
- Meine Frau und ich wollten uns durch den Kauf eines Hauses eine Altersvorsorge schaffen, welche deutlich an Wert verliert wenn man nicht mehr den Einhornwald, sondern Windräder von der Terasse sieht.

S.W

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

FB PLANEN UND BAUEN
10. Juli 2014
→ An 63

K: Büro Käser

(6)

EINWENDUNG

Name: Diana Groh
Anschrift: Holunderweg 9, 74544 Michelbach/Bilz

Datum: 8.7.2014

Stadt Schwäbisch Hall
09. Juli 2014
Eingang Poststelle

Eingegangen
14. Juli 2014
Schwäbisch Hall
Rechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

- Mein Recht auf Eigentum ist gefährdet: Mein Haus + Grundstück verlieren an Wert und können nicht mehr wie bisher genutzt werden, weil bei bestimmten Windlagen der Lärm der Windräder auf meinem Grundstück zu hören sein kann.
- Die Windkraftanlagen beeinträchtigen das Erbe meines Kindes, weil der Wert von Haus + Grundstück gemindert wird.
- Die Windkraftanlagen beeinträchtigen mein Recht auf Unversertheit der Gesundheit, weil Lärm das Risiko von Herz- und Kreislauferkrankungen erhöhen kann.
- Die Windkraftanlagen beeinträchtigen meinen geistigen Ausgleichs- und Erholungsbedarf, da durch Lärm und huschende Schatten die Natur nicht mehr ungestört erlebt werden kann.

ERH, G.W

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Diana Groh

(Unterschrift)

(5)

U: Wäser + Reiner

EINWENDUNG

Name: Othilde Hauer Datum: 07.07.14
Anschrift: Kirchstr. 4, 74544 Michelbach

Bürgermeisteramt
08. JULI 2014
Michelbach/Bilz

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

~~Es sollte nicht immer Vorteil und Geld~~ alles
Ich sehe meine Gesundheit gefährdet!
Ruhe und Harmonie ist gefährdet!
Ich habe mir Michelbach als meinen Wohnsitz ausgesucht und zwar weil ich hier eine intakte Welt vorfand!
Natur und Menschen sind in Harmonie und Respekt zueinander!
Die Spaziergänge durch den Wald oberhalb von Michelbach sind ein besonderer Genuß für mich und viele Andere!
Was wird mit all den Tieren, die dort im Verborgenen leben?!
Es gibt noch Vieles anzuführen!
Wo bleibt der Respekt vor dem Menschen? und der Natur?

(am Rand:) Welt regieren

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. !!!
Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen Nehmen Sie bitte Rücksicht auf unsere Heimat!

(Unterschrift) Othilde Hauer

ERH, 9

W. Büro Kaiser (2)

Stadt Schwäbisch Hall
14. Juli 2014
Eingang Poststelle

EINWENDUNG

Name: Hoffmann, Wolfgang + Kristina
Anschrift: Schäufeldäcker 6
74544 Michelbach

Datum: 5.7.2014

FB PLANEN UND BAUEN
14. Juli 2014

Bürgermeisteramt
07. JULI 2014
Michelbach/Bilz

Eingegangen
15. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Die Windkraftanlagen beeinträchtigen mein Recht auf Unversehrheit der Gesundheit,

X weil die Risiken durch Infraschall bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt wurden,

X durch nächtliche Schallimmission der Schlaf u. damit die Gesundheit gefährdet ist, Psyche und

V der Schattenschlag schädlich auf vegetatives Nervensystem wirken kann, das

X Lärm u. Licht/Elektr. vorallem nachts das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen können.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift) Wolfgang Hoffmann Kristina Hoffmann

(2)

U: Büro Kaiser

EINWENDUNG

Name: Hoffmann Wolfgang + Kristina
Anschrift: Schäufeldäcker 6
74544 Michelbach

Datum: 5.7.2014

Bürgermeisteramt
07. JULI 2014
Michelbach/Bilz

An die Stadt Schwäbisch Hall
-- Bürgermeisteramt --
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Die Windkraftanlagen beeinträchtigen mein
Recht auf Unversehrheit der Gesundheit,
X weil die Risiken durch Infraschall bei der Planung
überhaupt nicht berücksichtigt wurden,
X durch nächtliche Schallemission der Schlaf u.
damit die Gesundheit gefährdet ist,
V der Schattenschlag schädlich auf Psyche und
vegetatives Nervensystem wirken kann,
X Lärm u. Lichteffekte vor allem nachts das
Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen und
anderen Erkrankungen erhöhen können.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift) Wolfgang Hoffmann Kristina Hoffmann

Kopie
Käser

EINWENDUNG

Name: Gisela Eßer
Anschrift: Manfred-Kyber-Str. 4
74544 Michelbach/Bilz

Datum: 16.7.2014

Bürgermeisteramt
23. JULI 2014
Michelbach/Bilz

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Durch die Nähe der Bebauung (Wohnhäuser) zu den Windkraftanlagen sind die Einwohner von Michelbach, zu denen ich gehöre, stark beeinträchtigt.
Zur optischen Lage kommt in noch größerem Maße die Geräuschkulisse hinzu. Mein Schlafzimmer liegt in Richtung Osten, ist dadurch besonders betroffen.
Zusätzlich ist erschwerend, daß meine Immobilie an Wert verliert und somit meine Altersvorsorge bzw. das Erbe für mein Kind geschmälert wird.
Ebenso sind die Beeinträchtigungen für die Tierwelt nicht genügend berücksichtigt; sowie der Freizeitwert des Waldes für die Einwohner. Was soll aus dem Waldkindergarten werden?

Ich habe den Eindruck, daß nur die Interessen der Stadt Schwäb. Hall (OB Pelgrim) der Stadtwerke und der Investoren befriedigt werden sollen.

Mit Recht hat der Michelbacher Gemeinderat dem Bauantrag der Stadtwerke das Einvernehmen versagt, da nicht klar ist welche späteren Kosten für die Gemeinde entstehen.

AS, ERH, G.W

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Eßer

(Unterschrift)

V: Käser + 61

EINWENDUNG

Name: Gisela Eßer
Anschrift: Manfred-Kyber-Sr. 4
74544 Michelbach/Bilz

Stadt Schwäbisch Hall
25. Juli 2014
Eingang Poststelle

23. JULI 2014

Datum: 16.7.2014

Eingegangen
25. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Durch die Nähe der Bebauung (Wohnhäuser) zu den Windkraftanlagen sind die Einwohner von Michelbach, zu denen ich gehöre, stark beeinträchtigt.
Zur optischen Lage kommt in noch größerem Maße die Geräuschkulisse hinzu. Mein Schlafzimmer liegt in Richtung Osten, ist dadurch besonders betroffen.
Zusätzlich ist erschwerend, daß meine Immobilie an Wert verliert und somit meine Altersvorsorge bzw. das Erbe für mein Kind geschmälert wird.
Ebenso sind die Beeinträchtigungen für die Tierwelt nicht genügend berücksichtigt; sowie der Freizeitwert des Waldes für die Einwohner. Was soll aus dem Waldkindergarten werden?

Ich habe den Eindruck, daß nur die Interessen der Stadt Schwäb. Hall (OB Pelgrim) der Stadtwerke und der Investoren befriedigt werden sollen.

Mit Recht hat der Michelbacher Gemeinderat dem Bauantrag der Stadtwerke das Einvernehmen versagt, da nicht klar ist welche späteren Kosten für die Gemeinde entstehen.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Eßer

(Unterschrift)

6: Büro Käser 61

EINWENDUNG

Name: Cornelia Noll
Anschrift: Wilhelmshöhe 10
74544 Michelbach

Datum: 13.7.14

Stadt Schwäbisch Hall
24. Juli 2014
Eingang Poststelle

Eingegangen
24. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

- Die Windkraftanlagen beeinträchtigen mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil
  - die Risiken durch Infraschall bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt wurden
  - durch nächtliche Schallemissionen der Schlaf gefährdet ist, die WKG sich schädlich auf Psyche, veg. Nervensystem und Herz-Kreislauf auswirken können.
- Ich beantrage eine Verringerung der mehr als 4 km² großen Konzentrationszone, da sie in keinem Verhältnis zum sonstigen Nachgebiet ist
- Die WKG gefährden die Rotmilane und Fledermäuse, die momentan rege vor uns kreisen und uns erfreuen. Ihre Lebensräume werden verschlechtert und dauerhaft gestört. Vom Sog (wenn Rotation bei Windstille aussetzt) werden/können die Fledermaus-Lungen platzen.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

C. Noll

(Unterschrift)

AS. 9

lc: Büro Klöser, Gl

EINWENDUNG

Name: Dr. Bernhard Noll

Anschrift: Wilhelmshöhe 10
74544 Michelbach Bilz

Datum: 13.7.2014

Eingegangen 24. Juli 2014 Stadt Schwäbisch Hall Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Wir haben Michelbach seit 2003 als Wohnort gewählt, weil wir das Bildungsangebot des Schulzentrums Michelbach für unsere Kinder in Anspruch nehmen wollten und weil Michelbach als Lebensraum für eine Familie ideal erschien. Dazu gehört in hohem Maß auch die östliche Begrenzung durch das zusammenhängende Waldgebiet der Limpurger Berge. Die Naturnähe, die Landschaftskulisse des Höhenzuges und die „Unverbaubarkeit" sind wesentliche Kriterien für die Lebensqualität in Michelbach.
Als Selbständiger mit Büro im Haus (momentan Blick auf die Bilz, Beobachtungsmögichkeit vom Roten Milan) würde beim Blick aus dem Fenster die Kulisse der sich drehenden Windräder die Wahrnehmung der Landschaft sich radikal ändern. Beim Joggen im Wald würde ich mitten durch den Windpark rennen, naturnahe Ausweichstrecken gibt es augrund der Begrenzung durch den Kocher auf der anderen Seite nicht.

Diesen „gefühlten" Argumenten stehen aber auch Gründe zur Seite, die unsere Rechte als Bürger tangieren. Hier mache ich geltend:

- Der Wiederverkaufswert unseres Hauses wird sich verringern, insbesondere, weil die Lage speziell unseres Hauses mit der damit verbundenen Aussicht eine wertgebende Eigenschaft ist.
- Die Umsetzung des FNP würde die Errichtung eines so umfangreichen Windparks zulassen, dass die ökologischen Folgen in der Summe sich spürbar für Michelbacher Bürger zeigen würden:
  - Lokale Erwärmung (gibt es hier eine Folgeabschätzung für den Wald?)
  - Insektenplage wegen Dezimierung der Fledermauspopulation
  - Vertreibung der Wildtiere, Reduzierung der Artenvielfalt in der Region
- Der Erholungswert unseres Gartens verringert sich durch die Kulisse der sich drehenden Windräder erheblich

AS, ERH, W, WA

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Noll
(Unterschrift)

K: Büro Käser, 61

EINWENDUNG

Name: Aline Karon
Anschrift: Schenkenstr. 31
74544 Michelbach

Datum: 23.07.14

Eingegangen
24. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

- Die Windkraftanlagen werden meine Bewegungsfreiheit als Joggerin im Wald in den Wintermonaten wegen der Gefahr von Eiswurf beeinträchtigen.
- Der Werteverlust unserer Immobilie, der eintreten kann, ist nicht hinnehmbar.
- Wenn man bei den geplanten WKA nur mit Hilfe des EEG und den höheren Strompreisen dennoch eine schwarze Null in punkto "Wirtschaftlichkeit" schreiben sollte, wäre die damit einhergehende Flächenvernichtung im "geschützten" Wald absolut nicht gerechtfertigt.

G.W

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift) Aline Karon

Erfasst! (14)

U: Büro Käser, 01

EINWENDUNG

Name: Corina Dinger
Anschrift: Damaschkestr. 15
74523 SHA

Datum: 13.07.14

Eingegangen
22. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Ich sehe meinen geistigen Ausgleichs- und Erholungsbedarf durch den Lärm und huschende Schatten stark beeinträchtigt.
Da meine Eltern in Michelbach leben, verbringe ich viel Zeit dort und in der Umliegenden Natur.
Durch die nicht berücksichtigten Risiken durch Infraschall, den Schattenschlag (der schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirken kann), durch Lärm und Lichteffekte, sehe ich mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit beeinträchtigt.
Die Windkraftanlagen sollen die Umwelt entlasten, dass steht aber doch im Widerspruch, wenn hierfür Lebensraum der Tiere u.a. geschützter Vogelarten zerstört wird. Die WKA stören die Tierwelt so stark, dass diese nicht mehr aufgesucht werden.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

C. Dinger

(Unterschrift)

AS, ERH, G

(14)

EINWENDUNG

Name: Corina Dinger
Anschrift: Damaschkestr. 15
74523 SHA

Datum: 13.07.14

…eisteramt
… 2014
… /Bilz

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Ich sehe meinen geistigen Ausgleichs- und Erholungsbedarf durch den Lärm und huschende Schatten stark beeinträchtigt.
Da meine Eltern in Michelbach leben, verbringe ich viel Zeit dort und in der Umliegenden Natur.
Durch die nicht berücksichtigten Risiken durch Infraschall, den Schattenschlag (der schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirken kann), durch Lärm und Lichteffekte, sehe ich mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit beeinträchtigt.
Die Windkraftanlagen sollen die Umwelt entlasten, dass steht aber doch im Widerspruch, wenn hierfür Lebensraum der Tiere u.a. geschützter Vogelarten zerstört wird. Die WKA stören die Tierwelt so stark, dass diese nicht mehr aufgesucht werden.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung.
Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

C. Dinger

(Unterschrift)

U: Büro Käser, 01

EINWENDUNG

Name: Wiesenberg
Anschrift: 74544 Michelbach / Bilz
Kirchstr. 40

Datum: 19.7.2014

Stadt Schwäbisch Hall
22. Juli 2014
Eingang Poststelle

Eingegangen
22. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Aus gesundheitlichen Gründen sind wir vor 1 Jahr aus der Stadt nach Michelbach gezogen. Da war uns nicht bekannt, daß dieses einmalige Naturschutz- u. Erholungsgebiet zerstört werden soll. AS. ERH
Als Wander- u. Freizeitgebiet gehört es genau so geschützt, wie Tiere, Wald u. Menschen, die Ruhe suchen u. brauchen. Besondere Beeinträchtigung sehen wir durch die Rotationsgeräusche.
Es ist nicht zu verantworten, daß so wertvolles Gebiet unbedingt zerstört wird, wenn es viele Standorte z.B. an Autobahnen u. Industriebrachen gibt?
Wo bleiben Vernunft, Einsicht u. Gewissen, sind wir immer noch nicht klüger geworden?

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen
R. Wiesenberg H. Wiesenberg

(Unterschrift)

K. Büro Kaiser, GR

EINWENDUNG

Name: Vogelmann, Annette
Anschrift: Haldenstr. 8
74544 Michelbach

Datum: 21. 07. '14

Stadt Schwäbisch Hall
22. Juli 2014
Eingang Poststelle

Eingegangen
22. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Die Windkraftanlagen beeinträchtigen meinen geistigen Ausgleichs- und Erholungsbedarf, da durch Lärm und huschende Schatten die Natur nicht mehr ungestört erlebt werden kann!

ERH

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift) A. Vogelmann

k: Frau Häser, 61

EINWENDUNG

Name: Fam. Bechtold
Anschrift: Schloßgarten 18

Datum: 23.07.2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Als ich vor 25 Jahren mit meiner Familie nach Michelbach/Bilz gezogen bin, habe ich diesen wunderschönen Ort in erster Linie wegen der ruhigen Lage und der naturbelassenen, den Ort umgebenden Wälder ausgewählt. Meine Kinder konnten eine Kindheit genießen, die frei von jeglichen industriellen Belastungen war. Da ich inzwischen Großvater bin und meine Töchter mit ihren Familien ein Haus in der Haldenstraße 26 (Michelbach) gekauft haben, sehe ich deren Wohlbefinden aufgrund des oben genannten Flächennutzungsplanes enorm belastet. Besonders für meine Enkel wird dies bedeuten, dass sie zukünftig nicht mehr in einer Umgebung aufwachsen können, die ihre Eltern ausgewählt haben, um ihnen eine ruhige und naturbezogene Kindheit zu ermöglichen.

Durch den Bau von WKA muss ich in Zukunft also sowohl für mich als auch für meine Töchter und deren Familien mit enormen Beeinträchtigungen rechnen, welche ich nicht dulden möchte. Die WKA werden mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit enorm verletzen, da enorme Risiken für Anwohner in der Nähe von WKA in Form von Infraschall zu erwarten sind. Außerdem gefährdet die durch WKA verursachte, nächtliche Schalleinwirkung den Schlaf und somit die Gesundheit. Darüber hinaus werden WKA auch tagsüber die gewohnte und geliebte Ruhe in unserer Heimat durch Lärm und huschende Schatten stören. G

Neben der Belastung für uns Anwohner ist außerdem mit einer zusätzlichen Belastung der Gemeinde Michelbach zu rechnen. So ist davon auszugehen, dass die Gemeinde für den Bau und die Erhaltung der Wege zu den WKA aufkommen muss. Somit wird der Gemeinde das Geld für Ausgaben fehlen, die für mich als Bürger notwendig sind.

Auch im Allgemein ist die Rentabilität und die Notwendigkeit der Windkraftanlagen anzuzweifeln. Die erforderliche Windhöffigkeit für eine rentable Nutzung von von WKA im Gebiet „Östlich Michelbach" ist nicht gegeben (Windatlas Homepage LUBW, 80% Referenzertrag, Stand 14.07.2014). Außerdem muss in Zeiten der Überproduktion von regenerativer Energie aus solarbasierter Energiegewinnung ein Ausbau der regenerativen Energiegewinnung in Form von WKA in Frage gestellt werden. W1

Schließlich möchte ich festhalten, dass ich den Bau von WKA im Gebiet „Östlich Michelbach" nicht nur wirtschaftlich in Frage stelle, sondern mich als Anwohner und besonders auch im Sinne meiner Töchter und derer Familien so sehr im Wohlbefinden und der Gesundheit beeinträchtigt sehe, sodass ich dem Flächennutzungsplan gänzlich widerspreche. G

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift) Bechtold + S. Bechtold

K: Büro Käser, AA

EINWENDUNG

Bürgermeisteramt
23. JULI 2014
Michelbach/Bilz

Name: Blickner, Ute
Anschrift: Wilhelmshöhe 3, 74544 Michelbach / Bilz

Datum: 22.07.2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

- Die Windkraftanlagen mindern meine Altersvorsorge, weil ich beim Verkauf meiner Immobilie mit einem geringeren Erlös rechnen muss. W
- Mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit wird beeinträchtigt. Durch nächtliche Schalleinwirkung wird der Schlaf und damit die Gesundheit gefährdet. Der Blick aus dem Schlafzimmerfenster richtet sich genau auf den Höhenzug, wo die WKA gebaut werden soll. Nachts erhöhen die Lichteffekte das Risiko von ~~Herz~~- und Kreislauferkrankungen. G AS
- Die Windkraftanlagen gefährden geschützte Vogelarten wie Rotmilan und diverse Fledermausarten. Der Schall und rauschende Schatten der WKA stören die Tierwelt stark. (Bundesnaturschutzgesetz § 42, Abs.) ERH
- Für mich als Radler, Jogger und Wanderer wird mein geistiger Ausgleichs- u. Erholungsbedarf beeinträchtigt.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Blickner

(Unterschrift)

Uc Büro Kaiser, G1

EINWENDUNG

Name: Iris Tänglein
Anschrift: Schenkenstr. 20
74544 Michelbach

Datum: 23.7.2014

24. JULI 2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Die geplanten Windkraftanlagen beeinträchtigen meinen Erholungsbedarf gewaltig. Ich bin mehrmals wöchentlich in diesem Gebiet um mich an der Natur zu erfreuen. ERH

Diese wunderbare Landschaft darf nicht durch Monsteranlagen zerstört werden. Auch möchte ich verhindern dass unsere AS
Vögel, Fledermäuse und alle sonstigen Tiere durch diese Anlagen gestört werden. Ich fordere den Schutz für Mensch und Natur!

Ganz nebenbei bin ich mir auch sicher dass unsere Immobilien an W
Wert verlieren, dies muss am Rande bemerkt.

Wie kann sich soll durch Waldrodung etwas für positives für unser Klima Wa
ergeben?

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

I. Tä

(Unterschrift)

K: Käser + 61

EINWENDUNG

Name: Sandra Haas
Anschrift: Holunderweg 10
74544 Michelbach an der Bilz

Datum: 22.07.2014

Eingegangen
25. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Stadt Schwäbisch Hall
25. Juli 2014
Eingang Poststelle

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

1) Windräder in der geplanten Höhe wirken für mich bedrohlich, da es sich nicht nur um statische Anlagen handelt, sondern diese in Bewegung sind.
2) Schattenwurf auf unser Grundstück im Ortsteil Hirschfelden
3) ein Sohn von mir besucht den Waldkindergarten in Michelbach, dieser befindet sich in unmittelbarer Nähe der Kohlenstraße. Problem durch Eiswurf, Schattenwurf u. Lärm
4) ein Sohn von mir besucht die Waldspielgruppe in Michelbach. Diese findet auf privaten Waldgrundstücken nahe der Kohlenstraße statt. Auch hier sehe ich Beeinträchtigungen durch Lärm, Schatten- u Eiswurf.

- Ich fordere eine geringere Höhe der Anlagen und ein größeren Abstand zu Wohnbebauung

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung.
Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

K: Käser + 61

EINWENDUNG

Name: Bettina Müller
Anschrift: Neumühle 1
74544 Michelbach/Bilz

Datum: 22.07.2014

25. JULI 2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Durch unsere besondere und alleingelegene Wohnlage außerhalb von Michelbach erleben wir täglich, welch vielfältige Vogel- und Tierwelt vom Rotmilan, Uhu bis hin zu den Fledermäusen uns umgibt und wie wichtig und wertvoll diese letzten Rückzugsräume für diese heimischen und geschützten Tiere geworden sind, da immer mehr Ortsrand- und Stadtrandgebiete durch die Erschließung und Bebauung von Gewerbe- und Wohngebieten „besetzt" werden.
Außerdem habe ich große Sorge, dass die Gefahren und Beeinträchtigungen für Mensch und Tier besonders im Wald durch Brände an den Windrädern, Eishagel im Winter, Geräusche und huschende Schatten unterschätzt und heruntergespielt werden.
Ich sehe den Wald auf der vorgesehenen →

b.w.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung.
Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Müller

(Unterschrift)

AS, B, ERH, G

Konzentrationsfläche als ein besonders wichtiges und einzigartiges Naherholungsgebiet für alle Mitbürger in und um Schwäbisch Hall und würde eine Zerstörung dieser noch überwiegend intakten Welt als einen unverzeihlichen Fehler und Missachtung in Bezug auf menschlichen Egoismus und Ausbeute sehen.

Ich möchte betonen, dass ich keine explizite Gegnerin von Windkraft bin, aber bitte! mit Verstand und Verantwortung für Mensch und Natur und im Hinblick, dass auch kommende Generationen Rückzugsräume brauchen.
Windkraft ist da sinnvoll, wo es viel Wind gibt und diese Energie auch effizient genutzt, gespeichert und transportiert werden kann [illegible]

Bettina Mahr

K: Käser + 61

EINWENDUNG

Name: Bettina Müller
Anschrift: Neumühle 1
74544 Michelbach/Bilz

Datum: 22.07.2014

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Eingegangen
25. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Durch unsere besondere und alleingelegene Wohn-Lage außerhalb von Michelbach erleben wir täglich, welch vielfältige Vogel- und Tierwelt vom Rotmilan, Uhu bis hin zu den Fledermäusen uns umgibt und wie wichtig und wertvoll diese letzten Rückzugsräume für diese heimischen und geschützten Tiere geworden sind, da immer mehr Ortsrand- und Stadtrandgebiete durch die Erschließung und Bebauung von Gewerbe- und Wohngebieten „besetzt" werden.
Außerdem habe ich große Sorge, dass die Gefahren und Beeinträchtigungen für Mensch und Tier besonders im Wald durch Brände an den Windrädern, Eishagel im Winter, Geräusche und huschende Schatten unterschätzt und herunter-gespielt werden.
Ich sehe den Wald auf der vorgesehenen → b.w.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Müller
(Unterschrift)

Konzentrationsfläche als ein besonders wichtiges und einzigartiges Naherholungsgebiet für alle Mitbürger in und um Schwäbisch Hall und würde eine Zerstörung dieser noch überwiegend intakten Welt als einen unverzeihlichen Fehler und Missachtung in Bezug auf menschlichen Egoismus und Ausbeute sehen.

Ich möchte betonen, dass ich keine explizite Gegnerin von Windkraft bin, aber bitte! mit Verstand und Verantwortung für Mensch und Natur und im Hinblick, dass auch kommende Generationen Rückzugsräume brauchen.
Windkraft ist da sinnvoll, wo es viel Wind gibt und diese Energie auch effizient genutzt, gespeichert und transportiert werden kann.
Da[illegible] sollte man ansetzen und nicht am Kommerz[illegible]

Bettina [illegible]

K: Käser + 61

EINWENDUNG

Name: Lothar Müller
Anschrift: Neumühle 1
74544 Michelbach/Bilz

Datum: 20.07.2014

Eingegangen
25. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

An die Stadt Schwäbisch Hall
– Bürgermeisteramt –
Am Markt 6
74523 Schwäbisch Hall

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

Durch den Bau der Windkraftanlagen im Michelbacher Wald werden geschützte Vogelarten wie Rotmilan, Uhu, Kolkrabe usw. gefährdet und deren Lebensraum massiv eingeschränkt u. zerstört. Obwohl das Vorkommen des Rotmilans in der geplanten Zone in Abrede gestellt wird (von den Planern), habe ich selbst mehrere Milane nach dem Mähen einer Wiese auf dem Hagenhof (durch Landwirt Mack aus Rauhenbretzingen) beobachtet, die über der gemähten Wiese kreisten u. nach Beute Ausschau hielten (Fotos vorhanden). Lassen Sie diesen u. anderen Tieren ihre letzten Rückzugs u. Nistmöglichkeiten und genehmigen u. erhalten Sie Windräder auf freien Flächen, anstatt diese wie in Vinau abzubauen. Auch die WKA im Wald werden nicht lukrativ arbeiten, siehe Beispiele im Schwarzwald ⇒

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Müller

(Unterschrift)

AS, ERH

Weiterhin fühle ich mich persönlich beeinträchtigt, wenn ich diesen Wald u. die „Kohlenstraße" nicht mehr ungestört erleben kann wie bisher. Durch eine Politik des Energiesparens wären diese Windräder vermeidbar, aber der Kommerz zählt anscheinend mehr als der Naturschutz!

Lothar Müller

8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Teilfortschreibung Windenergie

Beratungsunterlagen zur Beschlussfassung über die „Erneute Auslegung“ nach § 4 a (3) BauGB

Kategorie K

Kl. Büro Käser

Stadt Schwäbisch Hall
17. Juli 2014
Eingang Poststelle

EINWENDUNG

07.07.2014

Dominik Fischer, Schloßgarten 27/3, 74544 Michelbach an der Bilz

An die Stadt Schwäbisch Hall

-Bürgermeisteramt –

Am Markt 6

74523 Schwäbisch Hall

Eingegangen
17. Juli 2014
Stadt Schwäbisch Hall
Baurechtsamt

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewährt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

- Durch die Windkraftanlagen ist mein Recht auf Eigentum gefährdet: Mein Haus und Grundstück verlieren an Wert und können icht mehr wie bisher genutzt werden, weil vor allem bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zu meinem Grundstück reiht und die 200m – mit Geländeerhebung 320 m – hohen Anlagen eine optische Beeinträchtigung oder Bedrängnis darstellen.
- Die Windkraftanlagen mindern meine Altersvorsorge, weil ich bei einem Verkauf meiner Immobilie mit einem geringeren Erlö rechnen muss.
- Die Windkraftanlage beeinträchtigt das Erbe meiner Kinder, weil der Wert von Haus und Grundstück gemindert wird.
- Die Windkraftanlage beeinträchtigt mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil die Risiken durch Infraschall bei der Planung nicht berücksichtigt wurden.

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Fischer

k: Büro Käser

(3)

EINWENDUNG

07.07.2014

Bianca Böhm, Schloßgarten 27/3, 74544 Michelbach an der Bilz

An die Stadt Schwäbisch Hall

-Bürgermeisteramt –

Am Markt 6

74523 Schwäbisch Hall

E: 17.7.14

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre, dass ich von der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen auf der Konzentrationszone „Östlich Michelbach" persönlich betroffen bin. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Diese sehe ich derzeit nicht gewährt. Ich gebe somit folgende Einwendung ab:

- Durch die Windkraftanlagen ist mein Recht auf Eigentum gefährdet: Mein Haus und Grundstück verlieren an Wert und können icht mehr wie bisher genutzt werden, weil vor allem bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zu meinem Grundstück reiht und die 200m – mit Geländeerhebung 320 m – hohen Anlagen eine optische Beeinträchtigung oder Bedrängnis darstellen. W
- Die Windkraftanlagen mindern meine Altersvorsorge, weil ich bei einem Verkauf meiner Immobilie mit einem geringeren Erlö rechnen muss.
- Die Windkraftanlage beeinträchtigt das Erbe meiner Kinder, weil der Wert von Haus und Grundstück gemindert wird.
- Die Windkraftanlage beeinträchtigt mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil die Risiken durch Infraschall bei der Planung nicht berücksichtigt wurden. 9

Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Genehmigung des Flächennutzungsplanes in der geplanten Form nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Böhm

Bianca Böhm